

Großherzogl. S. Weimar = Eisenach'sches

Regierungs = Blatt

auf das Jahr 1828.

Zwölfter Jahrgang.

W e i m a r.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Befammung
A.		
Adjunkturen der Schulaufsicht — deren Befehung:		
a) die 2te in der Diözese Apolda	137.	II.
b) die 1ste in der Diözese Blankenhayn	16.	III.
c) die 3te in der Diözese Buttstädt	91.	I.
d) die 4te in der Diözese Jena	52.	I.
e) die 4te in der Diözese Mellingen	137.	I.
f) die 2te in der Diözese Neustadt a. d. D.	3.	II.
g) die 2te in der Diözese Uebstedt	65.	VI.
h) die 3te in der Diözese Weida	16.	II.
	24.	IV.
	32.	IV. V.
Advokatorische Praxis — deren Ertheilung	40. 64.	V. III.
	95. 100.	VIII. II.
	139.	V.
	139.	VIII.
Amts- und Stadt-Chirurg zu Bürgel — dessen Ernennung		
Ausländische Kandidaten der Theologie, Verordnung wegen deren Zulassung zu Pfarrstellen im Bereiche des Ober-Konsistoriums zu Weimar	22.	I.
B.		
Bauwesen — geistliches — Befehl an die Kirchen-Kommissionen wegen der von ihnen mit Hinsicht auf die jährliche diesfallige Deputations-Sitzung bis Pfingsten jedes Jahres zu erstattenden Berichte	93.	IV.
	2. 14. 15.	—
	21. 25. 26.	—
Beförderungen	38. 41. 63.	—
	90. 100.	—
	103. 105	—
	136.	—
Beleihung des Fürstl. Hauses Thurn und Taxis mit den Großherzogl. Posten. Nachricht davon	1.	—
Büchernachdruck. Uebereinkunft mit dem Königreiche Preußen wegen gegenseitig zu gewährenden Schutzes wider denselben und dessen Verbreitung	15. 16.	I.
C.		
Chirurgische Praxis. Die Ertheilung derselben betr.	59. 53.	III. IV.
	139.	VIII.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Befannt- machung.
Civil-Verdienst-Medaillen — Großherzogliche — deren Ver- leihung	21. 25. 37. 90. 100. 104. 136.	— — —
D.		
Denunciations-Gebühren in Impost-Defraudations-Fällen. Siehe Impost-Defraudations-Fälle.		
Depositen-Gelder. Das Austeilen derselben an Privat-Personen oder Anstalten darf nach §. 7 des Depositen-Gesetzes v. 14. May 1821 (vergl. S. 531 des Regier. Bl. v. J. 1821) ohne genügende gerichtliche Hypothek nicht geschehen	39.	II.
Depositen-Tabellen müssen nach §. 21 des Depositen-Gesetzes v. 14. May 1821 von sämtlichen Schlüsselinhabern unterschrie- ben seyn	66.	VIII.
Dienstentlassungen	2. 37. 105.	—
Dienst-Jubilaea	(21. 37. 89. 136.	— —
E.		
Eidesleistung der Juden. Authentische Interpretation der Nr. 4 der Vorschriften darüber in dem Anhang zur Judenordnung v. 20. Juny 1823 (vergl. S. 109—112 des Regier. Bl. v. J. 1823)	40.	IV.
Erbgerichtsbarkeit — freywillige — Jurisdiction- Tausch- und Abtretungsvertrag über Ausübung derselben hinsichtlich der vormahl- igen Erbengerüther, jetzt Neustädtischen Amtslehenstücke zwischen dem Kreisamte Neustadt und den Fürstl. Hohenlohschen Gerichten zu Oppurg	92.	II.
Erbgerichtsbarkeit — konkurrente — welche bisher den Gerichten zu Oppurg und den zu Nimritz über acht Einwohner zu Solktwitz und deren Güter zustand — Purifikations-Vertrag zwischen diesen Ge- richten	87.	II.
Erz-Landpostmeister des Großherzogthumes. — Dießf. Ern- nung Sr. Durchl. des Fürsten Maximilian Carl von Thurn und Taxis	1.	—
Erbschafts- Stempel- und Testaments- Gelderabgaben — gesetzliche — von denselben sollen alle Vermächtnisse zu milden Zwe- cken, welche aus den Großherzogl. Sächsischen in die Königl. Preußi- schen Lande und umgekehrt gehen, frey seyn und bleiben	82.	II.

F.		
Frauenvereine — das Institut derselben in dem Großherzogthume — Privilegium v. 12. Februar 1828, wodurch ihnen die Rechte milder Stiftungen ertheilt worden	13. 14.	—
G.		
Garthe — Lehrer der Mathematik und Physik zu Rinteln — Privilegium auf 10 Jahre für denselben zu ausschließlicher Verfertigung und Konstruirung des von ihm neu erfundenen so genannten Kosmoglobus	54.	VII.
Geburts-hülfe. Erlaubniß zu deren Ausübung	140.	IX.
Gerihtsgebühren. Uebereinkunft wegen Niederschlagung derselben in Kriminal-Fällen:		
a) mit dem Kurfürstenthume Hessen v. 19. März 1828	26—31.	I.
b) mit dem Königreiche Hannover v. 20. May 1828 .	41—46.	I.
Gesandtschaften am Großherzogl. Hofe:		
a) Kaiserl. Königl. Oesterreichische	14.	—
b) Kaiserl. Russische	135.	—
c) Königl. Baiersche	99.	—
d) Königl. Französische	37. 104.	—
e) Königl. Preussische	99.	—
f) Königl. Sächsische	99.	—
Geschäftsthätigkeit der Landesregierungen zu Weimar und zu Eisenach in dem Jahre 1827. Dießfallige Uebersichten	17—20.	—
Großherzog Carl August, Königl. Hoheit:		
a) Nachricht von dessen am 14. Juny 1828 Abends 8, 1/4 Uhr zu Graditz bey Torgau erfolgten Tode	47.	
b) Bekanntmachung der Landesregierung zu Weimar v. 22. Juny 1828 für das ganze Großherzogthum wegen dießfalls anzulegender Trauer	49.	—
c) Nachricht von Höchstseßens feyerlicher Beysetzung in der fürstlichen Gruft zu Weimar am 9. July früh	51. 52.	—
Großherzog Carl Friedrich, Königl. Hoheit:		
a) Patent wegen Höchstseßens Regierungs-Antrittes d. d. Wilhelmsthal bey Eisenach v. 25. July 1828	55—57.	I.
b) die von Höchstseßens dem Landtage wegen Aufrechterhaltung der landständischen Verfassung gegebene Versicherung v. 11. August 1828	80. 81.	—
c) Nachricht von der Höchstseßens am 12. August 1828 geleisteten feyerlichen Huldigung	79. 80.	—
d) die bey der Huldigung gehaltenen Reden	83—86.	—

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
e) der von den Ständen bey der Hulbigung geleistete Erbhu- bigungs-Eid	86, 87.	—
f) Bekanntmachung wegen der den sämtlichen Vasallen erlassenen Lebensmuthung	86.	I.
H.		
Handel und freyer nachbarlicher Verkehr.		
A. die zu deren Beförderung zu Cassel geschlossenen Staatsverträge:		
a) mit den Königreichen Hannover und Sachsen, dem Kurfür- stenthume Hessen, den Herzogthümern Braunschweig, Nas- sau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg- Gotha, Sachsen-Meiningen, der Landgrafschaft Hessen-Hom- burg, den Fürstenthümern Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein- Ebersdorf, Reuß-Schleiz, Schwarzburg-Rudolstadt und den freyen Städten Bremen und Frankfurt am Main, am 24. September 1828, nebst Ratifikations-Urkunde	107—119	I. II.
b) mit dem Königreiche Sachsen, den drey Herzogthümern Sachsen, den drey Fürstenthümern Reuß und dem Fürsten- thume Schwarzburg-Rudolstadt, am 29. September 1828, nebst Ratifikations-Urkunde	119—127	III. IV.
c) mit dem Kurfürstenthume Hessen und den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, am 11. Dezember 1828, nebst Vollmacht	129—134	VI. VII.
B. Königl. Sächsische diesfallige Erklärung über einen Erlaß von 25 Prozent an der zu Leipzig für die daselbst eingebrachten Pro- dunkte und Fabrikate zu erlegenden Handelsabgabe, Dresden v. 1. November 1828	128.	V.
Handwerksbursche. Befehl zu Ergreifung von Polizei-Maasre- geln gegen den Andrang arbeitsloser und bettelnder Handwerksbursche in dem Großherzogthume	101.	IV.
Handwerksgesellen sollen erst nach vorgebrachten Quittungen über die Bezahlung des Dispensations-Geldes zu Meistern gesprochen werden	106.	I.
Holz — das Sammeln des dünnen Holzes in den herrschaftlichen Waldungen soll nur armen, dazu berechtigten Personen für ihre eigene Nothdurft nachgelassen bleiben	140.	X.
Hypothek-Verschreibungen von nicht über 100 und unter 50 Thalern. Bekanntmachung wegen der Liquidations-Normen bey Er- theilung des gerichtlichen Konsenses in solchen Schuld- und Hypo- thek-Verschreibungen	52.	III.

I n h a l t.

Seite des Nr. der
Regierungs- Bekannt-
Blattes. machung.

3.		
Impost-Defraudations-Fälle. Befehl, daß hierin die Denunciations-Gebühren dem Denuncianten gegen dessen eigenhändige Duitung durch die Untersuchungsbehörde ausgehändigt werden sollen	53.	VI.
3.		
Juden — Eidesleistung derselben S i e h e a u c h E i d e s l e i s t u n g .	40.	IV.
3.		
Kandidaten — ausländische — deren Zulassung zu Predigtämtern Kirchenkapitale, erborgt aus Kirchen-Aerarien. Den Schuldner sollen bey Ausfertigung von gerichtlichen Konsensen darüber nur die in der Verordnung v. 23. August 1732 und die im §. 6 Cap. 29 der Kirchenordnung nachgelassenen Sporteln abgefordert werden	22. 46.	I. II.
Kirchenkapitale sollen ohne ausdrückliche Erlaubniß und Genehmigung des Ober-Konsistoriums nicht angegriffen und verwendet werden	94.	V.
Kirchenvermögen soll nie soweit angegriffen werden, daß es unfähig werde, seine etatsmäßigen und laufenden Ausgaben zu bestreiten	94.	V.
Konfirmation der Kinder. Dispensations-Gesuche in Bezug auf dieselbe vor erfülltem gesetzlichen Alter sind gänzlich verbothen, (vergl. auch Reg. Bl. v. J. 1817 S. 50 Nr. III. B. e. und v. J. 1827 S. 9 Nr. VI. 3)	31.	III.
Konsens — gerichtlicher — dessen Ertheilung bey Schuld- und Hypothek-Verschreibungen und die dabey zu beobachtenden Sportelnormen	52.	III.
Kosmoglobus — Privilegium darüber. S i e h e G a r t h e .		
Kunstwerke — gewidmet Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge. S i e h e Z u s e n d u n g e n .		
Kupfermünze — geringhaltige ausländische, welche a) in dem Eisenach'schen Kreise und b) in dem Neustädt'schen Kreise in Umlauf gekommen — Verordnungen wegen deren Ausgabe	38, 95.	I. IX.
2.		
Landtags-Abgeordnete und deren Stellvertreter — General-Verordnung zur neuen ordentlichen Wahl derselben im Bezirke der Landesregierung zu Weimar	57—62.	II.

I n h a l t.

Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
--------------------------------------	---------------------------------

Lichtenhayner Bier. Verordnung vom 18. April 1828 für die Stadt Jena und deren Reichbild wegen Verimpfung jenes Bieres	33—36,	I.
M.		
Medizinische Praxis — die Ertheilung derselben betr.	4. 63.	VI. I.
Militär-Personen sollen mit dem Verluste ihrer Versorgung in Civil-Diensten durch begangene Verbrechen oder Dienstvergehen jeden Anspruch auf den Rücktritt in den Genuß früher etwa bezogener Pension oder auf eine sonstige Unterstützung aus der Kriegskasse verlieren	65.	V.
D.		
Ebstäümchen, Untersuchung und Bestrafung der diebstahligen Entwendungen	36.	II.
Orden — Großherzogl. Hausorden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken — dessen Verleihung an verschiedene Personen	1. 21. 25. 37. 89. 135.	— — —
Orden — fremde — Erlaubniß zum Tragen derselben an einige Großherzogl. Staatsdiener	63. 99. 104. 135.	— —
P.		
Partheyen und Supplikanten sollen ihre schriftlichen Eingaben bey der Großherzoglichen Landesregierung zu Weimar nicht an einzelne Mitglieder derselben sondern lediglich an das Kollegium oder in geeigneten Fällen an dessen Chef richten	65.	VII.
Patrimonial-Gerichts-Direktoren — Verpflichtung und Einweisung neu ernannter für die nachverzeichneten Gerichte:		
a) für das Freyherrl. von Speßhardt'sche Gericht zu Aschenhausen	139.	VI.
b) für das von Gerstenberg'sche Gericht zu Berg- und Stadtsulza	139.	VII.
c) für das von Boyneburg'sche Gericht zu Frankenheim und Pirs	31.	II.
d) für das Heiligenstädt'sche Gericht zu Meckelroda	138.	IV.
e) für das Freyherrl. von Niebelsche Gericht zu Neuenhof und Sallmannshausen	53.	V.
f) für das von Griesheim'sche Pflegegericht zu Ober- und Nieder-Synderstedt mit Söllnig	138.	IV.
g) für das Freyherrl. von Wibra'sche Gericht zu Trommlig mit Lößnig	138.	IV.
Perket — Schulrath und Professor zu Eisenach — dessen Legat von 1000 thlr. zum Besten des dasigen Gymnasiums	140.	XI.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Pfarrstellen — deren Besetzung durch Ausländer	22.	I.
Pfarrvakanz-Arbeiten, welche die Schullehrer in den zwey, dem allgemeinen Pfarrwitwen = Fiskus gebührenden Monathen besorgen, sollen nach der bestehenden Norm zwar vergütet, diese Vergütung aber nicht dem Dienstleistenden Schullehrer, sondern dem allgemeinen Schullehrerwitwen = Fiskus berechnet und gewährt werden	93.	III.
Pfarrwitwen = Fiskus im Bereiche des Großherzogl. Ober = Kon- sistoriums zu Weimar. Statut darüber d. d. Wilhelmsthal v. 1. August 1828	76—78.	—
Physikat zu Kaltennordheim — dessen Besetzung	63.	I.
Posten — Großherzogliche — die Beileihung des Fürstl. Hauses Ehurn und Laris damit als einem Erb = Manntronlehen	1.	—
Postmäßige Entfernung von Weimar nach Eckartsberga soll künftig für Estaffetten, Kouviere und Extraposten zu 3,1/2 Meile berechnet werden	4.	V.
Pränumerations = oder Subskriptions = Sammeln von Aus- ländern durch persönliches Herumgehen und Auffordern, geschehe es vom Verfasser oder Verfertiger des Werks oder von Beauftragten, ist verbotben und soll ihnen ein Gewerbs = oder Handelschein nicht ausgefertiget werden	23. 24.	III.
Präsentation der eingehenden Schriften. Befehl wegen des Un- sahes für dieselbe	101.	III.
Prinzessin Anna Amalia Maria. Nachricht von deren Geburt Proklamirung schriftsfässiger Personen.	91.	—
S. Siehe schriftsfässige Personen.		
Prozeß = Vollmachten — gedruckte — authentische Interpretation zu Beseitigung der über den Umfang und die Bedeutung derselben entstandenen Zweifel	141.	XII.
R.		
Reisepässe und Wanderbücher sollen an Personen unter 25 Jah- ren nur nach Vorlegung vorschriftsmäßiger, von inländischen zur Praxis befugten Aerzten ausgestellter Impfscheine ausgefertiget werden Rektorat der Gesamt = Universität Jena. Feyerliche Ueber- nahme desselben am 31. Oktober 1828 von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge Carl Friedrich	64. 103. 104.	II. —
Requisitionen in Straffällen.		
S. Siehe Straffälle.		
Ruhestand. Besetzung in denselben mit Pension	90. 100.	—

I n h a l t.

Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
--------------------------------------	---------------------------------

C.		
Salz-Mandat v. 2. September 1771. Bekanntmachung in Betreff der Bestimmung des §. 3, 1, a, des Regulatives zu Handhabung desselben v. 5. Februar 1827. (Siehe auch das Wort: „Salz-Mandat“ im Repertorium über das Reg. Bl. v. J. 1827)	3.	III.
SchaaSpocken = Impfung. Bekanntmachung wegen deren Einführung	96—98.	X.
Schriften — deren Zueignung an Sr. Königl. Hoheit, den Großherzog. Siehe Zusendungen.		
Schriftsfähige Personen. Aufhebung der Bestimmung in dem Eisenach'schen Kreise wegen deren Proklamirung und Trauung nach vorhergegangener Erlaubniß von der dasigen Landesregierung und Beschränkung dieser Erlaubniß auf die bey der Regierung und den unmittelbar Großherzogl. Gerichtsstellen angestellten Diener	94.	VII.
Schuldverschreibungen. Siehe Hypothek-Verschreibungen.		
Schulkinder — konfirmirte — sollen bis Johannis des jedesmahligen Jahres der Konfirmation die Schule fortbesuchen und bey dem dann anzuberaumenden öffentlichen Schul-Examen mit erscheinen	2.	I.
Schullehrer = Witwen = und Waisen = Versorgungs = Anstalt im Bereiche des Großherzogl. Ober-Konsistoriums zu Weimar. Statut darüber v. 21. Dezember 1827	5—12.	—
SchuSpocken. Erlaubniß zu Einimpfung derselben für einige Chirurgen	106.	II.
Sparkassen. Das Ausleihen von Depositen = Geldern an dieselben, ohne Zustimmung selbstständiger Interessenten, verbotthen	39.	II.
Sporteln; sie sollen bey allen Großherzogl. Civil = Justiz = Unterbehörden von den anderen Geldern, welche die Sporteleinnehmer mit zu berechnen haben, möglichst geschieden werden	138.	III.
Sporteln von den gerichtlichen Konsensen über verliehene Kirchenkapitale. Siehe Kirchenkapitale.		
Sportelnormen bey Ertheilung des gerichtlichen Konsenses in Schul- und Hypothek = Verschreibungen	52.	III.
Stadttrichter = und Stadtgerichts = Aktuar = Stelle zu Weida — deren Besetzung	94.	VI.
Stadttrichter = und Stadt = Schulheißer = Stelle zu Triptis — deren Besetzung	64. 100.	IV. I.
Straffälle — Konvention mit dem Königreiche Württemberg wegen kostenfreier Vollziehung beyderseitiger gerichtlicher Requisitionen in Straffällen (vergl. auch Repertorium über d. Reg. Bl. v. J. 1824 unter den Worten: „Liquiditen in Untersuchungsfachen“)	3.	IV.

I n h a l t.

Seite des
Regierungs-
Blattes. Nr. der
Bekannt-
machung.

Subskriptions-Sammeln ist Ausländern verbotben. Siehe auch Pränumerations-, oder Subskriptions- Sammeln.	23.	III.
Supplikanten. Siehe Partheyen und Supplikanten.		
I.		
Testamentsgelder = Abgaben. S. Erbschaftsstempel und Testament- gelder-Abgaben.		
Thierarzneykunst. Erlaubniß zur Ausübung derselben für den D. Lentin	52.	II.
Titel — fremdherrischer — Erlaubniß zum Führen desselben in den Großherzogl. Landen für einen Weimar'schen Kammergutspächter	26.	—
Trauer — anzulegende wegen des erfolgten Ablebens Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, Carl August	49.	—
Trauung schriftsfähiger Personen. Siehe schriftsfähige Personen.		
II.		
Urlaub soll von den Vorstehern der Untergerichtsbehörden an ihre Un- tergebenen nicht länger als auf 8 Tage ohne vorherige Anfrage bey der Großherzogl. Regierung zu Weimar erteilt werden	66.	IX.
B.		
Verbrecher. Uebereinkunft		
a) mit dem Kurfürstenthume Hessen v. 19. März wegen wechselt- seitiger Auslieferung derselben und Niederschlagung der Ge- richtsgebühren in Kriminal-Fällen	26—31.	I.
b) mit dem Königreiche Hannover v. 20. May wegen ebenmäßiger Auslieferung derselben und zu Unterstützung der Rechtspflege in Kriminal-Fällen	41—46	I
Verkehr — freyer nachbarlicher — dessen Beförderung. Siehe Handel.		
Vermächtnisse zu milden Zwecken. Siehe Erbschafts-Stempel und Testament- gelder-Abgaben.		
Wiersinnige Kinder, deren Schulbesuch und deren Behandlung in den Schulen betr.	81.	I.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
B.		
Wanderbücher. Siehe Reisepässe und Wanderbücher.		
Weinfelder; die Untersuchung und Bestrafung deren Entwendungen.	36.	II.
Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt im Bereiche des Weimar'schen Ober-Konfistoriums		
a) für die Prediger	67—78.	—
b) für die Schullehrer	5—12.	—
C.		
Zeichen-Institut — freyes — zu Eisenach. Vertheilung von Preis-Medaillen an Schüler und Schülerinnen desselben	22.	II.
Zusendungen von literarischen Erzeugnissen und Kunstwerken und Zuzeichnungen von Schriften oder Kunstwerken, gerichtet an Sr. Königl. Hoheit, den Großherzog; sie werden ohne vorausgegangene Bestellungen oder dazu erhaltene Erlaubniß ferner nicht angenommen (vergl. auch Reg. Bl. v. J. 1827 S. 32 Nr. 1)	105.	—

Gefertiget in Gemäßheit der 7ten Bestimmung des bey Einführung des Großherzoglichen Regierungs-Blattes erschienenen höchsten Patentes vom 18. März 1817.

Weimar den 31. Dezember 1828.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.
Ernst Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 1. Den 5. Februar 1828.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben *Se. Durchlaucht*, den regierenden Herzog Ernst zu Sachsen Coburg und Gotha u. u., bey Hochdesser Anwesenheit allhier, am 6. v. M. Höchstselbst als Mitglied Höchstihres Hausordens vom weißen Falken aufgenommen.

M a r t i t

von der Beileihung *Er. Durchlaucht* des Fürsten von Thurn und Taxis u. u. mit den Großherzoglichen Posten.

Nach dem im vorigen Jahre erfolgten Ableben *Er. Durchlaucht* des Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis, Erb-Landpostmeister des Großherzogthumes Sachsen Weimar-Eisenach, sind nunmehr dessen Nachfolger im Fürstlich Thurn und Taxischen Hause, *Er. Durchlaucht*, dem Fürsten Maximilian Carl von Thurn und Taxis zu Regensburg, die sämmtlichen Posten des Großherzogthumes mit Vorbehalt des Obereigenthumes, so wie aller Hoheitsrechte, mit der Würde eines Großherzoglichen Erb-Landpostmeisters, als Erb-Mannthronlehen, gemäß dem Postlehen-Vertrage vom 8. Dezember 1816 übertragen worden. Die diesfällige förmliche Beileihung und die gleichzeitige Mitbeileihung *Er. Durchlaucht*, des Fürsten Maximilian Joseph von Thurn und Taxis, zu Prag, hat, nach ertheilter höchster lehensherrlicher Dispensation von dem persönlichen Erscheinen in dem Beileihungs-Termine, der Fürstlich Thurn und Taxische gemeinschaftliche Bevollmächtigte, *Se. Excellenz* der Fürstl. Thurn- und Taxische wirkliche Geheimerath und General-Post-Direktor, auch Kaiserlich Königlich Oesterreichische Kammerherr, Herr Alexander, Freyherr von Brints-Berberich, Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken und anderer hohen Orden Großkreuz und Ritter, am 29. Januar d. J. Vormittags in Empfang genommen.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben bey Höchstihrem Hoffkaate die beyden Rechts-Kandidaten, Carl Friedrich Christian Wilhelm Freyherrn von Fritsch allhier und Carl August Franz Friedrich von Thüna zu Eisenach, zu Hofjuncker zu ernennen gnädigst geruhet.

Sodann haben Allerhöchstieselbey dem Rittergutsbesißer, Amtsverwalter Christoph Gottlieb Barthel zu Alperstedt, den Charakter als Kommissions-Rath verliehen, den Amts-Kommissar und Stadt-Syndikus, Jakob Christoph Hugel zu Geisa, zum Justiz-Amtmann und Kriminal-Richter des Justiz-Amtes und Kriminal-Gerichtes zu Dermbach, den Kriminal-Gerichts-Assessor und 1sten Aktuar, Carl Georg Heinrich Henschel zu Dermbach, zum Amts-Kommissar und Stadt-Syndikus zu Geisa, den Amts-Advokaten Friedrich Christian Steinmeh zu Geisa, zum Kriminal-Gerichts-Assessor und 1sten Aktuar zu Dermbach, ferner den vormahligen Rent-Amts-Accessisten, Carl Gottlieb Christian Eysenstein allhier, zum Forstschreiber und den Bataillons-Chirurg, Carl Wilhelm Ernst allhier, zum Hof-Zahnarzt mit Beybehaltung seiner bisherigen Dienst-Funktionen, in Gnaden ernannt.

Demnächst haben Allerhöchstieselben in Einverständnis mit des Herzogs zu Sachsen-Altenburg, Durchlaucht, den Privat-Dozenten, D. Jonathan Carl Zenker zu Jena, zum außerordentl. Professor der medizinischen Fakultät auf Höchstihren Gesamt-Akademie zu ernennen gnädigst geruhet.

Dienstentlassung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruhet, den Sekond-Lieutenant der Artillerie, Siegmund Lebrecht Richter allhier, wegen der bey ihm eingetretenen Kränklichkeit, mittelst höchsten Patentes vom 18. v. M. aus Höchstihren Militär-Diensten zu entlassen.

Bekanntmachungen.

1. Da hier und da von mehren Aeltern das Vorurtheil genährt wird, als ob die konfirmirten Schulkinder jezt nicht mehr wie sonst gehalten wären, bis Johannis des jedesmahligen Jahres der Konfirmation, die Schule fortzubefuchen und bey dem dann anzuberaumenden öffentlichen Schul-Eramen mit zu erscheinen: so werden alle Aeltern, Psegeältern u. hierdurch gemeinselt angewiesen, da jene gesetzliche Vorschrift keinesweges zurückgenommen ist,

ihre konfirmirten Kinder bis zu dem angegebenen Termine pünktlich und unausgesezt zur Schule zu schicken. Eisenach den 30. November 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
D. J. A. Rebe.

II. Die zweyte Adjunktur der Schulaufsicht in der Diözese Neustadt a/D. ist dem Pfarrer Carl Gottfried Schatter zu Neuenhofen übertragen und ihm die Visitation der Schulen in den Orten Braunsdorf, Moderswiz, Muntzha, Oberpöllniz, Triptis und Wüstenwehdorf, zur Pflicht gemacht worden.

Weimar den 18. Dezember 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

III. Nach §. 3. 1, a des Regulatives zu Handhabung des Salz-Mandats für den Eisenach'schen Kreis, vom 5. Februar vorigen Jahres, ist für den Transport des Salzungers Salzes in das Kurfürstenthum Hessen, unter andern die Straße über Kaiserroda, Eifenort, Kieselbach nach Bacha und Buttlar in dieser Richtung, als die alleinige, bestimmt worden.

Auf Nachsuchen der Gemeinden Merkers, Dorndorf und Badelachen haben jedoch Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, zu beschließen gnädigst geruhet, daß vom 1. Februar dieses Jahres an für dergleichen Salz-Transporte, nebey oberwähnter Straße, auch der Weg über Merkers, Dorndorf und Badelachen nach Bacha in das Kurhessische Gebieth, bis auf Widerruf freygegeben werden soll; welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Weimar den 5. Januar 1828.

Großherzogliche Sächsische Kammer.
F. A. von Fritsch.

IV. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben der unterzeichneten Landesregierung mittelst höchsten Reskripts von der Uebereinkunft Eröffnung zu machen gnädigst geruhet, welche zwischen der diesseitigen und der Königlich Württemberg'schen Bundestagsgesandtschaft durch wechselseitige Noten mit höchstem Vorwissen und resp. Genehmigung, wegen kostenfreyer Vollziehung beyderseitiger gerichtlicher Requisitionen in Straffällen dahin getroffen worden:

daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf Kosten des Staates, oder des Gerichtsherrn übernommen werden

müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Bothenlohn und Postgelber, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie für die an die Gerichts-Personen oder an die Kassen zu entrichtenden Sporeten nicht aufgerechnet werden mögen.

Höchstem Befehle zu Folge wird die vorstehende Uebereinkunft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und es werden dabey zugleich besonderer gnädigster Anordnung zu Folge sämmtliche Justiz-Unterbahörden der hiesigen Lande zu Beobachtung derselben gemessenst angewiesen.

Weimar den 8. Januar 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben zu genehmigen geruhet, daß von nun an für Ekstafetten, Kouriers und Extraposten die Entfernung von Weimar nach Eckardtserga zu drey und einer halben Meile postmäßig — wie dieß Königl. Preuß. Seits schon seit längerer Zeit geschehen ist — berechnet werde, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Weimar den 22. Januar 1828.

Großherzogliche Sächsische Oberpost-Inspektion.
F. von Schwendler.

VI. Von Großherzogl. Landes-Direktion ist dem practicirenden Arzte, D. Johann Gottlieb Hochsee, zeither zu Aluma, auf Nachsuchen, gestattet worden, seinen Wohnsiß in der Stadt Berga zu nehmen, um daselbst und in der Umgegend ärztliche und chirurgische Praxis zu betreiben.

Weimar den 29. Januar 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 8. Februar 1828.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird das von Höchstselben gnädigst vollzogene Statut über die errichtete allgemeine Versorgungsanstalt für Schullehrer-Witwen und Waisen im hiesigen Ober-Konsistorial-Bereiche hiermit zur Nachricht und Nachachtung für alle diejenigen, welche es angeht, nachstehendermaßen öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 15. Januar 1828.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

fügen hierdurch zu wissen, daß Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Ober-Konsistoriums zu Weimar die von genanntem Kollegium errichtete Versorgungsanstalt für Witwen und Waisen verstorbenen Schullehrer und daß für dieselbe entworfene Statut, wie es in den hier folgenden Sätzen ausgesprochen worden ist, gnädigst genehmigt und in Kraft Unserer Landesherlichen Gewalt bestätigt haben; als:

S t a t u t

der im Bereiche des Großherzoglichen Ober-Konfistoriums zu Weimar errichteten
allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

I.

Seit dem dritten September 1825 besteht im Bereiche des Großherzoglichen Ober-Konfistoriums zu Weimar eine allgemeine Schullehrer-Witwen und Waisen-Versorgungsanstalt.

II.

Theilnehmer an selbiger sind alle in diesem Bereiche angestellte Stadt- und Landschullehrer, auch die Lehrer an der Bürgerschule in Weimar, insofern sie nicht zur Staatsdiener-Witwenkasse gehören, und zwar sowohl die völligen Stellinhaber als ihre Substituten, bloß mit Ausschluß der Lehrer am hiesigen Gymnasium, als welche bey der Staatsdiener-Witwen-Pensions-Anstalt theilhaftig sind, ingleichen mit Ausschluß derjenigen Kinderlehrer oder Präceptoren, welche nicht als Parochial-Schullehrer, sondern nur als unständige und nicht fundirte Hülfsllehrer in Beyschulen zu betrachten und angestellt sind; desgleichen bleiben auch alle Organisten, Kirchner, Glöckner und andere niedere Kirchendiener, welche nicht zugleich ein Schulamt bekleiden, von selbst ausgeschlossen, da die Anstalt nur für Schullehrer besteht.

III.

Die Theilnahme ist nicht eine freywillige, sondern sie ist für alle, mit wirklichen Schulstellen beamtete Lehrer des Bereiches nothwendig und gesetzlich; es wird daher jeder Schullehrer schon durch seine Anstellung, ohne besondere Aufnahme, sogleich Mitglied der Anstalt, und es kann mithin ein Austritt auch nicht Statt finden, es wäre denn, daß irgend ein zum Fiskus gehöriger Schullehrer eine Anstellung im Auslande fände und annähme, in welchem Falle er nicht nur der Ansprüche an den hiesigen Fiskus, sondern auch der geleisteten Beyträge verlustig geht.

Gleicher Verlust tritt ein, wenn irgend ein Glied des Fiskus disziplinarisch von seiner Stelle entlassen oder nach Urtheil und Recht derselben entsetzt, nicht aber wenn er wegen Alters oder schuldloser Dienstunfähigkeit, der ferneren Dienstleistung enthoben wird.

IV.

Jeder Theilnehmer zahlt ein An- und Eintrittsgeld von zehn Thalern in Weimarischen Kurrent-Gelde, wobey jedoch nachgelassen bleibt, statt der Baarzahlung eine jährlich mit zwölf Groschen zu verzinsende Obligation einzulegen; welche, dafern sie während der Lebenszeit des Schullehrers nicht eingelöst werden sollte, zu welchem Ende Abschlagszahlungen angenommen werden, bey seinem Ableben statt des Begräbnißgeldes zurückgegeben werden wird. Die Zinsen werden, so lange die Obligation nicht eingelöst ist, zugleich mit den halbjährigen Beyträgen, also auf jeden Termin mit sechs Groschen, entrichtet.

V.

Außerdem zahlt jeder Theilnehmer halbjährig, jedesmahl den ersten April und den ersten Oktober, achtzehn Groschen Beytrag. Wer mit diesen Beyträgen in Rückstand bleibt, muß sich gefallen lassen, daß ihm solche ohne Weiteres von der bereitesten Besoldung gekürzt werden.

VI.

Demnächst haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, der Anstalt gnädigst zu bewilligen geruhet:

- a) Dreyhundert Thaler Kassegeld jährlichen Zuschuß aus dem landständisch bewilligten Fonds für Kirchen und Schulen;
- b) Fünfzig Thaler Kassegeld jährlichen Zuschuß aus dem Landschul-Fonds;
- c) die für gestattete stille Trauungen zu entrichtenden Dispensations-Gelder, welche das Großherzogliche Ober-Konfistorium in jedem vorkommenden Falle bestimmen wird;
- d) diejenigen Kirchenbeyträge, welche die Aerarien bisher schon zu den Spezial-Schullehrerwitwen-Fiskeln entrichtet haben, in hergebrachter Weise.

VII.

Aus den mittelst dieser höchsten Bewilligungen und jener Beyträge gebildeten, sowie aus den bereits vorhandenen Fonds, empfängt die Witwe eines jeden Schullehrers bey dessen Ableben, sogleich nach erfolgter Anzeige, zehn Thaler Kurrent-Geld zum Begräbniß. Im Falle, daß keine Witve vorhanden wäre, empfangen es die Kinder, wenn auch Kinder nicht vorhanden, dagegen Verwandte in aufsteigender Linie, als Aeltern und Großältern, nachgelassen werden, so be-

Kommen es diese; in deren Ermangelung aber die Seitenverwandten bis zu den Bruders- oder Schwesterkindern herab. Disponirt kann aber über diese Gelder nicht werden, und es gehen solche, wenn der Verstorbene, Verwandte in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitelinie bis zu genanntem Grade, nicht hinterläßt, der Kasse zu Gute, es wäre denn, daß der Nachlaß des Verstorbenen die Beerdigungskosten nicht deckte, in welchem Falle zwar die Verbindlichkeit des Fiskus bis zu zehn Thalern eintritt, ihm aber auch ein Recht auf den Nachlaß erwächst.

VIII.

Demnächst treten die Witwen der verstorbenen Schullehrer nicht sofort nach dem Ableben ihrer Ehemänner, sondern erst nach dem Ablaufe der gesetzlichen Gnadenzeit, und zwar so, daß der angetretene Monat für voll gerechnet wird, in eine Pension, welche für jetzt und bis auf Weiteres, in zwölf Thalern Current-Geld jährlicher Unterstützung besteht und auf beichtväterliche Zeugnisse ihres Lebens- und Wohlverhaltens, ihnen halbjährig zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, also halbjährig jedesmahl mit sechs Thalern, ausbezahlt werden soll. Diese Pension wird, sobald es die Kräfte der Anstalt erlauben, verhältnißmäßig und fortgesetzt erhöht werden, und man darf hoffen, daß der Zeitraum nicht fern seyn werde, wo mehr wird gegeben werden können.

IX.

Sollte ein Schullehrer keine Witwe hinterlassen, oder sollte diese sterben, bevor ihre Kinder das 18. Jahr überschritten haben: so treten die sämmtlichen Kinder, welche noch unter dem 18. Jahre stehen, gleichviel ob deren eines oder mehrere sind, in die Rechte der verstorbenen Mutter und beziehen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre die ganze Pension, welche dieser zugestanden hätte.

Die Pension kann auch in das Ausland bezogen werden, wenn vielleicht Familienverbindungen oder andere Verhältnisse ein Wegziehen der Witwe oder der Kinder veranlassen.

X.

Die Pension geht für die Schullehrerwitwen verloren:

- a) wenn sie sich wieder verheirathen; jedoch geht sie in diesem Falle auf die pensionsfähigen Kinder über, und es gilt hier, was §. 15 des Gesetzes wegen Pensionirung der Staatsdiener = Witwen verordnet ist, nämlich,

daß die schon eingetretene Wittwen-Pension wegfällt, mit dem Tage der anderweiten Verheirathung, und daß letztere hinsichtlich der Kinder dieselbe Wirkung haben soll, als der Tod der Wittve unter der §. IX enthaltenen Bestimmung;

- b) wenn sie von ihren Ehemännern geschieden werden, in welchem Falle die Kinder, deren Ernährung dem Vater zur Last bleibt, ihren Anspruch auf die statutenmäßige Pension behalten, wogegen die der geschiedenen Frau zugesprochenen Kinder diesen Anspruch verlieren, wenn deshalb nicht besonders Vorbehalt geschehen ist;
- c) wenn sie unehelich schwanger, oder eines Verbrechens schuldig werden, auf welches eine entehrende Strafe folgt; doch sollen die Kinder unter den Handlungen der Mutter, welche diese der Wittven-Pension verlustig machen, auf keine Weise leiden.

XI.

Die Oberaufsicht über diese Anstalt steht dem Großherzoglichen Ober-Konfistorium zu Weimar zu.

XII.

Die Verwaltung besorgt ein Direktor des Fiskus, welcher jedesmahl ein Mitglied des Großherzoglichen Ober-Konfistoriums ist, um diesem Kollegium über die Angelegenheiten der Anstalt, so oft es nöthig wird, unmittelbaren Vortrag thun zu können.

XIII.

Unter dem Direktor steht der Kassirer, welchem die Einnahme und Ausgabe, sowie die Rechnungsstellung obliegt; auch hat solcher diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche nach den Landesgesetzen die Kassen-Beamteten haben.

XIV.

Die nöthigen Expeditions-Geschäfte besorgt das bey dem Waisen-Institute, dem Landtschul-Fonds und dem Pfarrwitwen-Fiskus angestellte Expeditions- und Diener-Personal mit.

XV.

Der Expeditions-Aufwand, so wie die von dem Großherzoglichen Ober-Konfistorium zu ermäßigenden billigen Remunerationen für die Angestellten, werden aus der Fiskus-Kasse bestritten.

XVI.

Zu Vereinfachung des Geschäfts und zur Erleichterung besonders der entferntesten Kontribuenten nehmen die Diözesan-Vorsteher die halbjährigen Beyträge von den Schullehrern, zugleich mit den Kirchenbeyträgen an, und senden solche gesammelt, mittelst Bieferscheins und ohne Restlassung, an die Kasse ein. Desgleichen werden auch die Begräbnißgelder und Pensionen, letztere auf zusammen einzuführende Quittungen, an die Diözesan-Vorsteher, von Weimar aus abgesendet und von ihnen an die einzelnen Betheiligten abgegeben.

XVII.

Die Anstalt als milde Stiftung (pia causa) genießt alle Rechte und Befugnisse der milden Stiftungen überhaupt so, daß auch

- a) die rückständigen Beyträge und sonstigen Aktiv-Schulden der Anstalt im Konkurs bevorzugt werden,
- b) die Anstalt in Ansehung der Gerichtskosten nach dem Gesetze vom 17. Juny 1823 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1823 S. 33) zu behandeln ist,
- c) derselben die Stempelfreyheit und für ihre Sendungen die Postfreyheit zukommen,
- d) die Pensionen und Begräbnißgelder nicht mit Arrest belegt, nicht als Exekutions-Objekt bezeichnet, auch vor der Erhebung weder von dem Schullehrer selbst, noch von der Ehefrau bey Lebzeiten ihres Ehemannes, noch von der Witwe, noch von den Kindern durch Anweisung an die Gläubiger, durch Verpfändungen u. s. w. veräußert werden dürfen.

Differenzen über den Eintritt der Pensions-Zeit und über das Aufhören der Beyträge, wenn dergleichen zwischen der Anstalt und den betheiligten Witwen entstehen sollten, werden in zweifelhaften Fällen zu Gunsten der letzteren entschieden.

XVIII.

Die ganze Anstalt steht unter dem landesherrlichen Schutze Sr. Königlich-Hoheit des Großherzogs. Auch darum, wie um ihres Zweckes willen ist sie als

Landesanstalt und sind die bey ihr thätigen Beamteten als Großherzogliche Beamtete zu betrachten.

So wie Wir nun vorstehende Urkunde in allen ihren Bestimmungen angenommen und befolgt wissen wollen und deshalb deren öffentliche Bekanntmachung durch den Druck befohlen haben, so haben auch noch einige besondere Bestimmungen, diejenigen Theilhaber betreffend, welche bisher Mitglieder der hier und da einzeln bestandenen Schullehrer = Wittvenklassen waren, Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten; und es sollen hiernach

- 1) die Spezial = Schullehrerwitwen = oder Begräbniß = Klassen, welche bisher in Allstedt, Frauenprießniß, Neustadt, Rossla, Weida und den von Werthernschen Gerichtsvortschäften bestanden haben, mit Errichtung des allgemeinen Fiskus, mithin mit dem 3. September 1825 gänzlich aufhören, und ihre Fonds an den Lehrern übergehen. Dagegen bleiben
- 2) sämtliche Mitglieder dieser Spezial = Anstalten von den §. IV angeordneten Antrittsgeldern in so weit frey, als der in die allgemeine Anstalt eingeworfene Fonds, auf die einzelnen Mitglieder vertheilt, für jedes derselben wenigstens zehn Thaler beträgt. Nur das hieran Fehlende ist demnach von den betreffenden Schullehrern zuzuschießen.
- 3) Die Beyträge aber nach der §. V festgesetzten Norm zahlen alle Theilnehmer, gleichviel ob sie früher zu den Spezial = Anstalten mehr oder weniger leisteten, jedoch wird
- 4) allen denen, welche demahlen bereits Witwer und sechzig Jahr oder darüber alt sind, sich nicht wieder verheirathen, auch Kinder im pensionsfähigen Alter nicht haben, nachgelassen, die Beyträge nur nach den früheren Ansätzen zu entrichten; indem es die Absicht nicht ist, daß irgend jemand durch die neu errichtete Anstalt nachtheiliger gestellt werden, oder an wohl erworbenen Rechten verlieren soll.
- 5) Aus gleichem Grunde sollen auch die Descendenten oder andere nach §. VII berechnigte Erben solcher Schullehrer, welche weder Wittven noch pensionsfähige Kinder hinterlassen, die Begräbnißgelder in der Masse empfangen, wie sie solche, bey unveränderter Spezial = Anstalt aus dieser empfangen haben würden.

- 6) Wo bisher an den Spezial-Anstalten solche Schullehrer Theil hatten, welche bey den Territorial-Veränderungen im Jahre 1815 nicht zu dem diesseitigen Bereiche gekommen sind, da sind solche, in so weit es nicht schon geschehen, auszuscheiden, und wegen ihrer Ansprüche billig zu entschädigen, welche Entschädigung aus dem Fonds der Spezial-Fisklen, von ihrer Vereinigung mit dem allgemeinen an, zu bewirken ist. Die Aufnahme solcher ausländischen Theilhaber an den Spezial-Fisklen in den allgemeinen Fiskus ist unzulässig.
- 7) Wo bisher besondere Spenden an Korn und Geld bey dem Todesfalle gewöhnlich waren, da bleibt es den Theilhabern unbenommen, solche gleichfalls unter sich fortbestehen zu lassen, jedoch nehmen hiervon die aufsehende Behörde und das Directorium des allgemeinen Schullehrerwitwen-Fiskus keine Kenntniß, und es können neu angestellte Schullehrer zum Beytritt zu dieser Spendesocietät nicht genöthiget werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Bestätigung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen Weimar den 21. Dezember 1827.

(L. S.) **Carl August.**

C. W. Freyh. v. Fritsch.

vdt. Ernst Müller.

Statut
über die errichtete allgemeine Schullehrer-
Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt
im Bereiche des Großherzoglichen Ober-
Konsistoriums zu Weimar.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs = Blatt.

Nummer 3. Den 29. Februar 1828.

B e k a n n t m a c h u n g.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Institute der in dem Großherzogthume bestehenden Frauen-Vereine die Rechte milder Stiftungen in der Art gnädigst zu ertheilen geruhet, wie solches das von Höchstdemselben vollzogene nachstehende Privilegium des Mehren ergiebt. Es wird daher letzteres andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sämmtliche Behörden und Unterthanen darnach sich achten mögen. Weimar am 19. Februar 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 von Müller.

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg
 ꝛ. ꝛ.

fügen hiermit zu wissen: Nachdem die wohlthätige Wirksamkeit der seit mehreren Jahren in dem Großherzogthume bestehenden Frauen-Vereine sich mehr und mehr bewährt hat, so wollen Wir dem gemeinnützigen Institute derselben zu Beförderung ihres Zweckes aus landesherrlicher Macht hiermit die Rechte der milden Stiftungen dergestalt gnädigst ertheilen, daß

- 1) denselben an dem Vermögen der jedesmaligen Verwalter der Fonds ein gesetzliches Pfandrecht wegen aller Ansprüche aus ihrer Administration zustehen soll;

- 2) ihnen in Betreff prozessualischer Vernachlässigungen ihrer Vertreter gleiche Gerechtfame, wie den in Nr. XIV. des Gesetzes vom 16. May 1823 genannten Subjekten beygelegt seyn, auch
- 3) in Hinsicht der Freyheit von Gerichtskosten die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juny 1823 auf sie Anwendung erhalten sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Privilegium von Uns höchsteygenhändig unterzeichnet und verfassungsmäßig vollzogen worden.

So geschehen Weimar den 12. Februar 1828.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyh. v. Fritsch.

Diplomatische Angelegenheit.

Nachdem der am Großherzoglichen Hofe zeither accreditirte Kaiserlich Königlich Oesterreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Se. Fürstl. Gnaden Herr Anton Carl Fürst Palffy von Erdöd, Kaiserlich Königlich Oesterreichischer wirklicher Kämmerer, Ritter mehrerer hohen Orden, von seinem Allerhöchsten Hofe abgerufen worden war: so geruheten Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, demselben die gewöhnliche Abschieds-Audienz am 18. dieses Monats, Mittags gegen 3 Uhr, gnädigst zu ertheilen und das Kaiserlich Königlich Zurückberufungsschreiben aus dessen Händen in Empfang zu nehmen.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Kammer-Konsulent, Staats-Fiskal und Hof-Advokaten D. Carl August Constantin Schnauß allhier den Charakter als Rath verliehen, den Kriminalgerichts-Assessor und ersten Aktuar bey'm Kriminal-Gerichte zu Weida, Johann Baptist Heller, zum Amts-Kommissar und Aktuar des Justiz-Amtes zu Alstedt ernannt, dem Revisions-Accessisten Traugott Keyher allhier den Charakter als Landschafts-Kasse-Kalkulator ertheilt, und sodann den Unterförster, Carl Friedrich

Stoßmar zu Tonndorf, zum Förster zu Kreuzburg sowie den Jäger und Geometer, Friedrich Voigt, zum Unterförster zu Tonndorf in Gnaden ernannt.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben den Pfarr-Vikar Moriz Christian Wilhelm Ackermann zu Frankendorf, zum Pfarrer zu Nerkeviß, den Stadt-Kaplan Dfenstein zu Fulda, zum Pfarrer zu Borsch, den Kollaborator Carl August Friedrich Spangenberg zu Dornburg, zum Pfarrer zu Ottmannshausen, den Kandidaten der Theologie M. Christian August Ackermann, zum Pfarrer zu Weltewiß, den Kandidaten der Theologie M. Carl Gebhardt, zum Pfarr-Substituten bey der Pfarrey Schönborn und endlich den Kandidaten der Theologie Heinrich Gustav Ackermann, zum Diakonus zu Berga zu bestätigen gnädigst geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Zwischen der hiesigen Großherzoglichen und der Königlich Preussischen Staats-Regierung ist in Ansehung des den Schriftstellern und Verlegern in dem Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach und in der Königlich Preussischen Monarchie gegenseitig zu gewährenden Schutzes wider den Büchernachdruck und dessen Verbreitung nachstehende Uebereinkunft zu Stande gekommen:

„Nachdem die Königlich Preussische Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß das Verboth wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Sachsen Anwendung finden, mithin jeder durch Büchernachdruck, oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst:-

so erklärt das Großherzogl. Sächs. Staats-Ministerium in Gemäßheit der von Sr. Königlich Hoheit dem Großherzoge ertheilten Ermächtigung: daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18 der deutschen Bundes-Acte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck kommen, oder bis wenigstens für das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach ein Gesetz deshalb zu Stande kommen wird,

welchen Falls alsdann dasselbe auf gleiche Weise zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger der Preussischen Monarchie, wie für die inländischen, Anwendung finden soll, jedem Preussischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Falle ist, auf ein Privilegium wider den Büchernachdruck bey der Großherzoglich Sächsischen Regierung anzutragen, ein solches Privilegium nach denselben günstigen Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Großherzoglich Sächsischer Unterthan wäre, in der Art kostenfrey ertheilt werden soll, daß die Dauer des Privilegiums auf fünf und zwanzig Jahre und als Strafe die Konfiskation der nachgedruckten Exemplare zum Besten des Privilegirten festgesetzt, überdieß auch eine, bey jedem einzelnen Falle im Voraus zu bestimmende Entschädigungssumme von dem Uebertreter an den Privilegirten gezahlt werden soll.“

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl wird diese Uebereinkunft, welche von heute an in den Großherzoglichen Landen Kraft und Wirksamkeit erhält, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 21. Februar 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Die dritte Adjunktur der Schulaufsicht in der Diözese Weida ist dem Pfarrer Heinrich Friedrich Trinkler zu Steinsdorf übertragen und ihm die Adjunktur-Aufsicht der Schulen in den Orten Berga, Döhlen, Stais, Leichwitz, Merkendorf, Stelzendorf und Lävitz übertragen worden.

Weimar den 6. Dezember 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

III. Die bisher erledigte erste Adjunktur der Schulaufsicht in der Diözese Blankenhayn, und zwar für die Schulen der Orte Göttern, Großschöma, Hochdorf, Krakendorf, Lengsfeld, Magdala, Mechelroda, Neckeroda, Niedersynderstadt, Dettern, Dittstedt, Remda und Söllnig, ist dem Archi-Diakonus D. ph. Rudolph zu Blankenhayn übertragen worden, welches hiermit denen, die es angehet, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Weimar den 29. Januar 1828.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

(Hierbey 4 Uebersichten, welche die Geschäftsthätigkeit der Großherzoglichen Landesregierungen zu Weimar und zu Eisenach im Jahre 1827 enthalten.)

U e b e r s i c h t e n

der Geschäftsthätigkeit der Großherzoglichen Landesregierungen zu Weimar und zu Eisenach in dem Jahre 1827.

I. L a n d e s r e g i e r u n g z u W e i m a r.

A. D a s L e b e n s - K a b i n e t b e t r.

1) E i n g e g a n g e n e S a c h e n u n d G e w a r t:
1723 Nummern incl. 111 höchster Rescripte.

Lehens - S a c h e n.	Dienstausstellungen und Beförderungen betreffend.	Aufsicht über die Justiz-Unterböden und das Kanzley - Personal, auch Baulichkeiten und Anschaffungen betreffend.	Geßgebung betr.	Andere Gegenstände betreffend.
298 incl. 18 höchster Rescripte.	317 incl. 24 höchster Rescripte.	537 incl. 14 höchster Rescripte	251 incl. 41 höchster Rescripte	140 incl. 13 höchster Rescripte.
				180 incl. 1 höchster Rescripte.

2) S c h r i f t l i c h e K u s e r f e r t i g u n g e n.

Berichtigungen.	Verpflichtungen mit Anm:				Prüfungen von Rechts - Kandidaten.	Zusassationen zu den Patrimonial - Gerichts - verwaltungen.	Amts - und Gerichts - Disputationen.	
	Oberr. Beamte.	Subalternen.	Advokaten.	Physiker.				Gelehrte.
21.	4 Kassen.	2.	2.	—	2.	—	8 und 3 Vorhalte.	
Summe aller schriftlichen Ausfertigungen.	Lehens - S a c h e n.				Aufsicht über die Justiz-Unterböden und das Kanzley - Personal, auch Baulichkeiten und Anschaffungen betr.	Geßgebung betr.	Andere Gegenstände betr.	
1215 incl. 79 unentworfener Berichte.	264 incl. 10 unentworfener Berichte.				248 incl. 24 unentworfener Berichte.	283. incl. 15 unentworfener Berichte.	198 incl. 19 unentworfener Beschlüsse, 34 Beschlüsse und 4 Circulare.	107 incl. 7 unentworfener Berichte.
								115 incl. 4 unentworfener Beschlüsse, incl. 3 Vorhalte.

B. Das Gericht- und Registrations-Kabinett.

1) Eingegangene Sachen.

Kriminal-Verlegungen im, Kassen und Archive.	Geeingegangene	Gegenstände Civil-Prozess-Sachen.	Kriminal-Verlegungen im, Kassen und Archive.	Eingegangene Sachen		Kriminal-Verlegungen im, Kassen und Archive.	Gegenstände Civil-Prozess-Sachen.	Kriminal-Verlegungen im, Kassen und Archive.	Gegenstände Civil-Prozess-Sachen.
				Beurtheilung	Verurteilung				
1771	1771	1771	1771	1771	1771	1771	1771	1771	1771
1772	1772	1772	1772	1772	1772	1772	1772	1772	1772
1773	1773	1773	1773	1773	1773	1773	1773	1773	1773
1774	1774	1774	1774	1774	1774	1774	1774	1774	1774
1775	1775	1775	1775	1775	1775	1775	1775	1775	1775
1776	1776	1776	1776	1776	1776	1776	1776	1776	1776
1777	1777	1777	1777	1777	1777	1777	1777	1777	1777
1778	1778	1778	1778	1778	1778	1778	1778	1778	1778
1779	1779	1779	1779	1779	1779	1779	1779	1779	1779
1780	1780	1780	1780	1780	1780	1780	1780	1780	1780
1781	1781	1781	1781	1781	1781	1781	1781	1781	1781
1782	1782	1782	1782	1782	1782	1782	1782	1782	1782
1783	1783	1783	1783	1783	1783	1783	1783	1783	1783
1784	1784	1784	1784	1784	1784	1784	1784	1784	1784
1785	1785	1785	1785	1785	1785	1785	1785	1785	1785
1786	1786	1786	1786	1786	1786	1786	1786	1786	1786
1787	1787	1787	1787	1787	1787	1787	1787	1787	1787
1788	1788	1788	1788	1788	1788	1788	1788	1788	1788
1789	1789	1789	1789	1789	1789	1789	1789	1789	1789
1790	1790	1790	1790	1790	1790	1790	1790	1790	1790
1791	1791	1791	1791	1791	1791	1791	1791	1791	1791
1792	1792	1792	1792	1792	1792	1792	1792	1792	1792
1793	1793	1793	1793	1793	1793	1793	1793	1793	1793
1794	1794	1794	1794	1794	1794	1794	1794	1794	1794
1795	1795	1795	1795	1795	1795	1795	1795	1795	1795
1796	1796	1796	1796	1796	1796	1796	1796	1796	1796
1797	1797	1797	1797	1797	1797	1797	1797	1797	1797
1798	1798	1798	1798	1798	1798	1798	1798	1798	1798
1799	1799	1799	1799	1799	1799	1799	1799	1799	1799
1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800

Total-Summe aller eingegangenen Nummern: 6762.

2) Gerichtliche Sachen.

Die Summe aller eingegangenen gerichtlichen Verlegungen ist: 4174 und die aller Stationen überhaupt: 7704. Hierzu fah:

Summe aller eingegangenen Verlegungen	Summe aller Stationen überhaupt	Summe aller eingegangenen Verlegungen	Summe aller Stationen überhaupt
1771	1771	1771	1771
1772	1772	1772	1772
1773	1773	1773	1773
1774	1774	1774	1774
1775	1775	1775	1775
1776	1776	1776	1776
1777	1777	1777	1777
1778	1778	1778	1778
1779	1779	1779	1779
1780	1780	1780	1780
1781	1781	1781	1781
1782	1782	1782	1782
1783	1783	1783	1783
1784	1784	1784	1784
1785	1785	1785	1785
1786	1786	1786	1786
1787	1787	1787	1787
1788	1788	1788	1788
1789	1789	1789	1789
1790	1790	1790	1790
1791	1791	1791	1791
1792	1792	1792	1792
1793	1793	1793	1793
1794	1794	1794	1794
1795	1795	1795	1795
1796	1796	1796	1796
1797	1797	1797	1797
1798	1798	1798	1798
1799	1799	1799	1799
1800	1800	1800	1800

II. Landesregierung zu Eisenach.

A. Das Lehen's-Kabinet betr.

1) Eingegangene Sachen und zwar:

	Höchste Reskripte.	Kommunikate anderer Behörden.	Berichte und Vorträge.	Termine: Protokolle.	Magistaturen, Vorstellungen, schriftliche Eingaben.	Summe.
Lebensfachen.	4	16	13	3	33	69
Dienstleistungen und Befehlungen.	24	12	18	10	95	159
Zusatz über das Kabinet, Personal, die Antiquitäten, Administration, Aufwand, Spesen und Stempelkosten und dergl.	41	68	289	1	69	418
Befehlsgebungen.	13	5	2	—	1	21
Betriebsgeschäfte.	7	26	50	—	4	87
Sonstige Gegenstände.	35	106	79	—	75	295
Summe	124	233	401	14	277	1049

Summe aller eingegangenen Sachen.

2) Erledigte Sachen und zwar:

	Untertänige Berichte.	Kommunikate an andere Behörden.	Reskripte.	Andere schriftliche Ausfertigungen		Subsidiarien	Termini											Summe		
				Schreibzettel	andere Ausfertigungen		Berichtungen	andere Termine												
Lebensfachen.	3	9	14	3	31	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95
Dienstleistungen und Befehlungen.	21	26	17	49	86	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210
Zusatz über das Kabinet, Personal, die Antiquitäten, Administration, Aufwand, Spesen, Stempelkosten und dergl.	30	71	146	44	240	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	528
Befehlsgebungen.	3	5	5	—	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39
Betriebsgeschäfte.	5	24	32	3	31	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95
Sonstige Gegenstände.	22	72	95	61	132	132	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	372
Summe	84	207	309	194	534	534	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1549

Summe aller erledigten Sachen.

Error rendering image rbl_swe_1828/rbl_swe_1828_0031.tif.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 4. Den 14. März 1828.

Ordenausstellungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Kaiserlich Russischen Con-
tre-Admiral, Herrn von Krusenstern,

das Komthurkreuz,

sodann dem geheimen Hofrath, auch ordentlichen öffentlichen Lehrer der Bered-
samkeit und Dichtkunst, Herrn D. Eichstädt, sowie dem geheimen Hofrath und
ordentlichen öffentlichen Lehrer der Geschichte, Herrn D. Ruden, auf Höchsth-
rer Gesamt-Akademie Jena,

das Ritterkreuz

Höchsthres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehrenausszeichnung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Oberpfarrer und Ab-
junkt, Herrn Heinrich Wilhelm Fahner zu Buttstedt, welcher den 22. Fe-
bruar 1778 als Rektor zu Buttstedt eingeführt und im Jahre 1789 zu der
basigen Oberpfarr-Stelle befördert worden war, zu seinem, am 22. vorigen Monatses
rühmlichst erlebten fünfzigjährigen Dienst-Jubiläum die silberne Civil = Ver-
dienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falken-
ordens gnädigst verliehen.

Beförderung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den wirklichen Rath, Herrn
Carl Christoph Hage alhier, zum Ober-Geleitmann zu Erfurt mittelst
höchsten Dekretes vom 11. dieses Monatses in Gnaden ernannt.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben, in Bezug auf die Zulassung von Ausländern zu Pfarrstellen in den hiesigen Großherzoglichen Landen, Nachstehendes zu verordnen geruhet:

1.

Jeder zu einem Pfarramte im Großherzogthume von einem Patron präsentirte Ausländer, es mag nun derselbe im Auslande bereits in die Reihe der Predigtamts-Kandidaten aufgenommen seyn oder nicht, unterliegt, gleich den Inländern, der durch unsere Bekanntmachung vom 5. Dezember 1820 vorgeschriebenen successiven doppelten Prüfung, nämlich pro candidatura und pro ministerio.

2.

Die erste dieser Prüfungen, das Kandidaten-Examen, wird an den hierzu überhaupt als Regel angenommenen halbjährigen Terminen, zu Ostern und Michaelis, auch mit den ausländischen Kandidaten vorgenommen, und es bleibt die dießfalls etwa herbeigeführt werdende Verzögerung in Wiederbesetzung des Pfarramtes lediglich zur Verantwortung des Patrons ausgestellt.

3.

Den auf solche Weise, gleich dem Inländer, öffentlich examinirten Ausländer macht dieselbe Censur anstellungsfähig, welche bey dem erstern nach der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1820 für hinlänglich erachtet wird.

Diese höchste Willensmeynung, nach welcher, von jetzt an, von uns in Bezug auf ausländische, zu Predigtämtern unsers Bereichs präsentirt werdende Subjekte durchgängig verfahren werden wird, hat hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Weimar den 5. Februar 1828.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.
Weuer.

II. In Gemäßheit der höchsten Befehle werden diejenigen Schüler des Großherzoglichen freyen Zeichen-Instituts alhier, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit besonders hervorgethan und bey der letzten Ausstellung davon gute Proben in freyen Handzeichnungen abgelegt haben, und welche hienach der Belohnungs-Medaillen für würdig erkannt wurden, hiermit öffentlich nahmhast gemacht. Es sind folgende:

- 1) der Schreiblehrer und Seminarist Philipp Hoffmann, alhier;
- 2) Ernst Schmidt, von hier, gegenwärtig Kupferstecher-Lehrling zu Weimar;
- 3) Carl Hornung, von hier.

Außer diesen sind auch zwey junge Frauenzimmer aus hiesiger Stadt, wegen ihrer vorzüglichen Leistungen in der Zeichnungskunst, durch die Großherzogliche Preis-Medaille belohnt worden.

Nicht minder sind wir durch ein gnädigstes Geschenk Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs in den Stand gesetzt worden, andere Zöglinge des gedachten Instituts, wegen der bey der letzten Ausstellung von ihnen gelieferten lobenswerthen geometrischen Risse und architektonischen Zeichnungen, durch Ertheilung von nützlichen Werkzeugen zu ihren Arbeiten, als Reißfedern, Zirkeln und dergleichen, aufzumuntern und zu belohnen.

Indem die unterzeichnete Behörde dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, schließt sich daran der Wunsch, daß immer mehr fleißige Schüler und Schülerinnen sich durch geschickte Uebung in den bildenden Künsten einer solchen Auszeichnung würdig machen mögen.

Eisenach den 8. Februar 1828.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

D. J. A. Rebe.

III. Die Belästigung des Publikums durch Subskriptions- und Pränumerations-Sammler, welche von Haus zu Haus gehen, oder wenigstens nach Namensverzeichnissen, die sie sich dazu verschafft haben, einzelne Personen aufsuchen, um Unterzeichnung oder Vorauszahlung auf Bücher, Kupferstiche und dergleichen zusammen zu bringen, — hat sich neuerlich so vermehrt, daß, zu Abstellung der Beschwerden hierüber, auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, Folgendes verordnet wird:

- 1) es soll von jezt an keinem Ausländer zum Behuf des Subskriptions- oder Pränumerations-Sammelns durch persönliches Herumgehen und Auffordern, es geschehe vom Verfasser und Verfertiger des Werks selbst oder von Beauftragten, ein Handels- und Gewerbschein ausgefertigt werden, weder für das ganze Großherzogthum noch für einen Kreis oder Bezirk desselben.

Jeder Ausländer, der mit der Sammlung von Subskriptionen oder Pränumerationen beschäftigt in dem Großherzogthume angetroffen wird, ohne daß er durch Vorzeigung eines Gewerbs- und Handelscheines sich als dazu berechtigt legitimiren kann, hat in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. September 1826 über die Besteuerung der Ausländer, welche das Großherzogthum ihres Handels oder Erwerbes wegen betreten, den zehnfachen Betrag derjenigen Steuer als Strafe zu erlegen, welche derselbe nach den von ihm schon vorgenommenen Subskriptions- oder Pränumerations-Sammlungen zufolge des gesetzlichen Tarifs und zwar in der II. dort angenommenen Klasse zu zahlen gehabt hätte, wenn ihm für einen solchen Umfang seines Geschäftsbetriebes ein Handels- und Gewerbschein auszufertigen gewesen wäre.

- 2) In Ansehung der Inländer gelten, hinsichtlich des bezeichneten Gegenstandes, die bestehenden ortspolizeylichen Verordnungen.

Die durch das Gesetz vom 22. September 1826 (§§. 5, 6 und 7) zur Ausfertigung der Handels- und Gewerbscheine, so wie der Interims-Erlaubnißscheine berufenen Behörden werden sich nach der unter 1 ihnen erteilten Anweisung genau achten und die sämtlichen Polizey-Behörden des Großherzogthums haben nach §. 11 des Gesetzes obige Bestimmungen gehörig zu handhaben.

Zur Beförderung der Aufsicht über etwa vorkommende Zuwiderhandlungen wird dem Anzeiger einer Uebertretung der dritte Theil einer erkannten und beygebrachten Geldstrafe als Anzeigegebühr zugesichert.

Weimar am 9. Februar 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

K. v. Schwendler.

IV. Nachdem der bisherige Amts-Accessist, Johann Georg Ludwig Bächter zu Berka, die Amts-Advokatur mit Beybehaltung seines Wohnsitzes in Berka erlangt hat: so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 12. März 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 5. Den 11. April 1828.

Ordenaustheilung.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruhet, dem Königl. Preussischen Kammerherrn, Herrn Grafen Herrmann von Pückler zu Berlin, das Ritterkreuz höchstihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen.

Ehrenausszeichnung.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Hof-Kupferstecher Schwertgeburth allhier für einen von ihm mit vielem Fleiße und besonderer Kunstfertigkeit trefflichst ausgeführten Kupferstich (das Pentazonium vinariense genannt) die kleinere goldene Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens gnädigst verliehen.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben den zeitherigen 2ten Lehens-Sekretar Johann Wilhelm Zymisch hieselbst, zum 1sten und alleinigen Lehens-Sekretar, sodann die Regierungs-Accessisten Christoph Wilhelm Emanuel Schubli und Rinaldo Vulpius allhier, ersteren zum Regierungs-Registrator im Regierungs-Kabinete und letzteren zum Lehens-Registrator im Lehens-Kabinete der hiesigen Landesregierung zu ernennen gnädigst geruhet.

Sodann haben Allerhöchstdieselben den Pfarrer Wilhelm Bernhard Geilfuß zu Weilar zum Superintendenten und Pfarrer zu Kaltennordheim, den Pfarrer August Hieronymus Kromeyer zu Stückerbach zum Pfarrer zu Iffer-

stedt, den Diaconus zu Berka a. d. W. und Pfarrer zu Fernbreitenbach, Heinrich Philpp Hill, zum Pfarrer zu Heerda, den Hof-Kollaborator Friedrich August Böhme alhier zum ersten Lehrer an dem hiesigen Landeschullehrer-Seminar und endlich den Kollaborator Carl Adolph Ludwig zu Sena zum Pfarrer zu Thangelstedt in Gnaden bestätigt.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben dem Kammergutspächter Kruse zu Hasleben, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, die Führung des ihm von Er. Durchlaucht, dem Fürsten von Schwarzburg Sondershausen, verliehenen Prädikates eines Fürstlichen Amtsrathes in Höchstihren Großherzogl. Landen zu erlauben gnädigst geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Zwischen der Großherzoglich Sachsen Weimar = Eisenach'schen und der Kurfürstlich Hessischen Staats = Regierung ist über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und die Nieberschlagung der Gerichtsgebühren in Kriminal = Fällen unter dem 19. vorigen Monatses folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

1.

Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beyderseitigen Lande ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen der in beyderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich zieht, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewendet haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen verübt worden ist.

Haben jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung aus einem der beyden Staaten verlangt wird, darin einen wirklichen Wohnsitz erworben, dergestalt, daß sie als domizilirte Landesunterthanen betrachtet werden können: so soll die Auslieferung derselben bis zu einer, in jedem einzelnen Falle zwischen dem Kurfürstlich Hessischen und dem Großherzoglich Sächsischen Ministerium zu treffenden besondern Uebereinkunft ausgestellt bleiben.

Auch wegen bloßer Accise- und Kontrebande-Vergehen, ohne Unterschied und selbst dann, wenn darauf in dem einen oder in dem andern Lande entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bey Fruchtsperren u. s. w. eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, findet die Auslieferung nicht Statt, es wäre denn, daß für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen den beyderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen würde.

2.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen sich zugetragen hat: so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3.

Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichtes vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besonderen Schreiben geschene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beyderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4.

Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem requirirten Gerichte in Untersuchung besangen ist: so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5.

Ist es aber zweifelhaft, welches von beyden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beyde Verbrechen von gleicher Strafbarkeit: so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beyderseitiger Regierungen ein Anderes beliebt wird.

6.

Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beyden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Akten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beyden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7.

Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bey dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8.

Sobald der Verbrecher nach Art. 3 auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte oder in besonderen Schreiben geschehene Requisition in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschiedung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beyde Richter deshalb einverstanden sind.

9.

Auch in solchen Kriminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Akten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beyderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unzuganglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10.

Wenn wegen anzustellender Konfrontation die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird: so sollen, auf vorgängige Kommunikation der Landes-Justiz-Kollegien, derselbe oder dieselben nicht bloß bis auf die Grenze,

sondern unter den erforderlichen Sicherheitsanstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabsolgt werden.

11.

Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden: Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt: so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen erstattet, sondern auch die sämmtlichen Gerichtsgebühren, nach der bey dem requirirten Gerichte üblichen Tare entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen: so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichtes durchgehends weg und der requirirende Richter erstattet demselben lediglich die baaren Auslagen für Bothenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, so wie für Kopialien.

12.

Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderen Personen ankommt.

13.

Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beyderseitigen Landen etwas weiteres nicht als das Zeugniß desjenigen Gerichtes erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beytreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn: so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14.

Den in Kriminal-Untersuchung zu stellenden Zeugen und anderen abzuhörenden Personen sollen bey wirklich erfolgter Stellung die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe,

und zwar nach deren von dem requirirten Gerichte geschehener Verzeichnung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Bedürfen dieselben deshalb eines Vorschusses, so hat solchen Vorschuß das requirirte Gericht zu übernehmen, das requirirende Gericht aber ungehäumt wieder zu erstatten.

15.

Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze, oder an solchen Orten, wo selbst die Hoheitsgrenze zweifelhaft ist, verübt worden: so soll die Prävention unter den beyderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat, wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besißhandlungen gelten, noch als solche jemahls angezogen werden sollen.

16.

Wegen Durchführung der Gefangenen durch beyderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

- a) der Arrestat kein Untertan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;
- b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militär ist, sondern nur aus Polizey-Bedienten oder anderen Personen besteht, auch
- c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

die Durchführung auf bloße Pässe der Polizey-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung unter a deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Ortsobrigkeiten gestattet und die nöthige Assistenz dabey geleistet werden soll. In anderen Fällen aber ist darüber eine vorgängige Korrespondenz der höheren Kollegien fernerweit erforderlich.

17.

Endlich ist den Polizey-Bedienten beyderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusehen, auch solche,

wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten; da dann die Angehaltenen jedesmahl an das nächste Amt des Landes, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf die Reziprozität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist: also werden in selbiger alle beyderseitigen Lande begriffen, und soll dieselbe demnächst in den Landen der beyden höchsten pazisirenden Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Höchstem Befehle zufolge werden diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht und sämtliche Justiz-Unterbehörden des Großherzogthums zu deren genauen Befolgung angewiesen.

Weimar den 10. April 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

II. Da der Amts-Advokat Carl Friedrich Briegleb zu Kaltenordheim zum Gerichtshalter zu Frankenheim und Virx ernannt und am 17. dieses Monats verpflichtet worden ist: so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Eisenach den 17. März 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

G. A. Lhon.

III. Obwohl nach dem Publikandum vom 29. April 1817 Dispensations-Gesuche in Bezug auf die Konfirmation der Kinder vor erfülltem gesetzlichen Alter gänzlich verbotthen worden: so sind doch neuerer Zeit und namentlich

im Laufe dieses Jahres mehre derartige Gesuche an uns gelangt, und es haben sogar Geistliche, dem Circular vom 6. May 1817 zuwider, solche durch Zeugnisse unterstützt und bevorwortet.

Wir sehen uns daher in dem Falle, die Vorschrift des eingangsgedachten Publikandum, nach welcher Alters-Dispensations-Gesuche in Bezug auf die Konfirmation der Kinder gänzlich untersagt sind, hiermit in Erinnerung zu bringen und solche gemessenst zu wiederholen, mit dem Bedeuten, daß, wenn gleichwohl solche Gesuche an uns gebracht werden, sie ohne Beschlusfassung bey Seite gelegt werden sollen.

Weimar den 18. März 1828.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

Peucer.

IV. Da Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, dem zeitherigen Amts-Accessisten Carl Mannel zu Geisa die erbetene Erlaubniß zur Praxis als Amts-Advokat vor den Untergerichten zu ertheilen gnädigst geruht haben: so wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Eisenach den 20. März 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

E. A. Thon.

V. Da Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, dem Rechts-Kandidaten Carl von G ö c k e l die Erlaubniß zur advokatorischen Praxis vor den Kammern und Gerichten des hiesigen Kreises zu ertheilen gnädigst geruht haben: so wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Eisenach den 20. März 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

E. A. Thon.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 6. Den 22. April 1828.

Bekanntmachungen.

1. Daß unterzeichnete Großherzogl. Landschafts-Kollegium hat in Erinnerung an seine Pflichten die höchste Behörde davon in Kenntniß setzen müssen, daß die Lage der Enklave Lichtenhayn forthin benutzt wird, um aus der ausländischen Brauerey dort zum Nachtheile der öffentlichen Kassen und zur ungerechtesten Beeinträchtigung des inländischen, mit Abgaben beschwerten, Braugewerbes, nicht verimpostetes Bier in das Großherzogthum, namentlich in die Stadt Jena und deren Weichbild, einzuschwärzen, daß solcher Betrug, nach vielen vorliegenden übereinstimmenden Anzeigen, bey großen und kleinen Quantitäten Statt findet, daß auf diesem Punkte, wenn man die wenigen Fälle, in denen Impost von Lichtenhayner Biere entrichtet worden ist, mit dem in der Notorietät beruhenden Verbrauche jenes Bieres zusammenhält, keine der zum Schutze des bestehenden Impost-Gesetzes angeordneten allgemeinen Maßregeln als auslangend erscheinen kann, daß endlich — womit auch die örtlich städtische Behörde vollkommen übereinstimmt — die Veranlassung zu besondern Maßregeln satfam und um so dringender gegeben ist, je weniger einer so offenbaren Nichtachtung bestehender Gesetze auch aus anderen, höheren Gründen nachgesehen werden mag. Es ist in Folge dieses Berichtes und der darin ausgesprochenen Vorschläge dem Großherzogl. Landschafts-Kollegium der Befehl erteilt worden, nachstehende geschliche Verordnung — als eine besondere Verordnung für die Stadt Jena und deren Weichbild — im Rahmen Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, bekannt zu machen und auf die Ausführung und Befolgung derselben streng zu halten:

1.

Wer Lichtenhayner Bier in die Stadt oder das Weichbild der Stadt Jena einzubringen die Absicht hat, ist verbunden, die Großherzogl. Impost-Einnahme zu

Jena von dieser Absicht zuvor in Kenntniß zu setzen und denselben seinen Rahmen und, im Falle er das Bier durch einen Dritten auftragsweise einbringen läßt, auch den Rahmen dessen, welcher die Einbringung besorgen soll, so wie die Quantität des einzubringenden Bieres anzugeben.

II.

Beträgt die angemeldete Quantität zwanzig Maß ($1/4$ Eimer) oder darunter, so muß der Impost davon sofort mit $5,2/5$ pf. für das Maß erlegt werden, wobey zu bemerken ist, daß auf Quantitäten unter einem Maße stets der Impost von einem ganzen Maße zu erlegen ist.

Nach Bezahlung des Impostes stellt die Impost-Einnahme eine, auf den Rahmen des Anmeldenden und resp. auf den Rahmen des Einbringers und die angegebene und verrechtete Quantität des Bieres lautende, den Tag und die Stunde der geschienenen Meldung genau bezeichnende Quittung aus, welche dem Einbringenden, während nur zwey Stunden, von der Ausstellung derselben an gerechnet, zugleich als Legitimation darüber, daß die Impost-Einnahme von der beabsichtigten Einbringung des Bieres benachrichtigt worden, dient und welche dem Großherzogl. Impost-Kontrole-Personal bey dem Transporte des Bieres auf Erfordern unverweigerlich vorzuzeigen ist.

III.

Beträgt die zur Einbringung angemeldete Quantität mehr als zwanzig Maß, so braucht der Impost dafür nicht praenumerando bezahlt zu werden. Die Impost-Einnahme stellt sodann einen, auf die, die Anmeldung bewirkt habende und resp. auf die, das Geschäft der Einbringung besorgende, Person und die angemeldete Quantität Bieres lautenden, den Tag und die Stunde der Anmeldung genau bezeichnenden Meldeschein aus, welchen der Einbringende dem, ihm bezeugenden, Großherzogl. Kontrole-Personal, auf Erfordern zur Legitimation darüber, daß die vorherige Meldung in der Impost-Einnahme geschehen, vorzuzeigen hat. Dieser Meldeschein ist aber nur auf sechs Stunden, von der Ausstellung an gerechnet, gültig und ist bey der Großherzogl. Impost-Einnahme zu Jena, vom 1. April an stets vor 12 Uhr Mittags und vom 1. Oktober an vor 10 Uhr Morgens, auszuwirken, indem nach diesen Tagesstunden keine dergleichen Meldescheine ausgefertigt werden.

IV.

Alles für die Stadt (und das Weichbild) Jena bestimmte Lichtenhayner Bier darf nur durch das Neuthor eingebracht werden, woselbst die bisher schon vor-

geschriebene Meldung auch fortan unter Vorzeigung der Quittung oder des Meldescheins zu machen ist. Der Meldeschein ist bey Abentrichtung des Impostes, welche binnen 24 Stunden, von der ersten Anmeldung bey der Impost-Einnahme an gerechnet, geschehen muß, an die Impost-Einnahme zurück zu geben.

V.

Wer mit Lichtenhayner Biere betroffen wird, ohne sich, je nachdem es die transportirte Quantität erfordert, entweder durch die unter II gedachte Impost-Quittung oder den unter III vorgeschriebenen Meldeschein über die, vor der Einbringung zu bewirkende Meldung legitimiren zu können, oder wer betroffen wird mit einer Quantität Lichtenhayner Bieres, welche größer ist als diejenige, auf welche die etwa aufzuweisende Impost-Quittung oder der Meldeschein lautet, wird als Impost-Defraudant angesehen, in Untersuchung genommen und nach Maßgabe des §. 7 der allgemeinen Vorschriften des Impost-Regulatives vom 27. November 1821 mit dem zwölffachen Betrage des defraudirten Impostes bestraft. Ingleichen wird auch derjenige, welcher sich den, unter III gedachten Meldeschein ausstellen ließ und den, auf die angemeldete Quantität verfallenen Impost, binnen 24 Stunden von der Ausstellung des Meldescheins, baar zu entrichten unterließ, nach Vorschrift des obenerwähnten §. 7 mit dem doppelten Betrage des noch außerdem zu entrichtenden einfachen Impostes bestraft.

VI.

Kann jemand, welcher mit einem Transporte Lichtenhayner Bieres betroffen wird, zwar durch Aufweisung einer Impost-Quittung oder eines Meldescheins sich über die vorgeschriebene, vorherige Anmeldung legitimiren, stimmt aber der Mahme des Einbringenden mit dem Inhalte der, dem Großherzogl. Kontrolle-Personal auf Erfordern vorgezeigten, Impost-Quittungen oder Meldescheine, nicht überein, oder ist die Zeit der Gültigkeit der Impost-Quittung (zwey Stunden) verfloßen; oder endlich, bringt jemand auf einem andern Wege, als auf dem, welcher von Lichtenhahn zum Jenaischen Neuthore führt, Lichtenhayner Bier in die Stadt oder das Weichbild Jena ein: so wird das Bier sammt den Gefäßen, in welchen es enthalten, sofort weggenommen und der Defraudant verfällt in Untersuchung und eine Strafe von 21 gr.

Von selbst versteht es sich aber, daß derjenige, welcher sich einer Impost-Quittung oder eines Meldescheins, während der Zeit der Gültigkeit dersel-

ben, zu mehren Mahlen bediente, um Lichtenhainer Bier einzubringen, in die Kategorie solcher Defraudanten fällt, welche nach Vorschrift des unter V angezogenen §. 7 zu bestrafen sind.

Die weggenommenen Gegenstände, welche bis nach Beendigung der Untersuchung in der Impost-Einnahme zu Jena verwahrlich niederzulegen sind, fallen dem Denuncianten anheim. Derselbe hat aber von weggenommenen Quantitäten Bieres, die über 20 Maß ausmachen, mithin noch nicht verrechtet sind, den Impost zu entrichten, bevor ihm das Bier von der Impost-Einnahme abgeliefert wird. Von der Geldstrafe an 21 gr. erhält der Denunciant 14 gr., die übrigen 7 gr. werden an die städtische Braukasse zu Jena abgeliefert.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit tritt an die Stelle der 21 gr. betragenden Geldstrafe eine zweytägige Gefängnißstrafe, welche letztere nach dem Sinne des §. 8 der allgemeinen Vorschriften des Impost-Regulatives vom 27. November 1821 im Wiederholungsfalle gesteigert wird.

VII.

Als Defraudant wird, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, zunächst der angesehen, welcher mit dem defraudirten Transporte Bieres betroffen wird. Dessen ungeachtet bleibt der erweisliche Auftragsgeber solidarisch verhaftet.

Weimar den 18. April 1828.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium.
Ch. Weyland.

11. Da neuerdings häufig Entwendungen von Obstbäumen und Weinfessern vorgekommen sind: so werden die Polizey-Unterbehörden hierdurch angewiesen, auf die nicht legitimirten Verkäufer dergleichen Handelsgegenstände aufmerksam zu seyn und die betroffenen, nach den Bestimmungen in den §§. 23 und 47 des Gesetzes zum Schutze der Forsten, vom 13. April 1821, bey den zuständigen Justiz-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, resp. an selbige auszuliefern.

Weimar den 5. April 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
Ludewig.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 7. Den 20. May 1828.

Diplomatische Angelegenheit.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben den an Höchstihrem Hofe accreditirten Königl. Französischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Grafen Georg von Caraman, Offizier des Königl. Französischen Ordens der Ehrenlegion, am heutigen Tage, Mittags gegen 3 Uhr, in einer besondern Antritts-Audienz zu empfangen und das Königl. Beglaubigungsschreiben entgegen zu nehmen geruhet.

Ordensverleihung.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruhet, dem Professor auf der Königl. Preussischen Universität zu Bonn, Herrn D. Nees von Esenbeck, das Ritterkreuz Höchstihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen.

Ehrenausszeichnung.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Schullehrer, Johann Balthasar Bach d. ä. zu Urspringen, zu seinem, am 17. dieses Monathes rühmlichst erlebten fünfzigjährigen Dienst-Jubiläum die bronzene Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens zu verleihen gnädigst geruhet.

Dienstentlassung.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Kammerherrn und Hauptmann, Herrn Hans Quirinus Friedrich Ludwig von Seebach allhier, den unterthänigst erbetenen Abschied aus Höchstihren Militär-Diensten durch ein höchstes Patent vom

1. dieses Monathes mit einer seinen vieljährigen treuen Diensten angemessenen Pension zu ertheilen und demselben zugleich den Charakter als Major nebst der Erlaubniß zum ferneren Tragen der Uniform zu verleihen gnädigst geruhet.

B e f ö r d e r u n g e n

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben den Kammerherrn und Stabs-Kapitän, Herrn Carl Friedrich Wilhelm August von Mettsch, zum wirklichen Hauptmann, den Sekond-Lieutenant D. Georg Friedrich Carl Batsch, zum Premier-Lieutenant, den Vice-Korporal Carl Ludwig Bernhard von Arnswald, den Korporal Theodor Ernst von Donop und den gelehrten Jäger Georg August Freyherrn von Fritsch zu Sekond-Lieutenants, auch letzteren zugleich zum Hof- und Jagdjunker mittelst höchster Patente und resp. Dekretes vom 22. vorigen ingl. 6., 7. und 8. dieses Monathes in Gnaden ernamit.

Sodann haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, dem Historien- und Portraits-Mahler, Ehregott Grünler aus Zeulenroda, den Charakter als Professor durch ein höchstes Dekret vom 22. vorigen Monathes zu verleihen gnädigst geruhet.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben den Pfarr-Substituten Jakob Sthardt zu Kaltensordheim, zum Pfarrer zu Weilar, den Garnison-Kollaborator Heinrich Frischke, zum Hof-Kollaborator allhier, und die Kandidaten der Theologie, August Klöpffel zum Pfarr-Bikar zu Frankendorf mit Kapllendorf und Friedrich Wilhelm Tod zum Garnison-Kollaborator und 1sten Frey-Schullehrer zu Sena gnädigst bestätigt.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Da nach amtlicher Anzeige in dem Eisenach'schen Kreise besonders im Oberlande eine große Menge geringhaltiger ausländischen Kupfermünze in Umlauf gekommen ist: so wird resp. mit Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 10. Januar und 16. Februar 1826, wegen Ausgabe des Kupfergeldes im ganzen Umfange des Eisenach'schen Kreises, Folgendes hiermit verordnet:

- 1) Neben der Landes-Kupfermünze darf nur die Königl. Sächsische, die Königl. Hannöversche und die Herzogl. Braunschweig'sche Kupfermünze nach ihrem vollen Nennwerthe ausgegeben werden.
- 2) Die Kurhessischen 4 Heller- oder 1 Kreuzerstücke sind zu drey guten Pfennigen oder zu einem Kreuzer, — die Kurhessischen 2 Heller oder 1/2 Kreuzerstücke zu 1 guten Pfennig, — die Herzogl. Gothaischen 3 Pfennig-

nigstücke zu 2 guten Pfennigen, — die Herzogl. Gothaischen 2, 1, 1/2 und 1 Pfennigstücke zu 1 guten Pfennig, — die älteren Erfurt'schen 4 Pfennigstücke zu 3 guten Pfennigen, — die Erfurt'schen 3, 2 und 1 Pfennigstücke zu 1 guten Pfennig, auszugeben.

3) Alle übrigen ausländischen Kupfermünzen dürfen nur nach ihrem halben Nennwerthe ausgegeben werden. —

Wer die unter 2 und 3 bezeichneten Kupfermünzen zu einem höheren als dem vorbestimmten Geltungswerthe ausgiebt, verfällt in 2 Thaler Geldbuße bey jedem Zuwiderhandlungsfalle, (wovon der Anzeiger die Hälfte bezieht,) nach Befinden auch in höhere Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Weimar am 29. März 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
L u d e c u s.

II. Wie haben hin und wieder wahrzunehmen gehabt, daß gerichtlich deponirte Gelder von Unterbehörden unserß Reiches an die zu Weimar und Neustadt bestehenden Sparkassen verliehen worden sind.

Da nun aber das Ausleihen von Depositen-Geldern an Privat-Personen oder Anstalten ohne genügende gerichtliche Hypothek nach §. 7 des Gesetzes vom 14. May 1821, die sichere Verwahrung und Ausleihung gerichtlicher Depositen betreffend, verbothen ist: so kann auch die Unterbringung von Depositen-Geldern bey den genannten Sparkassen, in Ermangelung ausdrücklicher Zustimmung selbstständiger Betheiligten vorerst und so lange, bis etwa eine gesetzliche Autorisation dazu erfolgt, nicht Statt finden.

Indem wir dieses sämtlichen Unterbehörden unseres Reiches zur Nachricht und Nachachtung eröffnen, ergeht an dieselben zugleich die Anweisung, diejenigen Depositen-Gelder, welche gegenwärtig ohne Zustimmung selbstständiger Interessenten an die Sparkassen verliehen sind, wieder einzuziehen und damit dem schon angezogenen Gesetze vom 14. May 1821 gemäß zu verfahren.

Weimar den 1. April 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
v o n M ü l l e r.

III. Dem Kandidaten der Chirurgie Philipp Enderß aus Geisa ist nach alhier erfolgter ordnungsmäßiger Prüfung desselben die Erlaubniß zur Ausübung der höhern Chirurgie in den Großherzogl. Landen verstattet und ihm der Ort

Dermbach zu seinem wesentlichen Aufenthalte angewiesen worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 5. April 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
Ludewig.

IV. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nachdem Höchst dieselben das Großherzogliche und Gesammt-Oberappellations-Gericht zu Jena und Höchst ihre Landesregierungen allhier und zu Eisenach mit gutachtlichem Berichte gehört, auch die Meinung jüdischer Gottesgelehrten vernommen, zu den Vorschriften über die Eidesleistung der Juden in dem Anhang zur Judenordnung vom 20. Juny 1823 eine für das ganze Großherzogthum gültige authentische Interpretation dahin zu ertheilen geruhet:

daß die unter Nr. 4 der erwähnten Vorschriften befindliche Bestimmung, nach welcher der Schwörende durch Anlegung des Gebethsmantels und der Gebethschnur zur Eidesleistung sich vorbereiten soll, nur von jüdischen Mannspersonen, nicht aber von jüdischen Frauenzimmern zu beobachten sey; daß dagegen aber sowohl die Verordnung unter derselben Nummer, welche eine Abwaschung der Hände vor der Eidesleistung befiehlt, als auch die übrigen unter Nr. 1 bis 18 jener Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, in so fern dieß im Gesetze auch nicht schon ausdrücklich bemerkt ist, bey der Eidesleistung von Jüdinnen gleichfalls volle Anwendung finden.

Höchstem Befehle zu Folge wird diese Interpretation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 22. April 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Dem zeitherigen Stadtgerichts-Aktuar und Stadtschreiber Friedrich Weymüller zu Weida, welchem schon früher bey seiner Anstellung daselbst die Betreibung der advokatorischen Praxis im Neustädt'schen Kreise verstattet worden war, ist nunmehr die Erlaubniß ertheilt, sich in Buttstädt niederzulassen und von diesem Orte aus die Amts-Advokatur auszuüben.

Weimar den 28. April 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 8. Den 3. Juny 1828.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Sekond-Lieutenant Johannes Eberhardt zum Premier-Lieutenant mittelst höchsten Patents vom 22. v. M. zu ernennen, ferner den Kandidaten der Theologie Carl Heinrich Ludwig Wokenius zum Pfarrer zu Stüßerbach und den Kollaborator bei hiesiger Haupt- und Stadtkirche Moritz Müller zum Kollaborator bey der Garnisonkirche allhier unter'm 22. April und 23. v. M. zu bestätigen gnädigst geruhet.

Demnächst haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, in Einverständnis mit des Herzogs zu Sachsen Altenburg, Durchlaucht, den außerordentlichen Professor der Rechte auf der königlich Sächsischen Universität zu Leipzig D. Carl Wilhelm Ernst Heimbach, zum sechsten ordentlichen Professor der Rechte auf Höchstihrer Gesamt-Universität zu Jena sowie zum ordentlichen Vessitzer des dasigen Schöppenstuhles am 12. April d. J. in Gnaden ernannt.

Bekanntmachungen.

I. Zwischen der Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenach'schen und der Königlich Hannöverschen Staatsregierung ist über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Unterstützung der Rechtspflege in Kriminal-Fällen unter dem 20. d. M. folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

1.

Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beyderseitigen Lande ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen der in bey-

derseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich zieht, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewendet haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen verübt worden ist.

Haben jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung aus einem der beyden Staaten verlangt wird, darin einen wirklichen Wohnsitz erworben, dergestalt, daß sie als domicilirte Landesunterthanen betrachtet werden können: so soll die Auslieferung derselben bis zu einer, in jedem einzelnen Falle zwischen dem Königlich Großbritannisch-Hannoverschen und dem Großherzoglich Sächsischen Ministerium zu treffenden besondern Uebereinkunft ausgestellt bleiben.

Auch wegen bloßer Accise- und Kontrebande-Vergehen, ohne Unterschied und selbst dann, wenn darauf in dem einen oder in dem andern Lande entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bey Fruchtsperren u. s. w. eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, findet die Auslieferung nicht Statt, es wäre denn, daß für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen den beyderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen würde.

2.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen sich zugetragen hat: so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3.

Der Auslieferung muß jedesmahl eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichtes vorhergehen. Nithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondern Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beyderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4.

Erüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist: so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter

zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5.

Ist es aber zweifelhaft, welches von beyden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beyde Verbrechen von gleicher Strafbarkeit: so unterbleibt die Auslieferung, wosern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beyderseitiger Regierungen ein Anderes beliebt wird.

6.

Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beyden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Akten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beyden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7.

Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bey dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8.

Sobald der Verbrecher nach Artikel 3 auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte oder in besonderen Schreiben geschehene Requisition in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschiebung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beyde Richter deshalb einverstanden sind.

9.

Auch in solchen Kriminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Akten oder sonstiger Nachrichten angefragt wird, sollen die Gerichtsstellen der beyderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe

Kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10.

Wenn wegen anzustellender Konfrontation die Stellung eines oder mehrerer Inquiriten nöthig erachtet wird: so sollen, auf vorgängige Kommunikation der Landes-Justiz-Kollegien, derselbe oder dieselben nicht bloß bis auf die Grenze, sondern unter den erforderlichen Sicherheitsanstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabsolgt werden.

11.

Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt: so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen erstattet, sondern auch die sämtlichen Gerichtsgebühren nach der bey dem requirirten Gerichte üblichen Tare abentrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen: so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichtes durchgehends weg und der requirirende Richter erstattet demselben lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, so wie für Kopialien.

12.

Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderen Personen ankommt.

13.

Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beyderseitigen Landen etwas Weiteres nicht als das Zeugniß desjenigen Gerichtes erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe keine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beytreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn: so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14.

Den in Kriminal = Untersuchungen zu stellenden Zeugen und anderen abzuholenden Personen sollen bey wirklich erfolgter Stellung die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs = Summe, und zwar nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Bedürfen dieselben deshalb eines Vorschusses, so hat solchen Vorschuß das requirirte Gericht zu übernehmen, das requirirende Gericht aber ungesäumt wieder zu erstatten.

15.

Wegen Durchführung der Gefangenen durch beyderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

- a. der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;
- b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militär ist, sondern nur aus Polizey = Bedienten oder anderen Personen besteht, auch
- c. nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

die Durchführung auf bloße Pässe der Polizey = Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung unter a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Ortsobrigkeiten gestattet und die nöthige Assistenz dabey geleistet werden soll. In anderen Fällen aber ist darüber eine vorgängige Korrespondenz der höheren Kollegien fernereit erforderlich.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf die Reziprozität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justiz = Pflege lediglich gerichtet ist: also werden in selbiger alle beyderseitigen Lande begriffen, und soll dieselbe demnächst in den Landen beyder höchsten pazisirenden Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

In Gemäßheit höchsten Befehles werden diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Justiz-Unterbehörden des Großherzogthums zu deren Befolgung angewiesen.

Weimar den 31. May 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß von den gerichtlichen Konsensen, welche über verliehene Kirchen-Kapitale ausgefertigt werden, die Sporteln hier und da nach demselben Maasstabe erhoben werden, welcher Statt findet, wenn das Kapital aus den Mitteln einer Privat-Person verliehen wird, während gleichwohl die Verordnung vom 23. August 1732 die in der Kirchenordnung Cap. 29 §. 6 enthaltene Vorschrift, nach welcher von Summen unter 50 Rfl. nur 3 gr., von Summen über 50 Rfl. aber, und wenn solche gleich sich über 100 Rfl. belaufen, mehr nicht als 6 gr. gegeben und etwas weiter nicht gefordert werden soll, ausdrücklich erneuert und wiederholt hat.

Da nun weder die Kirchenordnung noch die gedachte Verordnung vom 23. August 1732 aufgehoben sind, vielmehr beyde für die stammländischen sowohl, als auch für diejenigen neu acquirirten Ortschaften, wo die Weimar'sche Gesehbung, wenigstens die Weimar'schen Prozeß-Gesehe und Sportel-Lizen eingeführt sind, noch volle Kraft äußern: so werden sämtliche geistliche Unterbehörden hiermit aufgefordert, darauf zu achten, daß in vorkommenden Fällen den gedachten gesetzlichen Vorschriften genau nachgegangen und den Schuldnern bey Konsensen über solche Kapitale, welche aus Kirchen-Verarien erborgt werden, in keinem Falle mehr als die in jenen Vorschriften ausdrücklich nachgelassenen Sporteln abgefordert werden.

Weimar den 6. May 1828.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

H. C. F. Peucer.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs = Blatt.

Nummer 9. Den 17. Juny 1828.

Zur größten Betrübniß des Großherzoglichen Hauses und der sämtlichen Unterthanen des Großherzogthumes ist an vergangenem Sonntage, den 15. dieses Monathes, Nachmittags 2 Uhr durch einen Courier die höchsttraurige Nachricht in der Großherzoglichen Residenz = Stadt Weimar eingegangen, daß Se. Königliche Hoheit der regierende Großherzog

C a r l A u g u s t

zu Sachsen Weimar-Eisenach 2c. 2c.

auf der Rückreise von Berlin am Sonnabend, den 14. dieses Monathes, Abends 8 1/4 Uhr zu Graditz bey Torgau verstorben ist und somit eine beynabe drey und funfzigjährige höchst ruhmvolle Regierung beschloffen hat. Ein Schlagfluß endigte das theuere Leben plötzlich, ohne vorgängige Leiden.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 10. Den 24. Juny 1828.

Bekanntmachung.

Ohne alle Aufforderung und Anordnung werden die Großherzoglichen Unterthanen sich gedrungen fühlen, ihre tiefe Trauer über den Verlust eines Regenten, durch dessen weise und väterliche Regierung sie so lange Jahre hindurch beglückt worden, auch in äußeren Zeichen an den Tag zu legen.

Um indessen, auch außer den Grenzen des von dem Großherzoglichen Hofmarschall-Amte erlassenen Trauer-Reglements vom 18. dieses Monathes, die zu wünschende Uebereinstimmung in die Trauerkleidung zu bringen: so wird, in Gemäßheit eines von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium gefaßten Beschlusses, Folgendes für das ganze Großherzogthum andurch öffentlich bekannt gemacht:

Es tragen

I. Mannspersonen vom 1. July dieses Jahres an:

a) sechs Monathe hindurch, also bis zum 1. Januar 1829, schwarze Kleidung mit einem schwarzen Flor um den Arm und um den Hut; die Schnallen, insofern sie sich deren bedienen, blau angelausen;

b) die nächstfolgenden sechs Monathe, also bis zum 1. July 1829, schwarze Kleidung ohne Flor und andere Trauerzeichen.

II. Frauen, Witwen und erwachsene Jungfrauen:

a) in dem ersten Zeitabschnitte schwarze Zeuge und schwarze Bänder,

b) in dem zweyten Zeitabschnitte aschgraue Zeuge und bunte Bänder.

Uebrigens bleibt das öffentliche Tanzen und Musikhalten, überhaupt jede öffentliche Lustbarkeit, wie von Großherzoglicher Landes-Direktion bereits verfügt worden, eingestellt, und das Trauergeläute wird, nach der Anordnung der deshalb zuständigen Behörden, bis auf Weiteres fortgesetzt.

Weimar den 22. ⁿJuly 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 11. Den 15. July 1828.

Feyerlichst, begleitet von dem geordneten Zuge der Geistlichkeit, der Hof- und Staatsdiener und der Garnison, begleitet von vielen Fremden ausgezeichneten Ranges, welche sich diesem Zuge angeschlossen hatten, und begleitet von Tausenden getreuer Unterthanen, ist die sterbliche Hülle Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs Carl August, am 9. July beigesetzt worden. Sie ruht in der fürstlichen Gruft, welche der Verewigte auf dem ebenfalls unter Seiner Regierung und nach Seinen Befehlen angelegten neuen Begräbnißplage der Residenz-Stadt Weimar hat erbauen lassen.

Die Frau Großherzogin Mutter, Königliche Hoheit, setz mit dem geliebten Enkel, dem Erbgroßherzoge Carl, Höchstihren Sommeraufenthalt in dem schönen, durch Erinnerungen so werthen, Wilhelmsthal fort. Die ärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand der verehrten Fürstin sind beruhigend. Es ist von allen Unterthanen mit dem gefühltesten Danke zu erkennen, daß theuere Verwandte, der Herr Herzog Bernhard von Sachsen Weimar-Eisenach und der Herr Landgraf Christian von Hessen-Darmstadt H. H. schon am 30/25. Juny in Wilhelmsthal sich eingefunden hatten und noch daselbst verweilen.

In St. Petersburg empfing man die Nachricht von dem Ableben Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, Carl August, in der Nacht vom 23/24. Juny. Der jetzt regierende Großherzog, die Frau Großherzogin und die Herzogin Auguste K. K. H. H. haben nach dem ersten schmerzlichen, tief erschütternden Eindrucke „die Rückreise in die Heimath“ sofort beschloffen. Es

sollte diese Rückreise am 5. July angetreten werden. Wir dürfen hoffen die höchsten Herrschaften noch vor dem Ablaufe des Monathes July in den Grenzen des Großherzogthumes eintreffen zu sehen. Auch von dieser Seite sind die ärztlichen Zeugnisse durchaus beruhigend. „Geben“ — schrieb überdieß der Großherzog, Königliche Hoheit, an Sein Staats-Ministerium — „geben Sie meinen lieben Unterthanen die Versicherung, daß ich ganz in den Fußstapfen des theuern, unvergeßlichen Vaters fortgehen werde.“

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Dem Pfarrer August Hieronymus Kromeyer zu Ifferstedt ist die vierte Adjunktur der Schulaufsicht in der Diözese Jena übertragen und demselben die Visitation der Schulen in den Orten Altengöbna, Coppanz, Cospeda, Großschwabhausen, Kleinschwabhausen, Münchenroda und Nerkerwitz zugewiesen worden.

Weimar den 26. Februar 1828.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

II. Dem Thierarzte, Doktor der Medizin und Chirurgie, Carl Friedrich Lentin, aus Ulrichshalben, ist, nach erfolgter Verpflichtung desselben, die Ausübung der Thierarzneikunst im Großherzogthume gestattet und ihm die hiesige Stadt zu seinem wesentlichen Aufenthalte angewiesen worden; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 29. May 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

III. Für Ertheilung des gerichtlichen Konsenses in Schuld- und Hypothek-Verschreibungen von nicht über Einhundert Thaler Betrag darf mehr nicht als

Sehen Groschen sechs Pfennige — und, wenn die Summe nicht einmahl 50 thlr. erreicht, nur Fünf Groschen drey Pfennige, in beyden Fällen aber, wenn dabey ein besonderes Angabe-Protokoll zu fertigen ist, für dieses nur 5 gr. 3 pf., in denjenigen Gebiethstheilen, wo die alt-weimariſchen Sportel-Normen gelten, liquidirt werden.

Gleichwohl ist wahrzunehmen gewesen, daß mehre Untergerichtsbehörden in den bezeichneten Gebiethstheilen unsers Bereichs höhere Ansätze sich erlaubt haben, daher ihnen obige Liquidations-Normen zur genauen Beobachtung für die Zukunft hiermit eingeschärft werden.

Weimar den 5. Juny 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Dem Kandidaten der Chirurgie, Heinrich Philipp Weilinge aus Eisenach, ist nach gut bestandener Prüfung die Ausübung der höhern Chirurgie, der Augenheilkunde und der Geburtshülfe im Großherzogthume gestattet und ihm der Ort Tiefenort zu seinem wesentlichen Aufenthalte angewiesen, auch die erledigte dortige Amts-Chirurgen-Stelle übertragen worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 5. Juny 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

V. Nachdem von der Gerichtsherrschaft zu Neuenhof und Sallmannshausen an die Stelle des abgegangenen zeitherigen Gerichts-Direktors daselbst der Rath und Hof-Advokat, Carl Christian Lippe allhier, gewählt und am 2. dieses Monathes hierzu verpflichtet und eingewiesen worden: so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Eisenach den 9. Juny 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
C. A. Lhon.

VI. Ob zwar von dem Großherzogl. Landschafts-Kollegium in jedem der, in Impost-Defraudations-Fällen erlassenen, die gesetzlich geordnete Geldstrafe gegen den Defraudanten aussprechenden, Reskripte bisher stets ausdrücklich

anbefohlen worden, daß der dem Denuncianten gebührende vierte Theil des Strafbetrages demselben durch die mit der Untersuchung beauftragte Behörde selbst und gegen des Denuncianten eigenhändige Quittung ausgehändigt werde: so sind dem unterzeichneten Kollegium dennoch neuerlich Umstände zur Kenntniß gekommen, welche über die wörtliche Befolgung jenes Befehls von Seiten der beauftragten Behörden in Zweifel lassen und es sieht daher daselbe, zu Vermeidung aller künftigen Weiterungen, sich veranlaßt, den von demselben mit Inpost-Defraudations-Untersuchungen beauftragt werdenden Behörden hierdurch die gemessenste Anweisung zugehen zu lassen, nie zu gestatten, geschweige denn dieselbe anzuordnen, daß den denunciirenden Inpost-Kontroleuren, Inpost-Auffsehern, oder sonstigen Denuncianten von Inpost-Defrauden, die Denunciations-Gebühren anders, als durch Zusendung von Seiten der die Untersuchung geführt habenden Stelle behändigt werden, wobey zugleich dieser Zusendung stets und nothwendig eine schriftliche Nachweisung, versehen mit dem Wesentlichen des Inhalts der die Strafe normirenden Entscheidung, beyliegen und daraus zu ersehen seyn muß, wieviel die Denuncianten-Gebühren betragen und daß sie die gesetzlichen seyen. Gänzlich verbothen ist es daher, den Denunciaten zu erlauben, diese Gebühren an den Denuncianten selbst zu entrichten.

Weimar den 16. Juny 1828.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium.
Ch. Weyland.

VII. Nachdem durch eine höchste Urkunde vom 13. d. M. dem Doktor Garthe, Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Rinteln, auf 10 Jahre ein Privilegium zur ausschließlichen Verfertigung und Konstruirung des von ihm neu erfundenen, zur Erläuterung der Aufgaben der mathematischen Geographie und der populären Astronomie dienenden Apparats, des so genannten Kosmoglobus, mit allen in der Folge etwa eintretenden Verbesserungen, für das Großherzogthum ertheilt und hierin zugleich bestimmt worden ist, daß in dem lehtern die Nachfertigung und der Vertrieb dieses Apparates, sowohl im Ganzen, als in seinen einzelnen Theilen, während jenes Zeitraums, bey Konfiskation der nachkonstruirten Instrumente und nach Befinden einer angemessenen Geldstrafe verbothen seyn soll: so wird dieses, höchstem Befehle gemäß, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 17. Juny 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs = Blatt.

Nummer 12. Den 29. July 1828.

Bekanntmachungen.

I. Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Durchlauchtigsten Großherzogs und Herrn, Carl Friedrich, wird folgendes gnädigst vollzogenes Patent wegen Höchstbeselben Regierungsantrittes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 26. July 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 C. A. Lhon.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

entbiethen männiglich Unsern Gruß und Unsere landesfürstliche Gnade zuvor:

Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rathe und Willen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl August, Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach ic., Unseres vielgeliebten und hochverehrten

Herrn Vaters, Königl. Hoheit, zur größten Betrübniß Seines Hauses und Seiner gesammten Unterthanen aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat, durch Höchstdessen Ableben aber die Regierung des Großherzogthumes in der Gesamtvereinigung aller seiner älteren und neueren Gebiethstheile nach dem Rechte der Erstgeburt auf Uns übergegangen ist und Wir aus St. Petersburg, wohin Uns andere theuere Pflichten auf einige Zeit gerufen hatten, an dem heutigen Tage in das Großherzogthum zurückgekehrt sind:

Als säumen Wir nicht länger, gegen sämtliche Bürger und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, alle Staatsdiener und überhaupt alle Unseren Erblanden Angehörige, welchen Standes, welcher Würde und welchen Wesens sie immer seyn mögen, es andurch auszusprechen, wie Wir zu ihnen des festen Vertrauens sind, daß sie Uns für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherren so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten und in allen Stücken sich, wie es guten Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft eignet und gebühret, gegen Uns bezeigen werden.

Um die feyerliche Erklärung hierüber, nach den Bestimmungen des Grundgesetzes vom 5. May 1816 durch die Abgeordneten der drey Landstände des Großherzogthumes und durch diese, ihre Vertreter, von allen Unseren Unterthanen, zu empfangen, auch gleichzeitig dem §. 126 des gedachten Grundgesetzes Unsererseits in den Gesinnungen zu genügen, in welchen Wir die Werke Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters überhaupt ehren, erhalten, schützen und schirmen werden, haben Wir einen außerordentlichen Landtag sofort berufen lassen. Dieser außerordentliche Landtag soll sich am 10. August d. J. in Unserer Residenzstadt Weimar versammeln.

Uebrigens haben sämtliche Landes-Kollegien und Behörden in dem Großherzogthume ihre Verrichtungen gebührend, nach den bestehenden Gesetzen und nach ihren gegen Uns bereits erneuerten Amtspflichten, ohne einige Unterbre-

chung oder Abänderung fernerhin fortzusetzen, und wollen Wir neben diesem Befehle auch alles Andere noch besonders genehmigen und andurch bestätigen, was während Unserer Abwesenheit Unser Staats-Ministerium, gemäß dem Organisations-Patente vom 1. Dezember 1815, „ex speciali mandato“ unter Unserem Nahmen und Titel gethan, angeordnet und verfügt hat.

Gegeben zu Wilhelmsthal bey Eisenach am 25. July 1828.

(L. S.) Carl Friedrich.

G. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweiger.

II. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf die in Gemäßheit des §. 34 des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthumes vom 5. May 1816 von dem Landtagsvorstande empfangene Anzeige, daß die Wahlzeit der bisherigen Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter, mit einziger Ausnahme des auf Lebenszeit erwählten und bestätigten Landmarschalls, zufolge §. 30 desselben Grundgesetzes, mit dem nächsten ordentlichen Landtage zu Ende gehe und daß sich demnach neue Wahlen nöthig machen, der Großherzoglichen Landesregierung, welcher die obere Leitung der landständischen Wahlen in ihrem Bezirke verfassungsmäßig übertragen ist, gnädigst anzubefehlen geruhet, wegen dieser erforderlichen neuen ordentlichen Wahlen landständischer Abgeordneten und Stellvertreter das Nöthige überall vorzubereiten und anzuordnen.

In Folge dieses höchsten Befehles werden daher die drey Stände in dem Weimar'schen Regierungsbezirke durch gegenwärtige General-Berordnung feyerlich aufgefordert, diese Wahl mit genauester Beobachtung der in dem Grundgesetze vom 5. May 1816 und in der Wahlordnung vom 4. Juny 1819 enthaltenen Vorschriften zu bewirken.

I. Zur Wahl der Wahlmänner, welche in dem Bürger- und Bauernstande zuvörderst zu wählen sind, wird

der dritte September dieses Jahres

festgesetzt — für diejenigen entfernteren Orte aber, wo vielleicht den Behörden von Empfang des gegenwärtigen Publikandums und der gedruckten Formulare zu den Wahllisten u. bis zum Wahltag selbst nicht Zeit genug bleiben sollte, um nach §. 5 der Wahlordnung wenigstens vier Wochen vor dem Wahltag die Ortsvorstände vorfordern und sie über die Formen und den Gang der Wahl-Verhandlung befehlen zu können — der zehnte September dieses Jahres. Die Stadträthe, welche in den Städten und die Justiz-Unterbörden, welche in den Flecken und Dörfern die Wahl jener Wahlmänner zu leisten haben, sind für die pünktlichste Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich und haben nach Empfang der gedruckten Formulare der Wahllisten und Wahlscheine unverzüglich in Thätigkeit zu treten.

II. Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter müssen je nach den Wahlbezirken, die das Grundgesetz §. 9—12 geordnet hat — mithin ohne Rücksicht auf die nach der Zeit eingetretenen Veränderungen einzelner Amtsbezirke — unter Leitung der hierzu besonders ernannten Kommissarien nach folgender Bestimmung im

Monath Oktober dieses Jahres

Statt finden.

A. Stand der Rittergutsbesitzer.

- 1) Erster Wahlbezirk: Weimar'scher und Genaischer Kreis mit Einschluß des Amtes Jmenau und der neuen Thüringischen Landestheile. Wahlort: Weimar. Wahltag:

der dreyzehnte Oktober dieses Jahres.

- 2) Dritter Wahlbezirk: der Neustädt'sche Kreis. Wahlort: Neustadt. Wahltag: **der dreyzehnte Oktober dieses Jahres.**

Die Kommissarien haben nach Empfang der Reskripte, durch welche sie ernannt worden, gemäß der Wahlordnung noch besondere Circular-Ladungen zu erlassen.

B. Stand der Bürger.

- 1) Erster Wahlbezirk: Residenz-Stadt Weimar. Kommissarien: der Herr Kammerherr, Landrath und Ober-Forstmeister Freyherr von Linker und der Stadtrichter Weber, beyde allhier. Wahlort Weimar. Wahltag: der vierzehnte Oktober dieses Jahres.
- 2) Zweyter Wahlbezirk: die Städte Jena, Würgel und Lobeda. Kommissarien: der Herr Obrist und Landrath Freyherr von Lynker und der Stadtrichter Sachs, beyde zu Jena. Wahlort Jena. Wahltag: der vierzehnte Oktober dieses Jahres.
- 3) Dritter Wahlbezirk: die Städte Alstedt, Rastenberg, Buttstädt und Buttstedt nebst dem Flecken Neumark. Kommissarien: der Herr Landrath D. Bartholomäi-Kühne allhier und der Justiz-Antmann Schmidt zu Buttstädt. Wahlort: Buttstädt. Wahltag: der vierzehnte Oktober dieses Jahres.
- 4) Vierter Wahlbezirk: die Städte Jümenau, Blankenhayn, Kranichfeld, Remda und Berka nebst dem Flecken Lannroda. Kommissarien: der Herr Kammerherr, Landrath und Ober-Forstmeister von Linker zu Weimar und der Stadt-Syndikus Wirth zu Blankenhayn. Wahlort: Blankenhayn. Wahltag: der sechzehnte Oktober dieses Jahres.
- 5) Fünfter Wahlbezirk: die Städte Apolda, Dornburg, Sulza und Magdala. Kommissarien: der Herr Obrist und Landrath von Lynker zu Jena und der Justiz-Antmann Schmith zu Dornburg. Wahlort: Apolda. Wahltag: der funfzehnte Oktober dieses Jahres.
- 6) Seunter Wahlbezirk: die Städte Neustadt und Triptis. Kommissarien: der Herr Kammerherr, Landrath und Hauptmann von Taube zu Weßdorf und der Herr Hofrath und Kreis-Justiz-Antmann D. Afer zu Neustadt. Wahlort: Neustadt. Wahltag: der funfzehnte Oktober dieses Jahres.
- 7) Zehnter Wahlbezirk: die Städte Weida und Luma. Kommissarien: der Herr Kammerherr, Landrath und Hauptmann von Taube zu Weßdorf und der Herr Hofrath und Justiz-Antmann Müller zu Weida. Wahlort: Weida. Wahltag: der sechzehnte Oktober dieses Jahres.

C. Stand der Bauern.

- 1) Erster Bezirk: die Ortschaften des Amtes Weimar und des ehemaligen Amtes Kapellendorf, nämlich: Ballstedt, Berlstedt, Buchart, Daasdorf bey Buttelsstedt, Daasdorf am Berge, Ettersburg, Gaberndorf, Gelmeroda, Goldbach, Großobringen, Heichelheim, Gottkilstedt, Kleinobringen, Legefeld, Lehnstedt, Liebstedt, Mellingen, Niedergrunstedt, Obergrunstedt, Dttmannshausen, Pössendorf, Ramsla, Schoppendorf, Taubach, Tiefurt, Tröbsdorf, Troistedt, Volleröroda, Wohlborn, Ehringsdorf, Oberweimar, Umpferstedt, Döbritschen, Großcromsdorf, Kleincromsdorf, Schöndorf, Wiegendorf, Denstedt, Holzdorf, Haindorf, Krauthelm, Lößnitz, Meckelroda, Rödigsdorf, Schwabsdorf, Schwerstedt, Süßenborn, Stedten, Trommlitz, Ulrichshälben, Weiden, Kapellendorf, Frankendorf, Göttern, Großschwabhausen, Hammersfeld, Hermsfeld, Hohlstedt, Coppanz, Kleinschwabhausen, Sobra, Dttstedt bey Magdala, Herressen, Heußdorf, Rauendorf, Stiebrich, Schöten, Söllnitz, Ober- und Nidersynderstedt. Kommissarien: der Herr Kammerherr, Landrath und Ober-Forsmeister von Linker und der Rath und Justiz-Amtmann Schenck, beyde alhier. Wahlort: Weimar. Wahltag:

der achtzehnte Oktober dieses Jahres.

- 2) Zweyter Bezirk: folgende Ortschaften der Ämter Bürgel mit Lautenburg, Dornburg und Jena: Beulbar, Bockel, Gerega, Gniebsdorf, Holzdorf, Heksdorf, Jmsdorf, Kleinlöbichau, Kaufnitz, Laupabel, Thalbürgel, Walddeck, Wogau, Dorndorf, Hirschroda, Kösnitz, Krippendorf, Kunitz, Raschhausen, Oberndorf, Dertebra, Großromstedt, Kleinromstedt, Sulzbach, Wilsdorf, Wormstedt, Uttenbach, Zimmern, Graitschen, Fluhsfeldt, Dothen, Frauenprießnitz, Grabdorf, Großheringen, Lachstedt, Merkenhof, Pfuhlborn, Poppendorf, Vordorf, Rockau, Steudnitz, Lautenburg, Wegdorf, Ammerbach, Altengönna, Beutnitz, Bucha, Burgau, Camsdorf, Clofowitz, Cospeda, Golmsdorf, Hainichen, Jfferstedt, Jenaprießnitz, Kleinkröbich, Laasan, Lehesten, Leutra, Löbstedt, Löberichütz, Lüscheroda, Raua, Müncheneroda, Rennsdorf, Nerkenwitz, Rodigast, Röddigen, Rothenstein, Schorba, Vollradisroda, Wenigenjena, Winzerla, Zwätzen, Ziegenhayn, Göschwitz, Kötschau, Porsendorf mit Neuengönna, Pösch, Wöllnitz und Rutha, in gleichen die Jenaischen Stadtgerichtsdörfer Jenalöblich und Dmaritz. Kommissarien: der Herr Obrist und Landrath von Lynker und der Herr Kanzley-Rath und Justiz-Amtmann Kerl zu Jena. Wahlort: Jena. Wahltag:

der sechzehnte Oktober dieses Jahres.

- 3) **Dritter Bezirk:** die Ämter **Alstedt, Oldisleben**, die Dtschaften aus dem eingezogenen Amte **Harbisleben**; als: **Harbisleben, Großbrembach, Mannstedt, Niederreisen, Oberleben, Rudersdorf, Teutleben, Willersstedt, Ellersleben, Guthmannshausen, Großneuhausen, Kleinneuhausen, Kernsdorf, Nirmsdorf, Oberreisen, Drilshausen, Rohrbach**; ingleichen aus dem Amte **Niederrosla**: **Darnstedt, Gebstedt, Eberstedt, Niffelbach, Reisdorf, Köbberichsh, Mattstedt, Neustedt, Ohmannstedt, Rannstedt, Oberrosla, Niederrosla, Sonnendorf, Dorffulga, Bergfulga, Wersdorf, Wickersstedt, Zottelstedt, Niedertrebra**, auch die sonstigen **Buttstädter Stadtgerichts-** jährigen **Untsdörfer**: **Sachsenhausen und Leutenthal**. **Kommissarien:** der Herr **Landrath D. Bartholomäi = Kühne** allhier und der **Justiz = Amtmann Schmidt** zu **Buttstädt**. **Wahlort:** **Buttstädt**. **Wahltag:**

der sechzehnte Oktober dieses Jahres.

- 4) **Vierter Bezirk:** die Dtschaften des Amtes **Blankenhayn**: **Dienststedt, Altdörnfeld, Neudörnfeld, Hausfeld, Hochdorf, Kiliansroda, Krakendorf, Lenzfeld, Großlohma, Kleinlohma, Lortschen, Rickeroda, Dettarn, Rettwisch, Rittersdorf, Rottdorf, Schwarzza, Stedten, Witterroda**, das ganze Amt **Immenau**, die **Verkaischen Amtsdorffschaften**: **Eichelborn, Hetschburg, Maina, Nauendorf, Saalborn, Bergern, Wöselben, Lännich, Breitenheerda, Thangelstedt** und die Orte aus dem akademischen Gerichte **Remba**: **Altremda, Kirchremda, Sundremda** und **Heilsberg**. **Kommissarien:** der Herr **Kammerherr, Landrath** und **Ober-Forstmeister** von **Linker** zu **Weimar** und der **Justizrath** und **Justiz = Amtmann Faselius** zu **Blankenhayn**. **Wahlort:** **Blankenhayn**. **Wahltag:**

der siebzehnte Oktober dieses Jahres.

- 5) **Fünfter Bezirk:** folgende Dtschaften der Ämter **Großrudstedt, Nymannsdorf**, jezt **Wieselbach** und des sonstigen Amtes **Tonndorf**: **Kleinbrembach, Bippachedelhausen, Spröttau, Schloßvippach, Stotternheim, Vogelsberg, Mittelhausen, Riethnordhausen, Großrudstedt, Kleinrudstedt, Schwansse, Hasleben, Alperstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Krannichborn, Markvippach, Röbda, Thalborn, Nymannsdorf, Hochstedt, Hopfgarten, Kernspleben, Graßmölsen, Kleinmölsen, Linderbach, Mönchenholzhhausen, Ollendorf, Ottstedt, Töttleben, Schwerborn, Westedt, Ulla, Uhberg, Wieselbach, Zimmern infra, Wallichen, Weststedt, Gutendorf, Hohenfelden, Klettbach, Meckfeld, Nehra,**

Obernissa, Schellroda, Sohnsfeld, Tiefengruben, Tonndorf, Rohda, Iffersroda und Hayn. Kommissarien: der Herr Landrath D. Bartholomäus Kühne allhier und der Herr Justiz-Rath und Justiz-Amtmann Heinemann zu Bieselbach. Wahlort: Bieselbach und Wahltag:

der achtzehnte Oktober dieses Jahres.

- 6) Neunter Bezirk: das Kreisamt Neustadt. Kommissarien: der Herr Kammerherr, Landrath und Hauptmann von Taube zu Wehdorf und der Herr Hofrath und Kreis-Justiz-Amtmann D. Kster zu Neustadt. Wahlort: Neustadt. Wahltag:

der achtzehnte Oktober dieses Jahres.

- 7) Zehnter Bezirk: das Amt Weida. Kommissarien: der Herr Kammerherr, Landrath und Hauptmann von Taube zu Wehdorf und der Herr Hofrath und Justiz-Amtmann D. Müller zu Weida. Wahlort: Weida. Wahltag:

der siebzehnte Oktober dieses Jahres.

Sämmtliche Wahlmänner und ritterschaftliche Stimmberechtigte werden im Voraus andurch geladen, sich unfehlbar an den ebengedachten Tagen, Vormittags zehn Uhr, an den bestimmten Wahlorten, vor den Wahl-Kommissarien ihrer Bezirke, bey Vermeidung der im Grundgesetze und in der Wahlordnung angedroheten Nachtheile, mit den erforderlichen Legitimationen einzufinden. Die hierin genannten Kommissarien aber haben, sammt und sonders beziehungsweise, ohne weiteres schriftliches Kommissorium, schon kraft gegenwärtiger Bekanntmachung, das Nöthige nach Vorschrift der §§. 7, 43—48 des Grundgesetzes und der Wahlordnung vom 4. Juny 1819 (vergl. Nr. 16 des Regierungsblattes vom Jahre 1819) wahrzunehmen und sodann unverzüglich mit Einsendung der Wahl-Akten an unterzeichnete Behörde zu berichten. Uebrigens wird von den Kommissarien und Behörden sowohl als von den gesammten stimmberechtigten Staatsbürgern bey Ausföhrung des Wahlgeschäfts diejenige Umsicht, Gewissenhaftigkeit und genaue Beobachtung der Verfassung und des Gesetzes zuversichtlich erwartet, welche die für den Einzelnen so wie für das ganze Vaterland so hochwichtige Verhandlung erheischt.

Weimar am 14. July 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 5. August 1828.

E h r e n a u s z e i c h n u n g e n .

Se. Majestät, der König von Sachsen, haben dem Großherzoglich Sächsischen wirklichen Geheimerathe, Staats-Minister und Ordens-Kanzlar, Herrn D. Freyherrn von Fritsch, Excellenz, das Großkreuz, sowie dem Großherzoglich Sächsischen Geheimerathe, Herrn D. Schweizer, das Komthurkreuz des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens unter'm 7. Juny d. J. zu verleihen gnädigst geruhet, und Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben beyden, auf deren unterthänigstes Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen dieser Königlichen Orden am 31. vorigen Monatses huldreichst erteilt.

B e f ö r d e r u n g e n .

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Rabbiner Mendel Hef Kugelmann zu Stadt Lengsfeld zum Land-Rabbiner im Großherzogthume ernannt, sodann den Pfarrer zu Legefels, Johann Heinrich Friedrich Schenck, zum Pfarrer zu Großneuhausen, den Pfarr-Substituten zu Urspringen, Johann Michael Hohmann, zum Pfarrer zu Fernbreitenbach und Diakonus zu Werka a. d. W., und den Kandidaten der Theologie, Friedrich Christian Andréa, zum Pfarrer zu Dielsdorf in Gnaden bestätigt.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Doktor der Medizin und Chirurgie Immanuel Eydam aus Jena, welchem, nach gut bestandener Prüfung, die Ausübung der Arzneykunst, der höhern Chirurgie und der

Geburts-hülfe im Großherzogthume gestattet worden ist, die erlebte Stelle eines Physikus im Amte Kaltennordheim übertragen zu lassen gnädigst geruhet.

Dem zu Folge ist der D. Eydam als Physikus verpflichtet worden und wird seinen Wohnsitz in Kaltennordheim nehmen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar den 29. May 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

II. Auf den Grund der Bestimmung in §. 6 des Gesetzes über die Schutzpocken-Impfung vom 26. May 1826 wird hierdurch verordnet, daß Reisepässe und Wanderbücher für Personen, welche das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, nur nach Vorlegung vorschriftsmäßiger, von inländischen zur Praxis befugten Ärzten ausgestellter, Impfscheine oder resp. Zeugnisse darüber, daß sie die Menschenblattern gehabt haben, ausgefertigt werden sollen.

Die betroffenen Unterbehörden werden daher angewiesen, bey Ausstellung der Reisepässe oder Wanderbücher für die in dem angegebenen Alter stehenden Personen, beziehungsweise auch bey Ausfertigung der Zeugnisse zu Erlangung von Reisepässen oder Wanderbüchern, dieser Anordnung gehörig nachzukommen.

Weimar den 7. Juny 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

III. Da Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, dem Rechts-Kandidaten Gustav Müller aus Lengsfeld die Erlaubniß zur Betreibung der advocatorischen Praxis vor den Untergerichten des hiesigen Kreises von Lengsfeld aus zu erteilen gnädigst geruht haben: so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Eisenach den 9. Juny 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
G. A. Thon.

IV. Nachdem der vom Stadtrathe zu Triptis zur Stadtrichter- und Stadt-Schultheißen-Stelle daselbst präsentirte und von des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst bestätigte, vorhinnige Accessist bey dem Großherzoglichen Kreisamte

zu Neustadt, Eward. Moriz Schilbach, am 19. dieses Monats als Stadt-Schuldheiß zu Triptis verpflichtet und eingeführt worden ist: so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 28. Juny 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. v. Schwendler.

V. Von Großherzoglicher Landes-Direktion wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Militär-Personen, welche ihre Versorgung in Civil-Diensten durch begangene Verbrechen oder Dienstvergehungen verlieren, weder auf den Rücktritt in den Genuß der früher etwa bezogenen Pension aus der Kriegsklasse, noch auf eine sonstige Unterstützung aus dieser, einen Anspruch zu machen berechtigt sind und daß daher die in vorkommenden Fällen darauf gerichteten Gesuche ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen.

Weimar den 1. July 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. v. Schwendler.

VI. Der Pfarrer Heinze zu Hopfgarten ist, auf sein dießfalliges Ansuchen, von dem ihm bisher übertragen gewesenen Geschäfte eines Adjunkten der Schulaufsicht entbunden und solches vielmehr dem Pfarrer Sotta zu Niederrimmern, mit Beylegung des Charakters eines Adjunkten der Schulaufsicht, übertragen worden, welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 15. July 1828.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.

Deucet.

VII. Es ist mehrmahlen zu bemerken gewesen, daß Partheyen und Supplikanten, die bey Großherzoglicher Regierung Etwas anzubringen haben, ihre schriftlichen Eingaben an einzelne, ihnen persönlich bekannte Mitglieder des Kol-

legiums richten und diese ordnungswidrig mit ihrem Anliegen behelligen, indem sie in dem irrigen Wahne stehen, es könne dieß ihren Zwecken förderlich seyn.

Zu Abstellung dieser Angebühr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß jede Geschäftseingabe, die einen bey unterzeichneter Landesregierung vorkommenden Gegenstand betrifft, lediglich an das Kollegium selbst, oder doch, in besonderen geeigneten Fällen, nur an den Chef derselben zu richten ist und außerdem unberücksichtigt bleiben muß.

Weimar den 17. July 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

VIII. Da bey den auf das laufende Jahr, besonders von den Gerichtsstellen aller Lande des hiesigen Regierungsbezirkes, eingesendeten Depositen-Tabellen mehrfach zu bemerken gewesen, daß diese, dem §. 21 des Depositen-Gesetzes vom 14. May 1821 entgegen, nicht von sämmtlichen Schlüsselinhavern unterschrieben worden: so wird auf die dießfallige Vorschrift des letztern mit dem Bemerken hiermit verwiesen, daß künftig die vorschriftswidrig nicht vollzogenen dergleichen Tabellen den betreffenden Gerichtsstellen auf deren Kosten zu Ergänzung der fehlenden Unterschriften zurückgesendet werden sollen.

Weimar am 17. July 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

IX. Da es den Vorstehern der Untergerichtsbehörden nicht zusteht, ihren Subalternen auf länger denn auf höchstens acht Tage — am wenigsten aber in das Ausland — ohne vorherige Anfrage bey Uns Urlaub zu ertheilen: so werden gedachte Behörden hiermit zu Erstattung der erforderlichen schriftlichen Anzeigen in vorkommenden Fällen gemessenst angewiesen.

Weimar am 31. July 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs = Blatt.

Nummer 14. Den 12. August 1828.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das von Höchstdemselben gnädigst vollzogene Statut, über die errichtete allgemeine Versorgungsanstalt für Witwen und Waisen verstorbenen Prediger im hiesigen Ober-Konsistorial-Bereiche, hiermit zur Nachricht und Nachachtung für alle diejenigen, welche es angehet, nachstehendermaßen öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 7. August 1828.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konsistorium.
 Peucer.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

z. z.,

fügen hiermit zu wissen: daß Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Ober-Konsistoriums zu Weimar die von genanntem Kollegium errichtete Versorgungsanstalt für Witwen und Waisen verstorbenen Prediger und das für dieselbe entworfene Statut, wie es in den hier folgenden Sähen ausgesprochen worden ist, gnädigst genehmiget und in Kraft Unserer Landesherrlichen Gewalt bestätigt haben, als:

S t a t u t

des im Bereiche des Großherzoglichen Ober-Konsistoriums zu Weimar errichteten allgemeinen Pfarrwitwen-Fiskus.

§. I.

Seit dem 3. September 1825 besteht im Bereiche des Großherzoglichen Ober-Konsistoriums zu Weimar ein allgemeiner Pfarrwitwen-Fiskus.

§. II.

Theilnehmer an demselben sind alle in diesem Bereiche mit einer Pfarrstelle wirklich beamtete Stadtpfarrer und Landpfarrer, einschließlic die Diakonen, sowohl die völligen Stellinhaber als ihre Substituten, bloß mit Ausnahme derjenigen Hülfsprediger, welche bey einem Pfarramte, ohne mit demselben wirklich schon betraut worden zu seyn, nur zur zeitigen oder auch bleibenden Aushülfe angestellt sind.

§. III.

Die Theilnahme ist nicht eine freywillige, sondern sie ist für alle oben bezeichnete wirkliche Pfarrer des Bereichs nothwendig und gesetzlich. Wie daher jeder Pfarrer mit dem Tage der Einführung in das geistliche Amt sogleich und ohne Weiteres Mitglied der Anstalt wird, so kann ein Austritt aus der Anstalt nicht Statt finden, es wäre denn, daß irgend ein Pfarrer eine Anstellung außer dem Bereiche des Großherzoglichen Ober-Konsistoriums zu Weimar annähme, oder sonst auf seine Anstellung in jenem Bereiche freywillig verzichtete, als in welchen Fällen er nicht nur der Ansprüche an den hiesigen Fiskus, sondern auch der geleisteten Beiträge verlustig geht.

Gleicher Verlust tritt, in Uebereinstimmung mit §. 14 des Gesetzes über die Pensionirung der Witwen und Waisen der Staatsdiener alsdann ein, wenn der Verstorbene seines Dienstes auf rechtliche Weise entsetzt oder entlassen worden war. Der Gnade des Regenten bleibt jedoch solchenfalls vorbehalten, ungeschulbigen und dürftigen Witwen und Waisen einige Unterstützung aus dem Pensions-Fonds und nach Befinden selbst den ganzen Betrag der Pension zu verwilligen.

Wenn ein Geistlicher wegen Alters oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit der fernern Dienstleistung enthoben wurde: so hat dieß auf die Ansprüche der Witwen und Kinder keinen abändernden Einfluß.

§. IV.

Jeder Theilnehmer zahlt ein An- und Eintrittsgeld von vier Thalern in Weimarischem Kurrent-Gelde, und bey jeder Beförderung in eine einträglichere Stelle zwey Thaler. Eine nicht bloß auf gewisse Zeit beschränkte, des Jahres wenigstens fünf und zwanzig Thaler betragende Gehaltözulage wird als Beförderung angesehen.

§. V.

Außerdem zahlt jeder Pfarrer halbjährig (den 1. April und den 1. Oktober) ein Prozent des in den Listen des Ober-Konfistoriums eingezeichneten Ertrages seiner Stelle, doch so, daß, wenn solcher über sieben Hundert und zwanzig Thaler betragen sollte, die Abgabe nur von der eben ausgesprochenen Summe entrichtet wird. Ein in Ruhestand versetzter Geistlicher (§. III) zahlt diese Beiträge nicht von dem ganzen Ertrage der Stelle, sondern nur von der ihm persönlich ausgeworfenen Pension; ein Substitut zahlt dieselben von dem Betrage desjenigen Gehaltes, den er als Substitut zu beziehen hat. Wer mit diesen Beiträgen im Rückstande bleibt, muß sich gefallen lassen, daß ihm solche von der bereitesten Besoldung gekürzt werden.

§. VI.

Auch tritt bey jeder Erledigung einer geistlichen Stelle, wodurch solche auch erfolgt seyn möge, zum Besten des Fiskus eine zweymonathliche Offenlassung dergestalt ein, daß das gesammte Einkommen der erledigten Stelle, soviel davon auf zwey Monathe kömmt, mithin ein Sechstheil des ganzen Jahresertrages dem Fiskus zu Gute erhoben und an denselben eingezahlt wird.

Der Kürze halber und um alle Berechnungen zu vermeiden, wird das zweymonathliche Einkommen jedesmahl dem neu antretenden Pfarrer mit überwiesen, welcher dagegen den sechsten Theil des eingezeichneten Stellertrages, ohne besondere Berechnung des zeitherigen Mehr- oder Minder-Ergebnisses, an den Fiskus schlechterdings abzugewähren hat.

Die sämmtlichen während dieser zwey Monathe vorkommenden, sowohl stehenden als zufälligen Umtdarbeiten werden von den für solche von der Ephorie auszusprechenden Vikarien unentgeltlich verrichtet.

§. VII.

Demnächst ist dem Fiskus ein jährlicher Beytrag von $\frac{1}{8}$ Prozent, oder drey Groschen von jedem Hundert Thaler des gesammten werbenden Vermögens sämmtlicher Kirchen des Ober-Konfistorial-Bereiches zugebilligt worden, so daß jedes Aerar halbjährig den Betrag von $\frac{1}{16}$ Prozent, oder $\frac{1}{2}$ gr. von Hundert Thalern, abzugewähren hat.

Um die jährlich wiederkehrenden Berechnungen des Vermögensbestandes der Kirchen-Aerarien zu vermeiden, wird die ausgemittelte Beytrags-Rate immer auf fünf Jahre unverändert beygehalten und es soll nur je von fünf Jahren zu fünf Jahren, nach Befinden, eine Erhöhung oder Verminderung Platz greifen.

Sollte dieser gnädigt bewilligte Beytrag der Kirchen-Aerarien an $\frac{1}{8}$ Prozent bey manchen Kirchen weniger betragen, als diejenige Beytrags-Summe, welche sie sonst zu den besonderen Pfarrwitwen-Anstalten der Diözes zu leisten hatten: so wird jener ältere Beytrag fortgezahlt.

§. VIII.

Aus diesen, durch die Bestimmungen in §. IV, V, VI und VII gesicherten Fonds und den früher gewonnenen, bereits vorhandenen Mitteln, empfängt die Witve eines jeden Pfarrers bey dessen Ableben, sogleich nach erfolgter Anzeige, funfzig Thaler Kurrent-Geld zum Begräbniß. Im Falle, daß keine Witve vorhanden ist, empfangen das Begräbnißgeld a) die leiblichen Kinder und in deren Ermangelung die Kindeskinder; b) wenn keine Descendenten nachgelassen worden, die Aeltern, die Großältern und die Seitenverwandten bis zu den Bruders- und Schwesterkindern herab unter einander nach derselben Ordnung und Folge, welche für die Intestat-Erbfolge gesetzlich ist. Hat endlich der Verstorbene weder Verwandte in auf- oder absteigender Linie, noch Verwandte in der Seitenlinie bis zum angegebenen Grade hinterlassen, so geht jene Summe von funfzig Thalern der Kasse zu Gute, es wäre denn, daß der Nachlaß des Verstorbenen die Beerdigungskosten nicht deckte, als in welchem Falle die Verbindlichkeit des Fiskus bis zu funfzig Thalern eintritt, dagegen aber ein Recht auf den Nachlaß ihm eingeräumt wird. — Abweichend von den Bestimmungen dieses §. kann weder unter den Lebendigen noch auf den Todesfall über das statutenmäßige Begräbnißgeld verfügt werden.

§. IX.

Ferner treten die Witwen der verstorbenen Pfarrer, nach dem Ablaufe der gesetzlichen Gnadenzeit, also nicht sofort nach dem Ableben ihrer Ehemänner, in eine Pension, welche für jetzt und bis auf Weiteres in dem sechsten Theile des eingezeichneten Ertrages derjenigen Stelle besteht, welche der Verstorbene bey seinem Ableben bekleidet hat, so jedoch, daß, wenn die Stelle mit weniger als 300 Thaler bey dem allgemeinen Fiskus eingezeichnet seyn sollte, dennoch der sechste Theil der genannten Summe, mithin jeden Falles die Summe von fünfzig Thalern jährlich, als Minimum der Pension, — wenn sie aber mit mehr als sieben Hundert und zwanzig Thaler in die Fiskus-Liste eingetragen ist, jeden Falles nur der sechste Theil dieser Summe, mithin die Summe von Einhundert und zwanzig Thalern jährlich, als Maximum der Pension gezahlt wird.

Diese allgemeine Bestimmung wird jedoch, in Erwägung, daß sowohl die Superintendenten, als auch die geistlichen Rätthe des Ober-Konsistoriums von Amtswegen mit der Verwaltung des Pfarrwitwen-Fiskus fortwährend vielfältig beschäftigt sind und dadurch einen besonderen Anspruch an den Fonds desselben erwerben, die besondere Bestimmung hinzugefügt, daß jede Witwe eines geistlichen Rathes im Ober-Konsistorium und jede Witwe eines Superintendenten, ohne Rücksicht auf den wirklichen Betrag der geistlichen Stelle, welche der Verstorbene bekleidete, jeden Falles Einhundert und zwanzig Thaler Pension erhalten soll; wogegen aber auch die Jahresbeiträge ohne Rücksicht auf das Dienst Einkommen nach dem höchsten Satze von ihnen zu entrichten sind.

Die Witve eines in Ruhestand versetzten Geistlichen beziehet die Pension nicht nach dem Ruhestandsgehälte, sondern nach dem frühern Amtgehälte ihres verstorbenen Ehemannes; die Witve eines Substituten hingegen wird nach dem Betrage des Substituten-Gehältes pensionirt, in keinem Falle jedoch unter dem angenommenen Minimum von fünfzig Thalern.

Der Fiskus wird, sobald es seine Kräfte gestatten, daß in diesem §. als Witwen-Pension zugesicherte Sechstheil des Stellertrages auf ein Fünftheil erhöhen, und somit die Pfarrwitwen-Pension dem Witwengehälte der Hof- und Civil-Dienerschaft gleich stellen.

§. X.

Sollte ein Pfarrer keine Witve hinterlassen, oder sollte dieselbe sterben, bevor ihre Kinder das achtzehnte Jahr überschritten haben: so treten die sämtlichen Kinder, welche noch unter dem achtzehnten Jahre stehen, in die Rechte der

verstorbenen Mutter, so jedoch, daß drey oder mehre Kinder des pensionsfähigen Alters, die Pension der Mutter ganz und zu gleichen Theilen empfangen. dagegen, wenn weniger, als drey Kinder dieses Alters vorhanden oder übrig sind, jedes derselben nur auf ein Drittheil der ganzen Pension Anspruch hat und behält.

§. XI.

Kommt eine Witwe mit pensionsfähigen Kindern aus früheren Ehen zusammen: so ist also zu verfahren:

- 1) die Witwe bezieht die ganze Pension, dafern sie an sämtlichen Kindern Mutterstelle vertritt, sie erzieht u. s. w.;
- 2) die Witwe hat einen Theil der Pension an die Kinder aus früheren Ehen abzugeben, im entgegengesetzten Falle und zwar a) unbedingt ein Drittheil zur weitem Vertheilung nach der Kopfzahl, dafern sie selbst ohne Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Pfarrer ist, b) einen nach den Köpfen der ganzen Familie zu berechnenden Theil, wenn sie selbst Kinder aus solcher Ehe hat. Bey dieser Berechnung werden die Mutter und sämtliche Kinder gezählt, um die Kopftheile zu bestimmen, dergestalt, daß wenn z. B. die Witwe mit drey Kindern letzter und drey Kindern früherer Ehen zusammenträte, diese, die Kinder früherer Ehen, drey Siebentheile erhalten, vier Siebentheile aber der Witwe verbleiben würden. Geht ein Kind früherer Ehe mit Tode ab, oder tritt dasselbe aus dem pensionsfähigen Alter heraus: so accrescirt dessen Antheil a) in dem Falle Nr. 2 lit. a zunächst den übrigen Kindern früherer Ehen nach den Köpfen und erst, wenn diese insgesammt weggefallen sind, oder keinen Anspruch mehr auf Pension machen können, der Witwe, b) in dem Falle Nr. 2. lit. b sofort der Witwe.

§. XII.

Eben so sind, was das Zusammentreffen der Kinder aus verschiedenen Ehen ohne Witwe anlangt, mehre Fälle zu bemerken:

- 1) Schon bey des Vaters Tode waren nur pensionsfähige Kinder aus verschiedenen Ehen, keine Witwe, vorhanden. Es wird nach der Bestimmung in §. X verfahren. Die pensionsfähigen Kinder ohne Unterschied erhalten zur gleichen Vertheilung die ganze Pension, wenn es mehr als

dreje, jedes erhält ein Drittheil der ganzen Pension, wenn es weniger als dreje sind.

- 2) Bey des Vaters Tode waren eine Witwe und pensionsfähige Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden, nun aber stirbt auch die Witwe:
- a) die Witwe bezog bisher die ganze Pension nach der Bestimmung in §. XI Nr. 1. Es wird verfahren wie in dem ersten Falle (§. XII Nr. 1),
 - b) die Witwe war nach der Bestimmung in §. XI Nr. 2 mit den Kindern früherer Ehen abgetheilt. Es bleibt bey dieser Abtheilung. Die Kinder letzter Ehe succediren in den Antheil, welchen ihre Mutter von der Pension zu beziehen hatte, und in das Anrecht, welches dieser §. XI lit. a und lit. b gesichert war, dergestalt, daß auf sie nach Abgang der pensionsfähigen Kinder früherer Ehen die ganze Pension in soweit fallen kann, als der §. X nicht ihr Recht auf ein Drittheil der ganzen Pension für jedes beschränkt hat.

§. XIII.

Die Pension kann auch in das Ausland bezogen werden. Aber allen Witwen und Kindern, wo sie auch sich aufhalten mögen, bleibt die Obliegenheit, durch einzureichende beichtväterliche Zeugnisse über ihr Leben und Wohlverhalten, beziehungsweise auch über ihr Alter, halbjährig nachzuweisen, daß die Bedingungen, unter welchen die Pension Statt findet, noch fortbauern. Auf diese Zeugnisse nur und gegen Quittung erfolgt die Auszahlung der jährlichen Pensionen in zwey Raten, von denen die eine am 1. April, die andere am 1. Oktober fällig ist.

§. XIV.

Die Pension geht für die Pfarrwitwen verloren:

- a) wenn sie sich wieder verhehelichen,
- b) wenn sie unehelich schwanger, oder eines Verbrechens schuldig werden, auf welches eine entehrende Strafe folgt.

Im ersten Falle geht die Pension auf die pensionsfähigen Kinder über, und es gilt hier, was §. 15 des Gesetzes vom 6. April 1821 wegen Pensionirung

der Staatsdiener-Witwen verordnet ist, nämlich daß die schon eingetretene Witwen-Pension wegfällt mit dem Tode der anderweiten Verheirathung, und daß letztere hinsichtlich der Kinder dieselbe Wirkung haben soll, als der Tod der Witwe unter den §. X—XII enthaltenen Bestimmungen.

Im zweyten Falle tritt dasselbe ein. Die Pension geht auf die Kinder über, gleich als ob die Witwe, welche sich derselben unwürdig gemacht hat, verstorben wäre.

§. XV.

Die Oberaufsicht über diese Anstalt steht dem Großherzoglichen Ober-Konsistorium zu Weimar zu.

§. XVI.

Die Verwaltung besorgt ein Direktor des Fiskus, welcher jedesmahl ein Mitglied des Großherzoglichen Ober-Konsistoriums ist, um diesem Kollegium über die Angelegenheiten der Anstalt, so oft es nöthig wird, unmittelbaren Vortrag thun zu können.

§. XVII.

Unter dem Direktor steht der Kassirer, welchem die Einnahme und Ausgabe, sowie die Rechnungsstellung obliegt; dieser hat die Rechte und Verbindlichkeiten, welche nach den Landesgesetzen die öffentlichen Kassen-Beamteten haben.

§. XVIII.

Die nöthigen Expeditions-Geschäfte besorgt das bey dem Waisen-Institute und dem Landschul-Fonds angestellte Expeditions- und Diener-Personal.

§. XIX.

Der Expeditions-Aufwand sowie die von dem Großherzoglichen Ober-Konsistorium billig zu ermäßigenden Befoldungen, resp. Remunerationen für die Angestellten, werden aus der Fiskus-Kasse bestritten.

§. XX.

Zu Vereinfachung des Geschäftes und zu Erleichterung besonders der entfernten Kontribuenten nehmen die Diözesan-Vorsteher die halbjährigen Beyträge von den Pfarrern ihrer Sprengel zugleich mit den Kirchenbeyträgen an, und

senden solche gesammelt, ohne Restlassung, mittelst Lieferscheins an die Kasse ein. Auch werden solche, auf die Bitte der beteiligten Witwen, die Begräbnißgelber und Pensionen den Empfängerinnen auf beygebrachte und einzusendende Quittungen unweigerlich vermitteln.

§. XXI.

Die Anstalt, als milde Stiftung (pia causa) genießt alle Rechte und Befugnisse der milden Stiftungen überhaupt, so daß auch

- a) die rückständigen Beyträge und sonstigen Aktiv-Schulden der Anstalt im Konkurse bevorzugt werden;
- b) die Anstalt in Ansehung der Gerichtskosten nach dem Gesetze vom 17. Juny 1823 (s. Regierungs-Blatt vom Jahre 1823 S. 33) zu behandeln ist;
- c) derselben die Stempelfreyheit und für ihre Sendungen die Portofreyheit zukommen;
- d) die Begräbnißgelber nicht mit Arrest belegt, nicht als Exekutions-Objekt bezeichnet, auch vor deren Erhebung weder von dem Pfarrer selbst, noch von der Ehefrau bey Lebzeiten des Ehemannes, noch von der Witwe, noch von den Kindern durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung an Gläubiger oder sonst Jemand veräußert werden dürfen.

§. XXII.

Erzungen über den Eintritt der Pensions-Zeit, das Aufhören der Beyträge und sonst, wenn solche zwischen der Anstalt und den beteiligten Witwen entstehen sollten, werden in zweifelhaften Fällen zu Gunsten der letzteren entschieden.

§. XXIII.

Die ganze Anstalt steht unter landesherrlichem Schutze und ist deshalb, so wie um ihres Zweckes willen, als Landesanstalt anzusehen, auch sind die bey ihr thätigen Beamteten als Großherzogliche Beamtete zu betrachten.

So wie Wir nun vorstehende Urkunde in allen ihren Bestimmungen angenommen und befolgt wissen wollen und deshalb deren öffentliche Bekanntmachung durch den Druck befohlen haben, so haben auch noch einige besondere Bestimmungen in Bezug auf diejenigen Theilhaber, welche bisher Mitglieds-

der der hier und da einzeln bestandenen Pfarrwitwen-Kassen waren, Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten und es sollen hiernach

- 1) sämtliche Spezial-Pfarrwitwen- und Waisen-Kassen, welche bisher im hiesigen Ober-Konsistorial-Bereiche bestanden, bereits mit dem 3. September 1825 — der Senaer Spezial-Fiskus hingegen mit dem 31. Dezember 1827 — gänzlich aufhören, wie denn ihre Fonds zum Theil schon an den allgemeinen Pfarrwitwen-Fiskus übergegangen sind, oder demnächst noch an denselben übergehen werden, sowie auch die Antheile der Augusteischen Stiftung für Pfarrwitwen und Waisen, welche in der Ausgleichung mit der Krone Preußen in Ansehung der vormals Königlich Sächsischen Gebiethstheile gewonnen wurden, demselben Fiskus überwiesen worden sind.
- 2) Mit diesen Zugängen übernimmt der allgemeine Pfarrwitwen-Fiskus auch alle die Pflichten und Verbindlichkeiten, welche den besonderen Anstalten bisher oblagen, und zahlt demnach allen jetzt lebenden Pfarrwitwen und Waisen, deren Ehemänner und resp. Väter vor dem 3. September 1825 verstorben sind und welche mithin an dem allgemeinen Pfarrwitwen-Fiskus keinen Theil haben, diejenigen Pensionen, welche sie aus den besonderen Anstalten und beziehungsweise aus dem Augusteischen Stiftungs-Fonds bezogen haben, zu den bestimmten Terminen, unverkürzt fort; diejenigen Pfarrwitwen und Waisen aber, deren Ehegatten und Väter mit und nach dem 3. September 1825 verstorben sind, haben ohne Weiteres Antheil an dem allgemeinen Pfarrwitwen-Fiskus und beziehen aus demselben die gesetzliche Pension.
- 3) Allen denjenigen früheren Witwen, welche an dem allgemeinen Pfarrwitwen-Fiskus keinen Theil haben und aus den Spezial-Witwen-Kassen sonst nur eine Pension empfangen, welche unter zehn Thaler Kurrent-Geld betrug, zahlt der allgemeine Pfarrwitwen-Fiskus diese Summe als Minimum.
- 4) Auch die bey jenen besonderen Anstalten bisher thätig gewesenem Beamten beziehen die ihnen aus denselben verwilligten ständigen Remunerationen und Befoldungen auf ihre Dienst- und resp. Lebenszeit fort, jedoch nur für ihre Person, indem solche bey jeder Stellenledigung eingezogen werden und der Kasse anheim fallen, mithin auf die Nachfolger im Amte nicht übergehen.
- 5) Sämmtliche Mitglieder dieser Spezial-Anstalten bleiben von den §. IV angeordneten Antrittsgeldern gänzlich frey, zahlen aber gleich allen Anderen

die bey dem Aufrücken in eine einträglichere Stelle bestimmten zwey Thaler Kurrent = Geld, sowie die Beyträge nach der §. V festgesetzten Norm, gleichviel ob sie früher zu den Spezial-Anstalten mehr oder weniger leisteten.

Die Verhältnisse des Jenaischen Fiskus sind durch einen besonderen Revers bestimmt, wobey es verbleibt.

- 6) Diejenigen Pfarrer, welche durch Versetzung aus der einen Diözese in eine andere genöthiget wurden, einer zweyten Spezial = Pfarrwitwen = Anstalt beyzutreten, während sie gesetzlich oder freywillig auch Mitglieder der ersteren blieben, der sie bis dahin zugehörten, mithin Antrittsgelder und Beyträge doppelt zahlen und resp. auf die gesammten Amtsjahre nachzahlen mußten, sich aber auch dadurch für ihre dereinstigen Witwen und Waisen Ansprüche auf beyde Unterstützungsanstalten erwarben, können zwar bey dem allgemeinen Pfarrwitwen = Fiskus nicht als doppelte Personen betrachtet oder mit sonstigen Vorrechten zugelassen werden, doch sollen ihnen, im Betracht, daß sie allerdings mehr geleistet haben, als die nur bey einer Anstalt Theilhabenden, diejenigen Beyträge, welche sie zu der ersten Anstalt, deren Mitglieder sie wurden, entrichtet haben, mit Ausschluß der Kirchenbeyträge, auch, wo solche gewöhnlich, der Speisegelder, in der Art aus der Kasse des allgemeinen Pfarrwitwen = Fiskus vergütet werden, daß sie den Amtsgenossen derjenigen Diözese, in welcher sie zuletzt angestellt wurden und demahlen noch leben, völlig gleichgestellt werden, mithin nicht mehr an gesammten Beyträgen entrichten und einbringen sollen, als ob sie vom Anfange ihrer Dienstzeit an in letztgedachter Diözese angestellt und nur bey der einen Spezial = Anstalt theilhabend gewesen wären. Auch sollen
- 7) alle die, welche entweder selbst schon jetzt, oder deren Witwen und Waisen späterhin, meynen sollten, daß sie durch den Beytritt zum allgemeinen Pfarrwitwen = Fiskus in ihren Ansprüchen und Erwartungen geringer gestellt worden als sie früher bey den Spezial = Anstalten gestellt waren, berechtigt seyn, ihre diesfalligen Ansprüche herauszusetzen, und wird der allgemeine Pfarrwitwen = Fiskus ihnen, wegen jedes erweislichen Verlustes, gerecht werden, indem es die Absicht nicht ist, daß irgend jemand durch die neu errichtete Anstalt nachtheiliger gestellt werden oder an wohlervorbenen Rechten verlieren soll.
- 8) Aus gleichem Grunde wird auch allen denen, welche demahlen bereits Witwer, auch sechzig Jahre und darüber alt sind und Kinder in pensions-

fähigem Alter nicht haben, zugesichert, daß ihre Descendenten oder andere nach §. VIII berechnigte Erben die Begräbnißgelder in der Maaße empfangen sollen, wie sie solche bey unveränderter Spezial-Anstalt aus dieser empfangen haben würden.

- 9) Wo bisher an den Spezial-Anstalten solche Pfarrer Theil hatten, welche schon früher in das Ausland versetzt worden, oder bey den Territorial-Veränderungen im Jahre 1815 nicht zu dem diesseitigen Bereiche gekommen sind, da sind dieselben, in so weit es nicht schon geschehen, auszuscheiden, und wegen ihrer Ansprüche billig zu entschädigen, welche Entschädigung, in so fern deren Vereinigung mit dem allgemeinen Pfarrwitwen-Fiskus noch nicht erfolgt ist, aus den Spezial-Fisklen, wo aber diese schon eingerechnet sind, aus dem allgemeinen Fiskus zu bewirken ist. Die Aufnahme solcher ausländischen Theilhaber an den Spezial-Fisklen, zu Gliedern des allgemeinen Pfarrwitwen-Fiskus, ist unzulässig.
- 10) Wo bisher besondere Spenden an Korn und Geld bey dem Todesfalle eines Mitgliedes an dessen Hinterbliebene gewöhnlich waren, da bleibt es zwar den Theilhabern unbenommen, solche unter sich fortbestehen zu lassen, jedoch nehmen hiervon die aufsehende Behörde und das Direktorium des Instituts keine Kenntniß, und es können neu antretende Pfarrer zum Beytritte zu dieser Spende-Sozietät nicht genöthiget werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Bestätigung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staats-Inselgel versehen lassen.

So geschehen Wilhelmsthal am 1. August 1828.

(L.S.) Carl Friedrich, Großherzog von Sachsen.

Carl Wilhelm Freyh. v. Fritsch.

Statut

über den errichteten allgemeinen Pfarr-
witwen-Fiskus in dem Bereiche des Groß-
herzoglichen Ober-Konistoriums zu
Weimar.

vdt. Ernst Müller.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 15. Den 15. August 1828.

Am 11. August geschah zu Weimar die Eröffnung des nach dem Großherzoglichen Patente d. d. Wilhelmsthal bey Eisenach den 25. July 1828 ausgeschriebenen außerordentlichen Landtages durch das Großherzogliche Staatsministerium, welches dazu besondern höchsten Auftrag erhalten hatte. Die in Gemäßheit des Grundgesetzes vom 5. May 1816 ausgestellte, nachfolgend abgedruckte landesfürstliche Versicherung ward dem Landtage übergeben. Tages darauf, am 12. August, versammelten sich sämtliche Mitglieder des Landtages vor Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, in dem Thronsaale des Residenz-Schlosses, unter Beobachtung desselben Ceremoniels, welches bey Eröffnung der Berathungsversammlung im Jahre 1816 und des ordentlichen Landtages im Jahre 1817 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1817 S. 3) beobachtet worden ist. Dieselben leisteten den Huldigungsseid in ihrem eigenen und im Rahmen aller Staatsbürger, Unterthanen und Angehörigen des Großherzogthumes. Sr. Excellenz, der Herr Staats-Minister Freyherr von Fritsch hatte dazu in einer Rede aufgefordert, welche alle Umstehende tief ergriff. Eine Rede Sr. Excellenz, des Herrn Landmarschalls Freyherrn von Riedesel endigte in dem herzlichst ausgesprochenen Wunsche: „Möge Gottes Gnade Ew. Königliche Hoheit durch eine lange und glückliche Regierung, durch vielfältige reine Freuden in Ihrem erhabenen Fürstenhause und durch das ungetrübte Glück Ihrer getreuen Unterthanen segnen, damit dann bey Weitervererbung gleicher Fürstentugenden noch in späteren Zeiten unsere Nachfolger an dieser Stelle Höchstihren Nachkommen

mit gleichem Frohgefühl und denselben aufrichtigen Gesinnungen zu huldigen vermögen, wie wir jetzt Ew. Königlichen Hoheit gehuldigt haben.“ Mit dieser Feyerlichkeit erklärte der Herr Staats = Minister Freiherr von Fritsch auch den außerordentlichen Landtag für geschlossen. — Später war Ceremonien = Tafel, zu welcher auf höchsten Befehl außer den Mitgliedern des Großherzoglichen Staats = Ministeriums sämtliche zum Landtage Abgeordnete der drey Landstände gezogen wurden.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar = Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

II. II.

„Eingedenk der Vorschrift und des Sinnes des deutschen Bundesvertrages“ hat Unser nun in Gott ruhender Herr Vater und Vorfahrer in der Regierung dem von Ihm so weise regierten und so vielfach beglückten Großherzogthume durch das Grundgesetz vom 5. May 1816 eine landständische Verfassung bestätigt und gesichert. Eingedenk derselben Vorschrift, wie solche in dem Artikel 13 der deutschen Bundes = Akte vom 8. Juny 1815 zuerst ausgedrückt und eingedenk des Sinnes derselben, wie solcher in den Artikeln 54 — 61 der Wiener Schluß = Akte vom 15. May 1820 bestimmter noch entwickelt und festgesetzt worden ist, also ebenfalls mit ausdrücklicher Beziehung auf den deutschen Bundesvertrag, nehmen Wir keinen Anstand, andurch bey Fürstlichen Worten und Ehren auf das Verbindlichste und Feyerlichste zu erklären, daß Wir die Verfas-

fung des Großherzogthumes nach dem ganzen Inhalte des oben angeführten Grundgesetzes vom 5. May 1816 auch während Unserer Regierung beobachten, aufrecht erhalten und schützen wollen.

Diese von Uns nach der Bestimmung des Grundgesetzes vom 5. May 1816 §. 126 und §. 127 vollzogene Urkunde und schriftliche Versicherung soll in dem Archive des Landtages niedergelegt, auch durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Weimar den 11. August 1828.

(L. S.) Carl Friedrich.

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweiger.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Wir finden für nöthig, hiermit zu verordnen, daß die viersinnigen Kinder, als: Blinde, Taube, Stumme, Taubstumme, insofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, eben so wie die Vollsinnigen, überall die Ortschulen mit besuchen und an dem öffentlichen Schulunterrichte mit Theil nehmen sollen, und daß die Schullehrer diese mit einem Sinnmangel behafteten unglücklichen Kinder mit zu beaufsichtigen und sie nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit in den ordentlichen Schulstunden mit zu beschäftigen und zu unterrichten haben.

Zugleich werden diejenigen Schullehrer, welche in ihren Schulen viersinnige Kinder zu unterrichten haben, aufgefordert, sich über die von ihnen dabey anzuwendende zweckmäßige Lehrart und Behandlung mit dem Taubstummen und Blindenlehrer Bollrath alhier in Vernehmen zu setzen, und bey ihrer Anwesenheit in hiesiger Stadt dessen Institut und Lehrstunden zu besuchen, auch sich von Zeit zu Zeit mit ihm in Verkehr zu erhalten.

Von den Aeltern solcher Kinder erwarten wir, daß sie diese auf keine Weise von dem Besuche der öffentlichen Schule zurückhalten werden, indem die über den Schulbesuch im Allgemeinen ergangenen Gesetze und Vorschriften auch für die im schulfähigen Alter stehenden vierstündigen Kinder gelten und in Anwendung zu bringen sind.

Uebrigens werden die Großherzogl. Superintendenten und die Ortsggeistlichen hiermit angewiesen, auf diese unglücklichen Kinder eben so, wie solches hinsichtlich der Böglinge des Großherzoglichen Waisen-Institut's bereits angeordnet ist und geschieht, allenthalben ein ganz besonderes Augenmerk zu richten und in ihren amtlichen Schulberichten davon mit Erwähnung zu thun.

Weimar den 29. July 1828.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konsistorium.

Peucer.

II. In Folge einer zwischen der Großherzoglich Sächsischen Staats-Regierung und dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 15. Januar und 9. July dieses Jahres abgeschlossenen Uebereinkunft, sollen künftig alle Vermächtnisse zu milden Zwecken, welche aus den Großherzoglich Sächsischen in die Königlich Preussischen Lande, so wie umgekehrt aus den letzteren in die ersteren gehen, von dem sonst gesetzlichen Erbschaftstempel und Testamentsgelder-Abgaben gänzlich frey seyn und frey bleiben.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird solches für sämmtliche Behörden und Unterthanen zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 31. July 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 16. Den 26. August 1828.

In Folge eines speziellen höchsten Befehles Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die bey der feyerlichen Huldbigung am 12. dieses Monathes gehaltenen zwey Reden, deren erstere Nr. 15 dieses Blattes im Allgemeinen und, was die zweyte anlangt, im Auszuge gedenkt, nunmehr wörtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

„Aus der nächsten so schmerzsvollen Vergangenheit richtet sich mit errungener Fassung der Blick nunmehr zu neuen Hoffnungen empor und erimuthigend tritt der Trostspruch in die Wirklichkeit: daß sey der Vorzug edelster Naturen, daß ihr Hinscheiden in höhere Regionen segnend wirkt, wie ihr Verweilen auf der Erde, daß sie uns von dorthen, gleich Sternen, entgegenleuchten, als Richtpunkte, wohin wir unseren Lauf bey einer zu oft durch Stürme unterbrochenen Fahrt zu lenken haben.

Diesen Trost auffassend betrachtet Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog Carl Friedrich, unser allergnädigster Herr, als ein heiliges Erbe, das von dem erhabenen Vater auf Ihn übergegangen sey, die Liebe zu den angestammten Unterthanen, den Eifer für Gerechtigkeit, die Pflicht Gesetze zu handhaben und Institutionen aufrecht zu erhalten, welche Weisheit und Wohlwollen diesem Lande geschenkt.

Die urkundlichen Zeugnisse solcher Gesinnung liegen bereits in dem Patente vom 25. July dieses Jahres dem ganzen Lande, in einer besonderen Versiche-

rungs-Urkunde dem außerordentlich versammelten Landtage vor, deren Empfangnahme der erste, der einzige Gegenstand seiner dießmaligen Beratungen gewesen.

Nächst dem Beystande des ewigen Lenkers aller Schicksale zählt Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, unser allergnädigster Herr, auf den Beystand aller Seiner Diener und Unterthanen, insbesondere auf den Beystand der erwählten Vertreter des gesammten Volks, sie werden das Gemeinwohl stets in Augen haben, sie werden Eintracht, Ruhe und Zufriedenheit erhalten und verbreiten, sie werden Zeugniß dessen, was sie hier wahrgenommen, ablegen, daß auf den sichersten Bürgschaften, auf ächter Pietät, auf fester Ueberzeugung heiliger Pflicht, auf dem im Innersten begründeten Wohlwollen die Dauer gemeinnütziger Einrichtungen und die öffentliche Glückseligkeit beruhen.

Wo mit solcher Gesinnung Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, Ihnen und Seinem Volke entgegenkommt, darf um so zuversichtlicher erwartet werden, daß die Liebe, die Treue, der Gehorsam, Eigenschaften, welche von alter Zeit her die Unterthanen dieses Landes schmückten, welche den verewigten Carl August bis in das Grab und über dasselbe hinaus begleitet haben, auch Ihm, dem neuen von Gott berufenen Herrscher, fest und unverändert gewidmet bleiben, daß jeder Einzelne an seinem Theile in seinem Wirkungskreise sich beeifern werde, gleiche Tugenden durch Wort und That zu bestätigen.

Uebernehmen Sie jezt nach alter Sitte die feyerliche Verpflichtung für Sich sowohl als in dem Rahmen des ganzen Volkes, dessen erwählte Vertreter Sie sind, im Rahmen sämmtlicher Vasallen und Lehensleute, welchen die besondere Muthung der Lehen nach allerhöchster Bestimmung erlassen wird, und die Ableistung der Huldigung bekräftige die treue Gesinnung, den willigen Gehorsam, die ungeheuchelte Liebe und Verehrung.“

II.

„Geruhen Ew. Königliche Hoheit den hier vor Ihrem Fürstenthronen versammelten Vertretern Ihrer getreuen Unterthanen zu gestatten, dem eben vernom-

menen Gelöbniſſe unerſchütterlicher Treue auch noch durch meine Worte den Ausdruck der aufrichtigſten Freude und Dankbarkeit hinzufügen zu dürfen, von welchen Gefinnungen wir uns ſchon jezt Höchſtihnen gegenüber durchdrungen fühlen.

Ew. Königliche Hoheit erkannten, würdigten und theilten im vollſten Maße die innige tiefe Trauer bey dem ſo unerwartet plößlichen Tode unſeres unvergeßlichen theuerſten Landesfürſten und Herrn, und wer vermöchte ſelbſt am heutigen Tage nicht dankbar eingedenk zu ſeyn Seines länger denn funfzigjährigen durch un- gemein ſeltene Thätigkeit, durch Glanz, durch Kraft und Milde zugleich ausgezeichneten fürſtlichen Regimentſ, nicht eingedenk zu ſeyn Seiner unvergeßlichen Perſönlichkeit, Seiner biß zulezt ungeſchwächt bewahrten ſo großen Geiſtesfähigkeiten! —

Ew. Königliche Hoheit waren es aber zuerſt, der die tiefgebeugten Herzen Ihrer getreuen Unterthanen durch troſtvolle Worte ſchon aus weiter Ferne wiederum aufzurichten wußte, und die mit dem Regierungs-Antritte Ew. Königlichen Hoheit gleichzeitig Ihren getreuen Unterthanen bekannt gewordenen, ſeit Geſtern und Heute den Vertretern derſelben beurkundeten Landesfürſtlichen Zuſicherungen gewähren ihnen nun auch für die Zukunft die ſchönſte und gewiſſeſte Zuverſicht; ſie wiſſen nunmehr, daß das viele Gute und Treffliche, durch welches ſich bißher das Großherzogthum auszeichnete, fortbauern, nicht ungeprüften Neuerungen hintangeſetzt werden ſoll, ſie dürfen nicht mehr ſagen, daß die reichen Früchte der während länger als funfzig Jahren von einem ſeltenen hochbegabten Fürſten eingefammelten Regierungs-Erfahrungen für ſie wiederum verlohren gehen könnten.

Auf dieſe Weiſe haben Ew. Königliche Hoheit alsbald bey Ihrem Regierungs-Antritte den geradeſten und ſicherſten Weg zu den Herzen Ihrer getreuen Unterthanen gefunden und wir, deren Vertreter, wohl erkennend wie rechtlich geſinnten Unterthanen eine aufrichtige ungeheuchelte Liebe zu ihrem ariſtammtten Fürſten das erſte Erforderniß zu ihrem Glücke iſt, wir fühlen uns verpflichtet, Ihnen, allergnädigſter Herr, dafür unſer tief empfundenes Dankgefühl und unſere allerfreudigſte zuverſichtlichſte Hoffnung auszusprechen, daß die ſchönen Früchte

aufrichtiger Unterthanen - Liebe und Treue auch künftig im Großherzogthume ge-
deihen werden.

Möge denn Gottes Gnade Ew. Königliche Hoheit durch eine lange und
glückliche Regierung, durch vielfältige reine Freuden in Ihrem erhabenen Fürsten-
hause und durch das ungetrübte Glück Ihrer getreuen Unterthanen segnen, damit
dann bey Weitervererbung gleicher Fürstentugenden noch in späteren Zeiten un-
serer Nachfolger an dieser Stelle Höchstihren Nachkommen mit gleichem Frohge-
fühle und denselben aufrichtigen Gesinnungen zu hulldigen vermögen, wie wir
jetzt Ew. Königlichen Hoheit gehuldigt haben."

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Ew. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben — wie dem zur Huldi-
gung einberufenen außerordentlichen Landtage am 12. dieses bereits eröffnet wor-
den — gnädigst zu beschließen geruhet, daß sämtlichen Höchstihren Vasallen die,
durch das Ableben des höchstseligen Großherzogs Carl August Königliche Ho-
heit und dadurch eingetretene Veränderung in der herrschenden Hand nöthig ge-
wordene Rührung und Ausbringung neuer Lehenbriefe, in Beziehung auf alle
Höchstihnen zu Lehen gehende Güter und Gerechtsame in höchsten Gnaden erlas-
sen seyn soll.

In Gemäßheit höchsten Befehles wird dieß und daß die Erbhuldigungs- und
Lehenpflicht von dem am 12. dieses Monatses allhier anwesenden ständischen Ab-
geordneten nach der hier nachgedruckten Notul geleistet worden ist, hiermit öffent-
lich bekannt gemacht.

Weimar am 25. August 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

E r b h u l d i g u n g s e i d :

Ihr, für Euch und für sämtliche Staatsbürger, Unterthanen und Ange-
hörige des zu einem Ganzen vereinigten Großherzogthums, in deren Rahmen Ihr
hier erscheint, solltet geloben und schwören: daß Sr. Königlichen Hoheit, dem
Durchlauchtigsten Großherzoge und Herrn, Herrn Carl Friedrich, Großherzoge
zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Weissen.

gefürsteten Grafen zu Henneberg, Herrn zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg, als Euerm nunmehrigen Landesherrn und, was die Vasallen noch insonderheit anlangt, auch Lehenherrs, so wie Höchstseßens Leibeserben und Nachfolger in der Regierung, nach dem Rechte der Erstgeburt Ihr und sie unterthänig, treu, gehorsam, Folge thueud, hold und gewärtig seyn, Höchstdero Schanden und Nachtheil warnen und wenden, Frommen und Vestes aber fördern, auch alles das thun und lassen wollet, was getreuen Unterthanen und, bezüßlich auf die Vasallen, getreuen Lehenleuten gegen ihre Landes-, Erb- und Lehenherrschaft von Gott und von Rechts wegen zu thun und zu unterlassen zusteht, eignet und gebührt und daß Ihr und sie auch das Geringsste nicht dawider thun oder vornehmen, noch, so viel an Euch ist, Anderen zu thun und zu unternehmen verstaten wollet.

E i d:

Alles, was mir mit deutlichen Worten vorgesagt worden, ich auch wohl verstanden habe, das will ich und das wollen diejenigen, durch deren Wahl und in deren Rahmen ich hier erscheine, stet, fest und unverbrüßlich, auch treulich und ohne Gefährde halten und erfüllen, so wahr mir für mich und so wahr ihnen Gott helfe, durch Iesum Christum, unseren Heiland, Amen!

II. Nachdem bisher den Rittergütern Dppurg und Nimriß die konkurrente Erbgerichtsbarkeit über acht Einwohner zu Solkwiß und deren Güter zugestanden, von Großherzoglicher Landesregierung aber, in Erwägung der Nachtheile, welche eine solche Konkurrenz für eine gute Rechtspflege mit sich führt, die Gerichte zu Dppurg und Nimriß angewiesen worden, wegen Abstellung jener Jurisdiktions-Konkurrenz im Wege des Vertrages bey ihren Gerichts-Prinzipalen Einleitung zu treffen: so haben hierauf die gedachten Gerichtsinhaber, nämlich des Herrn Fürsten August zu Hohenlohe Dehringen Durchlaucht, als Besitzer der Rittergüter Dppurg, Colba und Posiß, und die Gebrüder Carl August Joachim und Traugott Heinrich Freyherrn von Neust, als vorhinnige gemeinschaftliche Besitzer der Rittergüter Nimriß mit Rehmen, unter Konkurrenz ihrer beyderseitigen Gerichtshalter, mit Bereitwilligkeit dieser Aufforderung entsprochen und zu Purifikation jenes Verhältnisses sich folgendermaassen vertragen:

Die Gerichtsherrschaft zu Dppurg, Colba und Posiß tritt die ihr zuständige konkurrente Erbgerichtsbarkeit, in streitigen und nicht streitigen gerichtlichen Angelegenheiten, über die in dem Dorfe Solkwiß gelegenen, dem Rittergute

Nimrig mit Rehmen lehrenden Häuser und geschlossenen Güter, welche der-
mahlen

Johann Gottlob Peukert,
Johann Michael Sauberts Erben,
Johann Christoph Horn,
Christian Carl Müllers Erben,
Johann Adam Christoph Jacob,
Johann Andreas Starke,
Johann Gottlob Pechmann und
Johann Georg Jacob Günther

besitzen, in ihrem ganzen Umfange an die Gerichtsherrschaft zu Nimrig für im-
mer und ewig dergestalt erb- und eigenthümlich ab, daß die volle Erbgerichts-
barkeit in streitigen und nicht streitigen gerichtlichen Angelegenheiten lediglich
dem Freyherrlich Beuß'schen Gerichte zu Nimrig über dieselben zustehen und
von dieser Gerichtsbehörde zur Ausübung gebracht werden soll.

Dahingegen tritt die Gerichtsherrschaft zu Nimrig mit Rehmen die ihr
zuständige volle Erbgerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen gerichtlichen
Angelegenheiten über die in den Dörfern Colba und Döbriß gelegenen, dem Rit-
tergute Nimrig mit Rehmen lehrenden Häuser und geschlossenen Güter, welche
gegenwärtig die Untersassen

Johann August Döpel,
Johann Christoph Möbius,
Bernhardt Friedrich Kuchel und
Johann Christoph Voigt, allerseits zu Colba, und
Johann Georg Starke zu Döbriß

besitzen, in ihrem ganzen Umfange an die Gerichtsherrschaft zu Oppurg für im-
mer und ewig dergestalt erb- und eigenthümlich ab, daß, außer der Obergerichts-
barkeit, welche der letztern schon bisher über die ganzen Dörfer Colba und
Döbriß zugestanden hat, auch die volle Erbgerichtsbarkeit in allen streitigen und
nicht streitigen Angelegenheiten lediglich den Fürstlich Hohenloheschen Gerichten
zu Oppurg mit Colba und Posiß zustehen und von dieser Gerichtsbehörde aus-
geübt werden soll.

Auf die Lehen- und Zinsverhältnisse der fraglichen Häuser und Güter und
sonstigen Gerechsamte hat dieser Austausch- und Abtretungs- Vertrag keinen
Einfluß.

Ebenso verbleibt auch die Obergerichtsbarkeit und die ausschließliche Kognition in allen Kirchen-, Schulen- und reinen Gemeinde- auch Steuer-Lokal-Kommissions- und Militär-Angelegenheiten, gleichwie über das ganze Dorf Solkwiß, auch über die dortigen Nimrißer Lehens- und Erbgerichts-Untersassen nach wie vor, unverändert, indem die Gemeinde Solkwiß als solche und als moralische Person, so wie in allen Kommunal-Sachen dem Rittergute Dppurg untergeben bleibt.

Die bereits rechtshängigen gerichtlichen Angelegenheiten, welche einen oder den andern der oben genannten Erbgerichts-Untersassen angehen, werden von demjenigen Gerichte, vor welchem sie schon vor Eingang der Bestätigung dieses Vertrages angebracht und anhängig sind, beendigt und durchgeführt; dabey aber wird mündliche oder schriftliche Requisition des andern theiligten Gerichtes vorkommenden Falles ausdrücklich vorbehalten.

Der in seinen wesentlichen Punkten so eben angegebene Vertrag hat heute die landesobrigkeitliche Bestätigung und lehenherrliche Genehmigung erhalten und wird alles dieß nunmehr hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 26. July 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Ordenverleihungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben Sr. Excellenz, dem Königlich Preussischen General-Lieutenant und Kommandeur des 4ten Armeekorps, Herrn von Jagow, das Großkreuz, dem Herrn Land-Jägermeister und Kammerherrn von Arnswald d. d., zu Zillbach, mit Hinsicht auf sein, am 21. July dieses Jahres rühmlichst erlebtes funfzigjähriges Dienst-Jubiläum, das Komthurkreuz, und dem Kammerherrn, Forst-Adjutanten und Jagdjunker, Herrn von Posed allhier, das Ritterkreuz Höchstihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

B e f ö r d e r u n g e n .

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Geheimerath Herrn D. Christian Wilhelm Schweizer zum wirklichen Geheimerath mit dem Ehrent-Prädikate: Excellenz, den Kammer-Direktor, Kammerherrn und Ober-Forstmeister Herrn Friedrich August Freyherrn von Fritsch zum Ober-Jägermeister, den Hofmarschall Herrn Carl Emil Freyherrn Spiegel von und zu Wickelsheim zum Ober-Hofmarschall, den Hofmarschall Herrn Friedrich Wilhelm von Bielle hieselbst zum Ober-Stallmeister, den Obrist, Kammerherrn, General-Adjutanten und Landes-Direktions-Rath Herrn Gottfried Friedrich Ernst Freyherrn von und zu Egloffstein, zu Eisenach, zum Schloßhauptmann, den Kammerherrn Herrn Friedrich August Johann Freyherrn Bisthum von Egerberg zum Oberschenk, und den Major und Kammerherrn Herrn Friedrich August von Deulwig allhier zu Höchstihrem General-Adjutanten mit dem Grade eines Obrist-Lieutenants zu ernennen in Gnaden geruhet.

Ferner haben Allerhöchstdieselben dem Instruktor der Prinzen Söhne und Prinzessin Tochter des Herzogs Bernhard Hoheit und Liebden, Friedrich Carl Rokenbrandt, den Charakter als Rath, sowie dem 1sten Amts-Aktuar des Justiz-Amtes Gerstungen, Johann Friedrich Haberfeld, den Charakter als Amts-Kommissar versehen, hiernächst den Kammerdiener Carl Heinrich Hahn zum Kammerirer und den Kammer-Laquey August Zacharia zum Kammerdiener gnädigst ernannt.

E h r e n a u s z e i c h n u n g e n .

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Leibjäger Heerwart zu Jella und dem Apotheker D. Heinrich, zu Alstedt, beyden die silberne Civil-Verdienstmedaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens zu verleihen.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d m i t P e n s i o n .

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Floßverwalter Johann Jacob Sommer allhier, in Anerkennung seiner langjährigen treu-gelieferten Dienste, auf sein unterthänigstes Ansuchen, der von ihm zeither verwalteten Stelle zu entheben und ihn mit einer angemessenen Pension in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruhet.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 17. Den 3. Oktober 1828.

N a c h r i c h t

von der erfolgten Entbindung der Frau Herzogin Ida
Hoheit.

Das Großherzogliche Haus ist durch die eingegangene Nachricht von der am 9. September dieses Jahres zu Gent in den Niederlanden glücklich erfolgten Entbindung Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Ida, Gemahlin des Herrn Herzogs Bernhard Hoheit, mit einer Prinzessin Tochter erfreuet worden. Die Prinzessin hat in der heiligen Taufe die Namen Anna Amalia Maria erhalten.

Die Durchlauchtigste Frau Mutter und Prinzessin Tochter befinden sich im hohen Wohlseyn.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Die dritte Adjunktur der Schulaufsicht in der Diözese Buttstädt ist dem Pfarrer Johann Heinrich Friedrich Schenk zu Großneuhausen übertragen und ihm die Adjunktur-Aufsicht der Schulen zu Ellerleben, Kleinneuhausen, Oberleben und Drilshausen überwiesen worden.

Weimar den 5. August 1828.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konfistorium.

Peucer.

II. Die über Ausübung der freywilligen Erbgerichtsbarkeit rücksichtlich der vormahls Grobengereuther, jetzt Neustädt'schen Amtslehenstücke in den, dem Fürstlich Hohenloheschen Gerichte zu Oppurg mit der obern und niedern contentiösen Gerichtsbarkeit unterworfenen Ortschaften Daumitsch, Döbrich, Oberoppurg, Quaschwitz, Rehmen, Solkwitz und Weyra und in deren Fluren seit sehr langen Jahren bestandenen Strungen sind nunmehr, unter höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, durch folgenden Jurisdiktions- Tausch- und Abtretungsvertrag ausgeglichen worden:

- 1) Daß Großherzogliche Kreisamt zu Neustadt a/D. tritt die freywillige Erbgerichtsbarkeit über die vormahls Grobengereuther, jetzt aber (nach erfolgter Lehens- Apertur) unmittelbaren Amts-Lehens-Untersassen, geschlossenen Güter, Häuser und ledigen Grundstücke in dem Bezirke der Fürstlich Hohenloheschen Gerichte zu Oppurg, nahmentlich in den, durch einen Vererbungsbrief d. d. Dresden den 28. September 1601 mit der obern und niedern Gerichtsbarkeit u. den letzteren überlassenen und mit denselben vereinigten Dörfern und Fluren Daumitsch, Döbrich, Oberoppurg, Quaschwitz, Rehmen, Solkwitz und Weyra, in ihrem ganzen Umfange an die Fürstlich Hohenloheschen Gerichte zu Oppurg bergestalt ab, daß nunmehr den letzteren die volle Gerichtsbarkeit und was dem anhängig über die gedachten Lehensuntersassen und Lehensstücke ausschließlich zustehen und von ihnen in Ausübung gebracht werden soll.
- 2) Dagegen treten die Fürstlich Hohenloheschen Gerichte zu Oppurg die ihnen zustehende volle Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten über die in dem Dorfe und Flur Schmieritz befindlichen Lehensuntersassen in zwey, jetzt von Johann Michael Pöfner und Johann Michael Fickelt jun. besessenen, geschlossenen Gütern und mehreren ledigen Grundstücken bestehend, in ihrem ganzen Umfange an das Großherzogliche Sächsische Kreis- Amt zu Neustadt a/D. bergestalt ab, daß nunmehr dem letztern die volle Gerichtsbarkeit und was dem anhängig über die gedachten Lehensuntersassen und Lehensstücke ausschließlich zustehen und von ihm in Ausübung gebracht werden soll, und außerdem gewähren die genannten Gerichte an die landesherrliche Kasse noch eine jährliche baare Geldentschädigung.
- 3) Auf die Lehen- und Zinsverhältnisse der fraglichen Häuser und Güter und sonstige Gerechtfame hat dieser Austausch- und Abtretungsvertrag keinen Einfluß.

Der in seinen wesentlichen Punkten so eben angegebene Vertrag hat heute

die Landesobrigkeitliche und Lehenherrliche Bestätigung erhalten und es wird dies hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 11. August 1828.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

III. Unter'm 10. November 1821 ist verordnet worden, daß während derjenigen zwey Monate, welche höchster Anordnung zu Folge, bey erledigten Pfarrstellen, zu Gunsten des allgemeinen Pfarrwitwen-Fiskus offen bleiben, alle bey der vakanten Pfarrstelle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich verrichtet werden müssen, und es haben demnach bisher auch die Schullehrer für die von ihnen während dieser zwey Pfarrfiskus-Monathe besorgten Vakanz-Arbeiten eine Vergütung nicht erhalten.

In dieser bisherigen Vorschrift soll, von jetzt an, in der Art eine Abänderung eintreten, daß künftig diejenigen Pfarrvakanz-Arbeiten, welche die Schullehrer in den zwey, dem allgemeinen Pfarrwitwen-Fiskus gebührenden, Monaten besorgen, nach der bestehenden Norm zwar vergütet werden, diese Vergütung jedoch nicht dem dienstleistenden Schullehrer, sondern dem allgemeinen Schullehrerwitwen-Fiskus berechnet und gewährt werden soll. Solches, und daß in jedem hiernach vorkommenden einzelnen Falle die dem Schullehrerwitwen-Fiskus abzuentrichtende Summe von uns berechnet und in Zahlen bestimmt werden wird, hat hiermit im Allgemeinen bekannt gemacht werden sollen.

Weimar den 19. August 1828.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konfistorium.
Peucer.

IV. Obwohl durch das mit Hinweisung auf den Circular-Befehl vom 11. May 1824 erlassene Publikandum vom 30. März 1825 ausdrücklich verordnet ist, daß sämtliche Gegenstände, welche bey der jährlichen Deputations-Sitzung für das geistliche Bauwesen mit berathen werden sollen, längstens bis Pfingsten jeden Jahres an uns einzuberichten sind, so wird doch diese Vorschrift nicht immer gebührend befolgt.

Wir haben daher an die erforderliche Geschäftsordnung erinnern und die Kirchen-Kommissionen hiermit gemessenst befehlen wollen, mit Ausnahme von Dach-Reparaturen und der durch die Feuerschau für nothwendig erachteten Baulichkeiten, alle andere minderdringende Baulichkeiten in dem durch die höchste Vorschrift vom Jahre 1824 geordneten Geschäftswege schlechterdings zu behandeln, mithin dießfallige Berichte spätestens bis Pfingsten jeden Jahres anher zu erstat-

ten, indem sie außerdem für das laufende Baujahr durchaus unberücksichtigt bleiben und in das nächste Baujahr verwiesen werden müssen.

Weimar den 19. August 1828.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konsistorium.

Peucer.

V. Wir finden für nöthig, die durch das höchste Normatto = Reskript vom 16. Januar 1824 und den Circular-Befehl vom 11. May desselben Jahres ertheilte Anordnung, daß das Kirchenvermögen, auch da, wo es bau- und reparatur = pflichtig ist, doch nie so weit angegriffen werden dürfe, daß es unfähig werde, seine etatsmäßigen und laufenden Ausgaben zu bestreiten, und daß in solchen Fällen die Kirchengemeinde aushülfsweise in Anspruch zu nehmen und dießfalls der verfassungsmäßige Geschäftsweg zu betreten sey, hiermit auf das entschiedenste zu wiederholen, und hierbey zugleich an die Beobachtung der in der Kirchenordnung Buch II, Cap. 29, §. 8, enthaltenen Vorschrift, daß ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß und Genehmigung Kirchen = Kapitale nicht angegriffen und verwendet werden dürfen, geschärft zu erinnern.

Weimar den 19. August 1828.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konsistorium.

Peucer.

VI. Nachdem der Stadtrichter Flemming zu Weida um Entlassung von dieser Stelle gebeten, der Stadtgerichts = Aktuar Bleimüller daselbst aber die Amts = Advokatur zu Buttstädt erlangt hat, ist nach vorschriftsmäßig erfolgten Wahlen zu jener Stelle der Advokat und Gerichts = Direktor Gottlieb Maul zu Weida, zu dieser der Rechts = Kandidat Friedrich Gottlieb Gabler ebendasselbst, von Großherzoglicher Landes = Direktion, in Gemäßheit des §. 53 der Weida'schen Stadtordnung, der unterzeichneten Landesregierung zur Bestätigung vorgestellt worden.

Letztere hat hiergegen kein Bedenken gefunden und daher dem Justiz = Amte Weida Auftrag zur Verpflichtung ertheilt.

Dem zufolge ist nun auch von diesem Amte genannter Maul zum Stadtrichter und Gabler zum Stadtgerichts = Aktuar in Weida am 6. dieses Monats behörig verpflichtet und in die gedachten Stellen eingewiesen worden. Es wird daher alles dieses hiermit öffentlich kund gemacht.

Weimar am 25. August 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

VII. Des durchlauchtigsten Großherzogs, Königliche Hoheit, haben die in dem Eisenach'schen Kreise zeither beobachtete gesetzliche Bestimmung, nach welcher

Keine schriftsfäßigen Personen proklamiret und getrauet werden durften, wenn sie nicht vorher bey der Regierung dazu schriftliche Erlaubniß erhalten hatten,

nur auf die bey Großherzoglicher Regierung selbst und auf die bey den unmittelbar Großherzoglichen Gerichtsstellen angestellten Diener einzuschränken gnädigst geruhet, was mit dem Befügen hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, daß, wenn schriftsfäßige Personen zur zweyten Ehe schreiten und Kinder aus der ersten Ehe vorhanden seyn sollten, oder wo ein weltliches Ehehinderniß in Frage kommt, es bey den bestehenden Verordnungen sein Bewenden behält.

Eisenach den 25. August 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

E. A. Thon.

VIII. Von Großherzoglicher Regierung ist dem Gerichts-Direktor Carl Eduard Liebe zu Oppurg, nachdem er der Advokatur vor den Untergerichten — mit Ausnahme nur der advokatorischen Betreibung eigener Familienangelegenheiten — zu Vermeidung der Kollisionen, welche das vereinte Richteramt und Sachwaltergeschäft hin und wieder bringt — sich künftig gänzlich enthalten zu wollen erklärt hat, in Anerkennung dieses löblichen Entschlusses die advokatorische Praxis vor der unterzeichneten Behörde verstattet worden.

Weimar am 4. September 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

IX. Da nach amtlicher Anzeige im Neustädt'schen Kreise eine große Menge geringhaltiger ausländischer Kupfer-Münze in Umlauf gekommen ist: so wird, resp. mit Beziehung auf die älteren Chur-Sächsischen Gesetze, insbesondere auf die Patente vom 14. May 1763, 8. August 1772 und 21. September 1799, so wie auf unsere Bekanntmachung vom 16. Februar 1826, wegen Ausgabe des Kupfergelbes im Neustädt'schen Kreise Folgendes hiermit verordnet:

1. Neben der Landes-Kupfer-Münze darf nur die Königlich Sächsische, die Königlich Hannoversche, die Herzoglich Braunschweigische und die Fürstlich Reußische Kupfer-Münze nach ihrem vollen Rennewerthe ausgegeben werden.
2. Die Chur-Hessischen 4 Heller oder 1 Kreuzerstücke sind zu 3 Pfennigen, die Chur-Hessischen 2 Heller oder 1/2 Kreuzerstücke zu 1 Pfennig, die Herzoglich Gothaischen 3-Pfennigstücke zu 2 Pfennigen, die Herzoglich Gothaischen 2-, 1, 1/2- und 1 = Pfennigstücke zu 1 Pfennig, die älteren Erfurtischen 4-Pfennigstücke zu 3 Pfennigen, die Erfurtischen 3-, 2- und 1-Pfennigstücke zu 1 Pfennig auszugeben.

3. Alle übrigen ausländischen Kupfer - Münzen dürfen nur nach ihrem halben Kennwerthe ausgegeben werden.

Wer die, unter 2 und 3 bezeichneten, Kupfer - Münzen zu einem höhern, als dem vorbestimmten Geltungswerthe ausgibt, verfällt in Zwey Thaler Geldbuße bey jedem Zuwiderhandlungsfalle (wovon der Anzeiger die Hälfte bezieht), nach Befinden auch in höhere Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Weimar den 9. September 1828.

Großherzoglich Sächsische Landes - Direktion.

F. Gille.

X. Durch den Ausbruch der Schaafpocken in der Gemeindeheerde zu Rothenstein, bey Jena, finden wir uns bewogen, die Schaafbesizer des Großherzogthums von Neum auf die großen Vortheile der Schaafpocken - Impfung aufmerksam zu machen und ihnen dieselbe angelegentlichst zu empfehlen.

Diese Impfung ist entweder Roth - Impfung, welche augenblicklich vorgenommen wird, um, wenn eine Heerde bereits wirklich angesteckt worden ist, oder sich in naher Gefahr der Ansteckung befindet, — die zu befürchtende Sterblichkeit zu verringern und die Dauer der Seuche, welche sich ohne Impfung gewöhnlich Monathe lang hinzieht, bedeutend abzukürzen, auf gleiche Weise wie die Vaccination bey Menschen; oder Schuß - Impfung, welche, wenn sie mit ausgewähltem Impf - Stoffe und zur gelegenen Zeit geschieht, auch jährlich bey dem neuen Zuwachse wiederholt wird, die Heerden gegen die Pockenseuche schützt.

Unternimmt man die Roth - Impfung, so müssen alle bereits angesteckte oder doch der Ansteckung verdächtige Schaafse von den noch gesunden und deshalb zu impfenden gehörig ausgeschieden und getrennt werden; aber nicht bloß durch Horden, sondern durch Benutzung isolirter Tristplätze oder besonderer Ställe hierzu, um die natürliche Ansteckung möglichst zu vermeiden.

Hat man keinen, mit Berücksichtigung aller deshalb zu beachtenden Umstände ausgewählten Impf - Stoff vorrätzig: so sucht man unter den erkrankten Schaafen diejenigen aus, welche vorher gesund und kräftig waren und durch die Krankheit noch nicht sehr angegriffen sind, auch wenige, aber besonders gut und erhabene, mit klarer Feuchtigkeit gefüllte Pocken haben, um damit zu impfen.

Bey dem Impf - Geschäfte bediene man sich der Impf - Nadel, welche Vorzüge vor der Lanzette hat. Dieselbe muß mit einer flachen, auf der einen Seite etwas ausgehöhlten, ohngefähr eine Linie breiten, sehr scharf zulaufenden Spitze und am Ende mit einem drey Zoll langen Hefte versehen seyn.

Um bey dem Impfen die natürliche Ansteckung zu vermeiden; ist es rätzlich, daß ein Dritter dem Impfer die Nadel aus der Pocke fülle.

Man wähle zur Operation die untere, haarlose Stelle des Schwanzes, wo die mit Entzündung verknüpften Pocken, wie zahlreiche Erfahrungen bewiesen haben, weniger Beschwerden verursachen und ruhiger verlaufen können, als am Schenkel, Schulterblatte, oder Ohr. Zwar macht das am Schwanz geimpfte Thier häufig Versuche, die juckende Pocke zu benagen, es vermag sie aber um so weniger zu zerstören, je näher die Impf-Stelle dem After ist. Die Impf-Wunde darf nur bis unter die Oberhaut dringen, weil tiefere Verletzungen leicht heftige Entzündung und Brand zur Folge haben; eine gleichmäßige, mehr warme, als kalte Temperatur ist hierbey besonders förderlich.

Die Schuß-Impfung unternimmt man im Herbst, als in der dazu günstigsten Jahreszeit; man trifft dabey die nöthigen Vorkehrungen zu Vermeidung aller nachtheiligen Einflüsse und sorgt vorher für guten oder so genannten kultivirten Impf-Stoff, welcher dadurch gewonnen wird, daß man von einem pockenkranken Schaaf mit oben beschriebenen guten Pocken ein ganz gesundes und gehörig abgefondertes, von letzteren ein anderes und so weiter bis zum fünften Schaaf impft, mit dessen Lymphe man dann die Impfung allgemein anstellt. Es versteht sich von selbst, daß die Größe der Heerde die vorbereitende Impfung an mehren einzelnen Stücken nothwendig machen kann, damit Impf-Stoff genug vorhanden sey.

Trockne und schöne frühzeitige Herbstwitterung, z. B. im September, eignet sich zur Schuß-Impfung am besten, zu welcher Zeit auch die Lämmer kräftig genug sind, um das nach Impfung eintretende Fieber besser zu ertragen.

Ist die Impfung vollendet, so sieht man am eilften und zwölften Tage nach deren Erfolg, um diejenigen Stücke, bey welchen sich keine Pocke zeigt, an einer andern Stelle des Körpers nachzuimpfen. Zeigen sich schon drey bis vier Tage nach der Impfung ausgebildete Pocken, die bereits am fünften, sechsten Tage eintern und bald darauf abheilen, so darf man der Schußkraft derselben nicht trauen, sonderu man muß die Impfung wiederholen.

Da der Anfang der Seuche oft verkannt werden kann, so wird auf folgende Merkmale derselben aufmerksam gemacht.

Bemerkt man bey dem Aus- und Eintreiben einzelne Schaaf, welche steif und besonders mit breitgestellten Hinterfüßen gehen, bey genauer Untersuchung aber zwischen den Schenkeln oder an anderen unbewollten Stellen rothe, den Flossstichen ähnliche, Flecken, oder gar schon kleine Blattern haben und findet dabey vermehrte Wärme über den ganzen Körper, und, wenn die Blattern schon in der Ausbildung begriffen sind, ein schleimiger Ausfluß aus der Nase Statt: so kann mit Gewißheit angenommen werden, daß die Heerde von den Pocken angesteckt

ist, und es muß dann des Schäfers erstes Geschäft seyn, die ganze Heerde Stück vor Stück genau durchzusehen und jedes verdächtige Schaaf sofort von den gesunden zu trennen. Ueberdieß ist dafür zu sorgen, daß die auf solche Weise abgeordneten Stücke von eigends dazu angestellten Wärtern in besonderen Ställen gewartet werden, welche sich dann von der gesunden Heerde entfernt halten müssen.

Sowohl die Schuß- Impfung als die Roth- Impfung ist am besten durch geschickte Thierärzte und unter den oben angegebenen Vorschriftsmaaßregeln vorzunehmen, immer aber die Trennung der natürlich angesteckten von den geimpften Schaafen streng zu beobachten.

Hiernächst muß, sobald in einer Heerde die Pocken ausgebrochen sind:

1. der Besizer augenblicklich Anzeige davon bey der Ortsobrigkeit machen, von welcher sofort an uns deshalb zu berichten, auch benachbarten in- und ausländischen Polizey- Behörden geeignete Mittheilung zu machen ist.
2. Die Besizer der angesteckten Heerden und die benachbarten Schaafeseigenthümer sind schuldig, ihre Heerden in der jedesmahl polizeylisch zu bestimmenden Entfernung von einander getrennt zu halten.
3. Koppeltriften werden, insofern nicht der eine oder der andere Theil auf deren einstweilige Benutzung verzichtet, durch freywilliges Uebereinkommen der Betheiligten, da nöthig, unter Einwirkung des Bezirkslandraths so abgetheilt, daß die triftenden Schaafheerden einander nicht zu nahe kommen.
4. Aller Ankauf oder Tausch aus der angesteckten Heerde muß, bis nach völliger Beendigung der Krankheit und nach ausdrücklich wiedergegebener polizeylischer Erlaubniß, eben so wie das Treiben von anderen Schaafheerden durch den Ort, in welchem die Seuche herrscht, gänzlich unterbleiben.
5. Auch nach dem Aufhören der Krankheit müssen die gesund gebliebenen Schaafse von den Kranken noch sechs Wochen lang gesondert bleiben.
6. Kein Schäferseigenthümer kann die Impfung einer dritten Koppeltriftberechtigten Schaafheerde durch seinen Widerspruch aufhalten oder hindern, vielmehr steht jedem Schaafhalter, wenn in seiner eignen, oder einer benachbarten Heerde die Pocken ausgebrochen sind, die Befugniß zu, seine ganze Heerde impfen zu lassen und auf Theilung der Koppeltrift bey dem Bezirkslandrathe die geeigneten Anträge zu stellen.

Weimar den 23. September 1828.

Großherzoglich Sächsische Landes- Direktion.

F. v. Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 18. Den 17. Oktober 1828.

Diplomatische Angelegenheiten.

Ihre Majestäten, die Könige von Preußen und von Baiern haben Höchstihre, bey dem vereinigten Großherzoge Carl August Königliche Hoheit akkreditirt gewesenen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, die Königlichen wirklichen Geheimräthe, Herrn Johann Ludwig von Jordan und Herrn Friedrich Christian Johann Grafen von Lurzburg, Großkreuze und Ritter mehrerer hohen Orden, Erzellenzien, in gedachter Eigenschaft mittelst höchster Akreditive vom 23. und 14. August dieses Jahres bey Sr. Königlichen Hoheit dem gnädigst regierenden Großherzoge Carl Friedrich von Neuem zu beglaubigen, und Höchstgedacht Sr. Königliche Hoheit haben deren Beglaubigungsschreiben in besonderen Audienzen auf Höchstihrem Residenz-Schlosse am 5. und 10. dieses Monats entgegen zu nehmen geruhet. Desgleichen haben Sr. Majestät der König von Sachsen Höchstihren bisherigen Geschäftsträger am Großherzoglichen Hofe, den Königlichen Major und Flügel-Adjutanten, Herrn Carl August Freyherrn von Lühderode, Ritter mehrerer hohen Orden, in derselben Eigenschaft unter'm 21. July dieses Jahres zu bestätigen geruhet, worauf die erste Audienz des Herrn Geschäftsträgers bey Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge am 3. August dieses Jahres auf Höchstihrem Landschlosse zu Wilhelmsthal Statt gefunden hat.

Ehrenauszeichnungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Herrn Major von Ger-mar allhier, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse unter'm 1. dieses Monats gnädigst ertheilt.

Sodann haben Allerhöchstdieselben dem Leib = Chirurg Wolgstädt allhier die silberne Civil = Verdienst = Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens in Gnaden verliehen.

B e f ö r d e r u n g e n .

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Landes = Direktion = Präsidenten und außerordentlichen Bevollmächtigten bey Höchstihrer Gesamt = Akademie Jena, Herrn D. Philipp Wilhelm von Noß, zu Jena, unter Enthebung von seinen zeitherigen Stellen zum Ober = Hofmeister bey Höchstihrer Frau Mutter, der verwitweten Großherzogin Königliche Hoheit, sodann den Rentamts = Administrator Friedrich Wilhelm August Moriz Schulz zu Dstheim zum Rent = Amtmann zu ernennen und den Pfarrey = Gehülfsen Carl Frohwein zu Azmannsdorf zum Pfarrer daselbst zu bestätigen gnädigt geruhet.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d m i t P e n s i o n .

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gnaden geruhet den Rath und Archivar, Herrn Franz Wilhelm Schellhorn, Inhaber der silbernen Civil = Verdienst = Medaille allhier, in Anerkennung seiner, in einer 53jährigen Amtsführung geleisteten treuen und nützlichen Dienste, wegen der bey ihm durch hohes Alter eingetretenen Verhinderung zu fernerer Verwaltung seines Amtes, mit Befassung des ganzen Gehaltes in den Ruhestand zu versetzen.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Der von dem Stadtrathe zu Triptis zur Stadtrichter = und Stadtschultheißen = Stelle daselbst präsentirte und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge gnädigt bestätigte, vorhinige Accessist bey dem Kreisamte zu Reustadt an der Orla Eduard Moriz Schillbach ist am 26. Junius dieses Jahres durch das hierzu von uns beauftragte Kreisamt zu Reustadt an der Orla als Stadtrichter zu Triptis verpflichtet und eingeführt worden. Es wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 12. September 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung,
von Gerstenberg l.

II. Von Großherzoglicher Landesregierung ist dem Rechts = Kandidaten und Rathskammerer Friedrich Adolph Trainer aus Triptis, nach vorhergegangener unterthänigsten Berichtsersstattung und sodann erfolgter Verpflichtung, am 9.

dieses Monathes die Amts-Advokatur erteilt und ihm der Wohnsitz i
Eripts gestattet worden. Es wird dieses zu öffentlicher Kunde gebracht.

Weimar am 12. September 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

III. Obwohl der Ansaß „für Präsentation der eingehenden
Schriften“ nach der Königlich Sächsischen Sportel-Taxe vom 12. September
1812 nur in Sachen der streitigen Civil-Gerichtsbarkeit zur Anwendung kommen
soll, so haben wir doch die Wahrnehmung machen müssen, daß mehre Behör-
den, bey denen jene Sportel-Taxe noch gesetzliche Kraft hat, denselben auch
auf Eingaben im Bereiche der freywilligen Gerichtsbarkeit, so wie in Un-
tersuchungs- und Denunciations-Sachen ausgedehnt haben.

Wir finden uns bewogen, dieser Unregelmäßigkeit durch gegenwärtige Be-
kannmachung mit dem Bemerken zu begegnen, daß der Ansaß „für Präsentation“
nach dem Gesetze vom 31. May 1817 auch in allen minderwichtigen Civil-
Prozeß-Sachen ausgeschlossen ist. Weimar den 15. September 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
Krumm.

IV. Um dem Andränge arbeitsloser und bettelnder Handwerksbursche und
der daraus für die Unterthanen des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach
hervorgehenden Belästigung zu begegnen, welche sich seit dem Eintritte der neue-
rer Zeit durch die in mehren Nachbarstaaten ebenfalls dagegen ergriffenen kräftigen
Polizy-Maafregeln auf das unleidlichste vergrößert hat, wird auf höchsten
Befehl Folgendes verordnet:

- 1) allen wandernden Handwerksburschen, (herumziehende Müller, Jäger, Gärt-
ner, Kutscher, Bediente, Branntweinbrenner und Brauer eingeschlossen),
sie mögen Inländer oder Fremde seyn, ist ohne Wanderbuch oder genügen-
den Reisepaß das Umherziehen in den Großherzoglichen Landen, um Arbeit,
Dienste oder Erwerb zu suchen, auch fernerhin durchaus untersagt.
- 2) Das Wandern ausländischer Kunstgenossen bleibt überhaupt in den Groß-
herzoglichen Landen nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a) sie dürfen durch Reisepässe, Wanderbücher oder sonstige Zeugnisse von
ihrer Heimathsbehörde nicht auf das Wandern innerhalb ihres Vater-
landes beschränkt seyn,
 - b) sie müssen bey dem Eintritte in die Großherzoglichen Lande:
 - a) entweder mit unverdächtigen Beweismitteln darüber, daß ihnen von
einem inländischen Handwerksmeister Arbeit angeboten sey, oder
 - β) mit einem Lehrgelde von wenigstens drey Thalern versehen seyn,

- c) sie dürfen das 40ste Lebensjahr noch nicht erreicht und
 d) durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen, während der letzten vier Wochen oder sonst, den Verdacht des Vagabundirens wider sich nicht erregt haben.
- 3) Bey Visirung der Wanderbücher oder Wanderpässe ist daher von den Polizey-Unterbehörden überhaupt, insonderheit aber von den Grenzbehörden genau darauf zu sehen, daß so genannte Feuertursche oder sonst, nach obigen Bestimmungen, zum Wandern im Großherzogthume nicht zugelassene Handwerksbursche sich nicht in das Land eindringen, oder gar sich darin herumtreiben; solche sind vielmehr auf der Grenze zurückzuweisen, wenn sie sich aber bereits im Lande befinden, unter Eskorte über die Landesgrenze zurückzubringen.
- 4) Kein Handwerksbursche darf unter irgend einem Vorwande betteln; diejenigen, welche darüber betroffen werden, sind mit geeigneter Bemerkung in dem Wanderbuche oder Pässe in die Heimath zurückzuweisen.
- Bey dem durch außerordentliche Umstände etwa eintretenden Bedürfnisse einer Hülfsleistung hat sich der Handwerksbursch oder ein Reisender der übrigens oben bezeichneten Klassen mit seinem Gesuche deshalb an die Ortsbehörde (Polizey-Verwaltung, Stadtrath, Schultheiß) zu wenden.
- 5) Das Polizey = Aufsicht = Personal, mit Einschluß der im Lande vertheilten Polizey = Ordonanz = Unter = Offiziere, hat über die genaue Befolgung obiger Anordnung zu wachen, die Uebertreter derselben anzuhalten und an die nächste Polizey = Unterbehörde abzuliefern.
- 6) Damit aber die Handwerksbursche von dieser Anordnung geeignete Kenntniß erhalten und sich nicht mit Unwissenheit deshalb entschuldigen können, soll ihnen der Inhalt dieser Verordnung bey Visirung der Pässe oder Wanderbücher sogleich von der ersten inländischen Polizey = Unterbehörde, bey der sie sich zur Visirung zu melden haben, bekannt gemacht und, daß solches geschehen, bey dem Visa kürzlich bemerkt werden.
- 7) Die Polizey = Unterbehörden, von denen besonders die an der Landesgrenze nahmentlich zu ermessen haben, welchen Handwerksburschen und welchen oben unter Nr. 1 bezeichneten Ausländern der Eintritt in das Land zu gestatten sey, bleiben für die Ausführung und Handhabung der ganzen, durch die dringendste Nothwendigkeit gebothenen, Maasregel verantwortlich.

Weimar den 27. September 1828.

Großherzoglich Sächsische Landes = Direktion.
 F. v. Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 19. Den 25. November 1828.

Nachdem durch den tödtlichen Hintritt des Großherzogs Carl August, Königl. Hoheit, das Ehrenamt eines Rectoris magnificentissimi der Gesamt-Universität Jena (S. Regier. Blatt v. Jahre 1824 Nr. 1 S. 1), erledigt worden war, wendete sich der akademische Senat an Se. Königl. Hoheit, den gnädigst regierenden Großherzog Carl Friedrich, mit dem unterthänigsten Gesuche um huldreichste Annahme des Rektorates; und Allerhöchstdieselben geruheten nicht nur jener Bitte gnädigst zu entsprechen, sondern auch den 31. October, den Tag des Reformation's-Festes, zur feyerlichen Uebernahme zu bestimmen. Eine Deputation des akademischen Senats, gebildet von dem dermaligen Prorektor, dem ordentl. Professor der Theologie D. Hoffmann und den derzeitigen Dekanen der vier Fakultäten, dem Kirchenrathe und ordentl. Professor der Theologie D. Baumgarten = Crusius, dem Geheimerathe und Ordinarius der Jurisfen-Fakultät D. Schmid, dem geheimen Hofrathe und ordentl. Professor der Medizin D. Stark d. ä. und dem ordentl. Professor der Philosophie D. Hand, erschien an diesem Tage in Weimar, und erhielt Mittags 2, 1/2 Uhr auf dem Residenz-Schlosse bey Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge eine feyerliche Audienz. Am Schlusse derselben geruheten noch Se. Königl. Hoheit der Großherzog, als Rektor der Universität, höchstseigenhändig drey Diplome zu unterzeichnen, wodurch Se. Durchlaucht der Prinz Wilhelm August Eduard (zweyter Sohn Sr. Hoheit des Herzogs Carl Bernhard), Se. Durchlaucht der Prinz Albrecht August Friedrich Carl Ludwig Anton Alexander Gustav Bernhard Eduard (zweyter Sohn Sr. Durchlaucht des Prinzen Georg Carl Friedrich zu Sachsen Altenburg) und Se. Durchlaucht der Prinz Albrecht Franz August Carl Emanuel (zweyter Sohn des regierenden Herzogs Ernst zu Sachsen Coburg = Gotha, Durchlaucht,) unter die Zahl der akademischen Bürger aufgenommen wurden.

Auch ist an dem festlichen Tage
von des Großherzogs Königl. Hoheit dem ordentlichen Professor der Theologie, D. Andreas Gottlieb Hoffmann, als dermaligen Prorektor der Uni-

versität, der Charakter als Kirchenrath, sowie dem ordentlichen Professor der Medizin auch Medizinal- und Hofrath, D. Dietrich Georg Kieser, der Charakter als geheimer Hofrath
und

von Sr. Durchlaucht, dem regierenden Herzoge zu Sachsen Altenburg, dem ordentlichen Professor der Theologie, Kirchenrathe D. Ludwig Friedrich Otto Baumgarten-Crusius, der Charakter als geheimer Kirchenrath,

gnädigst beygelegt worden.

Die akademische Deputation und mit ihr der auf besondere Einladung zugleich anwesende Professor der Beredsamkeit, geheime Hofrath D. Eichstädt hatten die Ehre, zu der Großherzoglichen Mittagstafel gezogen zu werden.

Wie bey der Universität selbst das Fest durch einen feyerlichen Rede = Akt begangen worden, ist aus dem deshalb erschienenen Programm des geheimen Hofrathes D. Eichstädt zu ersehen.

Diplomatische Angelegenheit.

Se. Majestät der König von Frankreich haben Höchstihren, bey dem vereinigten Großherzoge Carl August, Königl. Hoheit, akkreditirt gewesenen bevollmächtigten Minister, den Grafen Herrn. Georg von Caraman, Offizier des Königl. Französischen Ordens der Ehrenlegion, in gedachter Eigenschaft mittelst höchsten Kreditives d. d. St. Cloud vom 23. September d. J. bey Sr. Königlichen Hoheit, dem regierenden Großherzoge Carl Friedrich von Neuem zu beglaubigen und Höchstgedacht Se. Königl. Hoheit haben dessen Beglaubigungsschreiben in einer besonderen Audienz auf Höchstihrem Residenz = Schlosse am 24. vorigen Monats entgegen zu nehmen geruhet.

Ehrenauszeichnungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Herrn wirkll. Geheimrath und General = Major Freyherrn von und zu Egloffstein, Excellenz allhier, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen des ihm von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande verliehenen Militär = Wilhelm = Ordens 3ter Klasse unterm 24. vorigen Monats gnädigst ertheilt.

Desgleichen haben Allerhöchstieselben den beyden Hof = Fouriers Brecht und Werry allhier die silberne Civil = Verdienst = Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens in Gnaden verliehen.

B e f ö r d e r u n g e n .

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Quartus am hiesigen Gymnasium Carl Christian Adolph Thierbach den Rang eines Professors verliehen und den Kandidaten Carl Ludwig Albrecht Kunze aus Tever zum Professor der Mathematik an demselben ernannt, sodann dem Kanzlisten Gottfried Rudolph allhier das Prädikat eines Registrators und dem Kaufmann Georg Frank zu Eisenach das Prädikat als Stadt-Lieutenant in Gnaden ertheilt.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben den Kammerdiener, Alexander Johann Peter Peulier zum Kammerirer, den Mundkoch Franz Deglimes zum Küchenmeister, den Kammerdiener und Hof-Chirurg Ed. Johann Gottlieb Hergt zum Leib-Chirurg ernannt, ferner dem Schloßvoigt Heinrich Schmalstich zu Welbvere den Rang und die Prarogativen eines Hof-Offizianten, dem Küchenschreiber Franz Christian Eisenach das Prädikat als Küchenverwalter verliehen und den gelehrten Jäger Ludwig Boussiard zum Jagd-Laquey in Gnaden ernannt.

Endlich haben Allerhöchstdieselben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen Altenburg, Durchlaucht, die Privat-Docenten der Theologie und Doktoren der Philosophie Lobegott Lange und August Rudolph Gebser zu außerordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät auf Höchst-Ihrer Gesamt-Akademie Jena zu ernennen gnädigst geruhet.

D i e n s t e n t l a s s u n g e n m i t P e n s i o n .

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Ober-Direktor Höchstihres Hof-Theaters, Herrn Heinrich Stromeyer allhier, die unterthänigst erbetene Entlassung von seinen Funktionen bey demselben, unter Verwilligung der ihm bereits im Jahre 1824 zugesicherten Pension, zu ertheilen, ingleichen den Geleits-Kontrolleur Johann Adam Langenberg zu Eisenach, in Anerkennung seiner während eines Zeitraumes von 54 Jahren geleisteten treuen und nützlichen Dienste, auf sein unterthänigstes Ansuchen, der von ihm zeither verwalteten Stelle zu entheben und ihn mit Belassung des ganzen Gehaltes in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruhet.

M i n i s t e r i a l - B e k a n n t m a c h u n g .

Se. Königliche Hoheit, der jetzt regierende Großherzog Carl Friedrich zu Sachsen Weimar-Eisenach u., sind seit Höchstihrem Regierungs-Antritte mit Zusendungen von literarischen Erzeugnissen und mit Zusendungen von Kunstwerken

ohne vorausgegangene Bestellung überhäuft worden. Auf allerhöchsten Befehl werden daher die deshalb bestehenden und unter'm 10. April 1827 öffentlich bekannt gemachten Vorschriften hierdurch erneuert, nach welchen

1) Sr. Königliche Hoheit dergleichen unbestellte Zusendungen künftighin, ohne Unterschied und ohne einige Rücksicht darauf zu nehmen, sofort zurückgehen lassen werden, und

2) ein Jeder, welcher Sr. Königlichen Hoheit eine Schrift oder ein Kunstwerk zu widmen besondere Veranlassung zu haben meint, die Erlaubniß dazu in einer schriftlichen Eingabe bey dem unterzeichneten Staats = Ministerium zuvörderst nachzusuchen hat. Weimar den 21. November 1828.

Großherzoglich Sächsisches Staats = Ministerium.
C. W. Freyh. v. Fritsch.

vdt. C. Müller.

Bekanntmachungen.

I. Wir verordnen hiermit, daß diejenigen Handwerksgesellen, welche für die ihnen, zum Behuf des Meisterwerdens, ertheilten Dispensationen von Innungs = Erfordernissen, (z. E. von der Wander- und Gesellenzeit) Dispensations = Geld zu entrichten haben, nicht eher zu Meistern gesprochen werden sollen, als bis sie über die Bezahlung des Dispensations = Geldes Quittungen beygebracht haben.

Die Innungs = Behörden, so wie die Innungen selbst und die obrigkeitlichen Abgeordneten bey letzteren, haben sich, bey eigener Verantwortlichkeit, hiernach zu achten. Weimar den 16. September 1828.

Großherzoglich Sächsische Landes = Direktion.
F. v. Schwendler.

II. Von Großherzoglicher Landes = Direktion ist dem Land = Chirurgen und Provinzial = Accoucheur Gerlach zu Eisenach, dem Hof = Chirurgen Meeder daselbst, dem Chirurgen Gerlach jun. daselbst und dem Amts = Chirurgen Weilinger zu Tiefenort, ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einimpfung der Schutzpocken, bis auf Weiteres und mit Verweisung auf die Bestimmungen im §. 4, 5 und 8 des Gesetzes über die Schutzpocken = Impfung vom 26. May 1826, ertheilt worden. Es wird daher solches hierdurch bekannt gemacht.

Weimar den 27. September 1828.

Großherzoglich Sächsische Landes = Direktion.
F. v. Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 20. Den 23. Dezember 1828.

Staatsverträge

zu Beförderung des Handels und des freyen nachbarlichen Verkehrs, abgeschlossen zu Cassel am 24. September, am 29. September und am 11. Dezember 1828.

I.

Ihre Majestäten, der König von Großbritannien, Irland und Hannover und der König von Sachsen, Ihre Königlichen Hoheiten, der Kurfürst von Hessen und der Großherzog von Sachsen Weimar = Eisenach, Ihre Durchlauchten, der Herzog von Braunschweig, der Landgraf von Hessen = Homburg, die Herzoge von Nassau, von Oldenburg, von Sachsen = Altenburg, Sachsen = Koburg = Gotha und Sachsen = Meiningen; ingleichen Ihre Durchlauchten, die Fürsten Reuß älterer und jüngerer Linie, zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf, und zu Schleiz, der Fürst von Schwarzburg = Rudolstadt; so wie die hohen Senate der freyen Städte Bremen und Frankfurt haben, in der gemeinsamen Absicht, der zu Frankfurt am Main am 21. May dieses Jahres unterzeichneten Deklaration Folge zu geben, Bevollmächtigte ernannt, und zu den verabredeten Konferenzen nach Cassel abgeordnet, nämlich

Seine Majestät, der König von Großbritannien, Irland und Hannover: Höchstihren Geheimerath, Kriegs = Kanzley = und Oberzoll = Direktor, August Otto Ludwig Freyherrn von Grote, Kommandeur des Königlichen Guelphen = Ordens;

Seine Majestät, der König von Sachsen: Höchstihren wirklichen Geheimerath, Hans Georg von Carlowitz auf Oberschöna, Domherrn des Hochstiftes Merseburg, Komthur des Königlich Sächsischen Civil = Verdienst =

- Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen- und Königlich Preussischen Johanniter-Ordens;
 Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen: Höchstihren Geheimrath und Finanz-Kammer-Präsidenten, Carl Friedrich von Ropp, Großkreuz des Kurfürstlichen Hausordens vom goldenen Löwen;
 Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach: Höchstihren wirklichen Geheimrath, D. Christian Wilhelm Schweiger, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst- und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, und Höchstihren wirklichen geheimen Legations-Rath und geheimen Referendar, Carl Friedrich Anton von Conta, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;
 Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg: Höchstihren Kammerath, August Philipp Christian Theodor von Amberg, Inhaber der Waterloo-Denkünze;
 Seine Durchlaucht, der Landgraf von Hessen-Homburg: den Herzoglich Nassauischen Minister-Residenten an den Königlich Niederländischen und Bairischen Höfen, geheimen Legations-Rath August von Roentgen, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;
 Seine Durchlaucht, der Herzog von Nassau: Höchstihren Minister-Residenten am Königlich Niederländischen und am Königlich Bairischen Hofe, geheimen Legations-Rath von Roentgen, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;
 Seine Durchlaucht, der Herzog von Oldenburg: Höchstihren Regierungsrath, Carl Friedrich Ferdinand Euden, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens Ritter;
 Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Altenburg: Höchstihren wirklichen Geheimrath und Minister, auch Kammer-Präsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst Eulen von Braun, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst- und des Großherzoglich Sächsischen weißen Falken-Ordens, Ritter des Königlich Württembergischen Civil-Verdienst-Ordens;
 Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha: Höchstihren wirklichen Geheimrath und Kammer-Präsidenten, Christoph Anton Ferdinand von Carlowitz, Komthur des Königlich Sächsi-

ſchen Civil-Verdienſt-Ordens, und Höchſtſtören Kammerrath, Wilhelm Ernſt Braun;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachſen-Meiningen: Höchſtſtören wirklichen Geheimerrath, Dietrich Freyherrn von Stein;

Ihre Durchlauchten, die ſouverainen Fürſten Reuß, älterer und jüngerer Linie, zu Greiz, zu Lobenſtein und Eberſdorf und zu Schleiz: Höchſtſtören Kanzlar, Regierungs- und Konſiſtorial-Präſidenten, Guſtav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, und

Seine Durchlaucht, der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt: Höchſtſtören Kammer-Präſidenten, Chriſtian Wilhelm Schwarz, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens;

Der hohe Senat der freyen Hanſeeſtadt Bremen: deren Bürgermeiſter und bevollmächtigten Geſandten zum deutſchen Bundestage, Johann Smidt;

Der hohe Senat der freyen Stadt Frankfurt: den Senator D. Johann Gerhard Chriſtian Thomä;

welche, nach vorgängiger Auswechſelung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt allerhöchſter und höchſter Ratiſikation, folgenden Vertrag abgeſchloſſen haben:

Artikel 1.

Die Königreiche Hannover und Sachſen, das Kurfürſtenthum Heſſen, das Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach, das Herzogthum Braunſchweig, die landgräfllich Heſſen-Homburgiſchen Lande, die Herzogthümer Naſſau, Oldenburg, Sachſen-Altenburg, Sachſen Koburg-Gotha und Sachſen Meiningen, ingleichen die Fürſtenthümer Reuß-Greiz, Reuß-Lobenſtein und Eberſdorf, Reuß-Schleiz und das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt, ſowie die freyen Städte Bremen und Frankfurt treten in einen Verein, deſſen Zweck es iſt, im Sinne des Artikels 19 der deutſchen Bundes-Acte einen möglichſt freyen Verkehr und ausgebreiteten Handel, ſowohl in ſeinem Innern unter den Vereinsſtaaten ſelbſt, als nach Außen, zu befördern, auch die Vortheile, welche in dieſer Hinſicht einem einzelnen Staate durch ſeine geographiſche Lage und ſonſt gewährt ſind, ſo weit es die finanziellen und merkantilen Verhältniſſe deſſelben nur immer geſtatten, auf das Ganze zu übertragen, zu erhalten und ſicher zu ſtellen.

Artikel 2.

Die Dauer des Vereins geht vorerſt biß zum 31. Dezember 1834.

Artikel 3.

Um den Verein seinem Zwecke gemäß immer weiter auszubilden, die Hindernisse, welche der Erreichung des Zweckes entgegen stehen, immer genauer kennen zu lernen und die gewissten ausführbaren Mittel zur Abhülfe durch offene Mittheilungen und gemeinschaftliche Berathungen aufzufinden, werden Abgeordnete der Vereinsstaaten von Zeit zu Zeit wieder zusammen kommen, das erste Mal am ersten Juny 1829 zu Cassel. Die Königlich Sächsische Regierung ist von den sämtlichen Vereinsstaaten ersucht worden, und hat sich bereit erklärt, in der Zwischenzeit alle auf den Verein Bezug habenden Anträge entgegen zu nehmen und die etwa erforderlichen Kommunikationen mit den Vereinsstaaten eintreten zu lassen. Bey jenen Zusammenkünften wird auch der Ort und der Tag für die nächste Zusammenkunft jedes Mal festgesetzt, die weitere Geschäftsleitung verabredet, und endlich über die Erstreckung des Vereins oder die Erneuerung desselben nach Ablauf der oben angegebenen Frist berathen werden.

Artikel 4.

Die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, das heißt: ohne ausdrückliche Beystimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem Vereine nicht begriffenen, Staate in einen Zoll- oder Mauth-Verband zu treten. Von dieser Bestimmung sind nur solche Gebiethstheile der Vereinsstaaten ausgenommen, welche von dem Gebieth auswärtiger, in dem Vereine nicht begriffener, Staaten völlig umschlossen sind.

Artikel 5.

Die Handelsstraßen, insonderheit diejenigen, welche die Seelüsten mit den Haupt-Handelsplätzen Deutschlands, so wie mit dem Rheine, dem Main, der Elbe und der Weser, ingleichen diese Haupt-Handelsplätze unter einander verbinden, sollen von sämtlichen Vereinsstaaten, durch welche dieselben führen, dem Zwecke des Vereins entsprechend immer vollkommener hergestellt und unterhalten werden. Dahin gehört es auch, daß die Straßenzüge vorzugsweise durch die Staaten des Vereins geführt, dabey jedoch möglichst abgekürzt und die zu diesem Zwecke erforderlichen neuen Bauten ohne Verzug unternommen werden. Die besonders in das Auge zu fassenden und die in Gemäßheit des gemeinsamen Beschlusses demahlen neu zu bauenden Straßen sind in einer diesem Vertrage angefügten Beilage nach ihren Hauptrichtungen verzeichnet worden.

Bis zum ersten Juny 1829 hat jeder Vereinsstaat anzuzeigen, was er in Gemäßheit dieser Projectie bereits gethan hat, und wann er die Ausführung

beendigen werde. Vorläufig ist als endlicher Termin der völligen Ausführung der erste Oktober 1830 angenommen worden, obgleich zu erwarten steht und hier als vertragmäßige Verpflichtung anerkannt wird, daß von keinem Staate etwas werde unterlassen werden, was zu noch größerer Beschleunigung dienen kann.

Artikel 6.

Nicht minder wird jeder Vereinsstaat sich bemühen, dem Handel und Verkehr auf diesen Straßen durch möglichste Vereinfachung der Formen und Kontrollen bey dem Ein-, Durch- und Ausgange, durch Abstellung etwa einschleichender Mißbräuche, durch eine liberale Behandlung der Reisenden und überhaupt durch Beschleunigung des Verfahrens seiner Beamten bey Ausstellung, Abgabe und Signirung von Ladungs-Manifesten, so wie bey etwa erforderlichen Untersuchungen, diejenigen Förderungsmittel und Erleichterungen angedeihen zu lassen, welche geeignet sind, einen frequenten Transport auf diesen Straßen zu veranlassen und zu erhalten.

Artikel 7.

Die genannten Staaten machen sich verbindlich, die in ihren Landen dervahlen bestehenden oder gesetzlich bereits angeordneten Transito-Abgaben, sie mögen unter diesem oder einem andern Rahmen vorkommen, mithin auch das Geseit, in so weit es durchgehende Güter trifft, hinsichtlich derjenigen Waaren, welche entweder aus einem Vereinslande kommen oder bey'm Eintritt in einen zu dem Vereine gehörenden Staate ein- oder mehre der übrigen Vereinslande schon berührt haben, ingleichen derjenigen, welche bey'm Wiederausgange aus einem Vereinslande in einen andern zu dem Vereine gehörenden Staat treten, einseitig nicht zu erhöhen. Zwar bleibt zu Folge dieser Bestimmung einem jeden einzelnen Staate das Recht vorbehalten, solche Waaren, welche, ohne schon früher ein Vereinsland berührt zu haben, aus den nicht zum Vereine gehörenden Staaten kommen und, ohne einen andern Vereinsstaat zu berühren, in einen nicht zum Vereine gehörenden Staat gebracht werden, einseitig mit höheren Transito-Abgaben zu belegen, auch soll daselbe Recht mehrern, in unmittelbarer Berührung nach einander liegenden, von derselben Straße durchschnittenen, Vereinsstaaten in der Maaße gesichert seyn, daß sie sich auf dieser Straße über die Erhebung der Transito-Abgaben von fremden, aus einem Nichtvereinsstaate, ohne ein Vereinsland früher berührt zu haben, in ihr Gebieth tretenden und aus diesem, ohne einen andern Vereinsstaat zu berühren, wieder ausgehenden, Waaren unter einander, ohne Zustimmung der übrigen Vereinsstaaten, einigen dürfen. Aber

es soll weder in dem einen, noch in dem andern der hier bezeichneten Fälle die Erhöhung der Abgaben für solche Waaren eintreten, welche zu Folge der dieselben begleitenden Ladungs-Dokumente und mit Anwendung der unter den betheiligten Staaten zu verabredenden Kontrolle-Maafregeln, definitiv nach einem andern Vereinslande bestimmt sind.

Artikel 8.

Durch die in dem Artikel 7 stipulirte Nichterhöhung der Transito-Abgaben ist eine neue Regulirung der jetzt in den Vereinsstaaten bestehenden Durchgangs-Zölle, wodurch keine Erhöhung dieser Zölle und überhaupt keine neue Belästigung herbeigeführt wird, nicht ausgeschlossen. Es entspricht vielmehr dem Zwecke des Vereins, daß auf eine solche Regulirung überall Bedacht genommen werde, wo dieselbe nicht bereits geschehen ist, man aber durch Vereinfachung der Erhebung und der Kontrolle die Zollpflichtigen erleichtern kann. Jeder Vereinsstaat, welcher von der Befugniß einer neuen Regulirung seiner Zoll-Einrichtungen Gebrauch macht, ist verbunden, unter Mittheilung der darüber getroffenen Bestimmungen den übrigen Staaten des Vereins nachzuweisen, daß in deren Folge weder eine Erhöhung der bisherigen Transito-Abgaben noch eine sonstige größere Belästigung des Transito-Handels und Verkehrs Statt finde.

Artikel 9.

Einem jeden zum Vereine gehörenden Staate oder auch mehreren derselben gemeinschaftlich, bleibt die Befugniß, einseitig Repressalien oder Retorsions-Maafregeln zu ergreifen, welche überhaupt mit dem gegenwärtigen Vertrage zwar nicht beabsichtigt, wohl aber vereinbar sind. Selbst eine Erhöhung der Transito-Abgaben, als Repressalie oder Retorsion gegen auswärtige, zum Vereine nicht gehörende Staaten bleibt in dem Falle ausdrücklich vorbehalten, wenn eine Erhöhung der dort bestehenden Transito-Abgaben dazu auffordern sollte; jedoch versteht es sich von selbst, daß auch durch die für solchen Fall ausdrücklich vorbehaltene Anwendung von dergleichen Maafregeln nur das nicht zum Vereine gehörende Ausland getroffen und den im Artikel 7 enthaltenen, einen Hauptgegenstand der gegenwärtigen Vereinbarung ausmachenden, Stipulationen und dadurch den Vereinsstaaten gegenseitig eingeräumten Rechten nicht zuwider gehandelt werden darf.

Artikel 10.

Sollte es bey der Ausführung der vorstehenden Art. 7 bis 9 auf den Begriff des durchgehenden Gutes (Transito-Gutes) ankommen: so ist derselbe in jedem Staate des Vereins zuvörderst aus der eigenen, dermaßen schon bestehenden Geset-

gebung zu entnehmen. Im Zweifel aber heißt „durchgehendes Gut“ Alles, was entweder, ohne umgeladen oder, wenn es umgeladen oder gelagert wird, ohne zur Konsumtion oder zum Verkauf im Lande bestimmt zu seyn, über eine Grenze des Landes ein- und über eine andere Grenze desselben ausgeführt wird.

Artikel 11.

Wie die Transito-Abgaben soll auch das Chaussée-, Wege-, Brücken- und Pflastergeld in den Staaten des Vereins über die jetzt in einem jeden dieser Staaten schon bestehenden Tarif-Sätze auf den Handelsstraßen nicht erhöht werden. Aber vorbehalten bleibt die Belegung neu angelegter oder durch bedeutende Bauten verbesserter Chaussée- Wege- Pflasterstrecken und Brücken mit einem angemessenen Tarif-Sätze.

Artikel 12.

Um die gegenwärtig schon bestehenden oder schon gesetzlich angeordneten Transito-Abgaben, ingleichen die Chaussée-, Wege-, Brücken und Pflastergelder auf den Handelsstraßen übersehen zu können und also künftigen Zweifeln und Weiterungen vorzubeugen, sollen von den einzelnen Vereinsstaaten und für jeden derselben durchgehends unter Beziehung auf Gesetze und, dafern solche nicht mehr bezubringen sind, auf amtliche Zeugnisse, genaue Aufstellungen gefertigt, auch darin sowohl die Abgabensätze selbst, als die darauf bezüglichen Einrichtungen und Kontrolle-Maßregeln bestimmt angegeben werden. Diese Aufstellungen und Uebersichten sind als ergänzende Theile des gegenwärtigen Vertrages zu betrachten.

Artikel 13.

Von keinem der Vereinsstaaten darf gegen den andern irgend ein Waarenverboth durch Untersagung des Eingangs- oder des Ausgangs z. B. eine Getreidesperre angelegt werden, in so fern solches nicht durch rein politische Verhältnisse z. B. für Kriegsbedürfnisse, oder durch Staats-Monopole z. B. die Salz- und Spielkarten-Regie begründet wird.

Schon bestehende Verbothe aus Gewerbs- und sonstigen polizeylichen Rücksichten dürfen fortbestehen und erwiedert werden.

Temporäre Maaßregeln aus Rücksichten der Gesundheits-Polizey bleiben vorbehalten, z. B. Kordons- und Eingangssperren bey ausgebrochenen Seuchen.

Artikel 14.

Unter dem Vorbehalte weiterer Berathung und Vereinbarung über gegenseitig zu bewilligende Erleichterungen für Handel und Verkehr ist man hinsichtlich des Ver-

triebes der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und einiger andern Gegenstände über-
eingekommen, schon für jetzt das Folgende festzusetzen:

I. Frey von jeder Eingangß- und Ausgangßabgabe sind vom 1. Januar
1829 an:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| 1) Weizen, | 14) Stroh, |
| 2) Roggen, | 15) Dünger, |
| 3) Dinkel oder Spelz, | 16) frische Butter, |
| 4) Gerste, | 17) frisches Obst, |
| 5) Hafer, | 18) frisches Gemüse, |
| 6) Buchweizen, | 19) Federvieh, |
| 7) Wicken, | 20) Eyer, |
| 8) Erbsen, | 21) Brennholz, |
| 9) Bohnen, | 22) Holzkohlen, |
| 10) Linsen, | 23) Steinkohlen, |
| 11) Hirsen, | 24) Braunkohlen, |
| 12) Kartoffeln, | 25) Bäume zum Verpflanzen und |
| 13) Heu, | 26) Futterkräuter, |

wenn sie, ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes
Vereinsland gebracht werden. Die Konsumtions- und inländischen Verkehrs-Abga-
ben, welchen die gedachten Gegenstände nach den verschiedenen Steuereinrichtun-
gen der Vereinsstaaten auch dann unterliegen, wenn sie inländischen Ursprungs sind,
werden durch diese Bestimmung nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kom-
men und durch ein anderes Vereinsland transitiren, auch von dem Transito-Zoll
frey. Indessen soll bey der Durchfuhr der von Nummer 1 bis 11 incl. genannten
Gegenstände, unter Beobachtung der nöthig erachteten Kontrolle-Maasregeln, die
Forderhebung eines etwa schon hergebrachten Transito-Zolles bis zu einem halben
guten Groschen vom Zentner gestattet seyn.

III. Da bey der vorstehend stipulirten Abgabefreyheit, ohne Rücksicht auf
die eigentlichen kaufmännischen Spekulationen, die Absicht nur dahin gerichtet ist,
den Verkehr mit den benannten Gegenständen an den gegenseitigen Grenzen der
Vereinsstaaten möglichst zu erleichtern und den Absatz der Produzenten zu befördern:
so unterliegt dieselbe in Bezug auf den Handel mit Getreide und Hülsenfrüchten
(Nummer 1 bis 11) noch einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen,
nähmlich:

- a) nur das von den Produzenten auf den Wochenmärkten ausgestellte oder von ihnen, wie auch von Zwischenhändlern, von letzteren jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Zentnern, zum feilen Verkauf verführte Getreide ist bey der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangsabgabe frey, wenn es mit Ursprungs-Certifikaten versehen ist. Diese Certifikate sind von den betreffenden Ortsobrigkeiten unentgeltlich zu attestiren.
- b) Bey der Einfuhr von Getreide von zwey Zentnern und darunter bedarf es der Ursprungs-Certifikate nicht.
- c) Es bleibt jedem Vereinsstaate überlassen, die unter a und b nach Zentnern angegebenen Quantitäten, dem Gewichte entsprechend, nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäße zu reguliren.
- d) Getreide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend angegebenen Bedingungen der Abgabefreyheit dabey genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangsabgaben.
- e) Die Vereinsstaaten versprechen sich gegenseitige Hülfeleistung bey Untersuchung und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungs-Certifikate etwa versuchten Kontraventionen.

Zwischen denjenigen Ländern des Vereins, zwischen welchen nach der bisherigen Verfassung schon größere Freyheiten in Absicht des Verkehrs mit Getreide gesetzlich und gegenseitig bestehen, als durch gegenwärtige Bestimmungen gewährt worden, behält es bey dem Bisherigen lediglich sein Verwenden.

Artikel 15.

Vom 1. Januar 1829 an sollen die Handelsreisenden eines Vereinsstaates, welche in einem andern Vereinsstaate, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze desselben, zur Vorzeigung von Mustern oder zu dem Betriebe sonstiger Handelsgeschäfte zugelassen werden, hinsichtlich der während der Zeit ihres Aufenthaltes von ihnen dafür begehrten Leistungen und Abgaben in keiner Hinsicht mehr belastet werden, wie die Handelsreisenden irgend eines andern, nicht zum Vereine gehörenden, Staates.

Artikel 16.

Den einzelnen Vereinsstaaten bleibt das Recht vorbehalten, ohne Zustimmung des ganzen Vereins, sowohl unter sich als mit fremden Staaten Handelsverträge abzuschließen. Dabey versteht es sich indeß von selbst, daß in dergleichen einseitige Verträge nichts aufgenommen werden darf, was den Verpflichtungen widerspricht, die jeder Staat durch die gegenwärtige Vertragsurkunde gegen den Verein übernommen hat, oder übernehmen wird. Solche Verträge, welche die Erleichterung

des Verkehrs zwischen den sich unmittelbar berührenden Nachbarstaaten des Vereins zum Zwecke haben, sind als weitere Ausführung der Absicht des Vereins zu betrachten. Von jedem solchen Separat-Vertrage, welchen ein Vereinsstaat mit einem andern Staate abschließt, ist spätestens zu der Zeit, wo derselbe in Kraft tritt, den übrigen Vereinsstaaten Mittheilung zu machen.

Artikel 17.

Jeder Vortheil in Ansehung der Eingang-, Ausgang-, Durchgang-, Verkauf- und Verbrauchsabgaben, welchen ein Vereinsstaat einem fremden, nicht zum Vereine gehörenden, Staate zugestehet, soll ohne weiteres auch jedem andern Vereinsstaate zu Theil werden, welcher jenem den gleichen Vortheil, entweder bisher schon gewährt hat, oder künftig zu erwiedern bereit ist.

Artikel 18.

Ueber gemeinsame Maßregeln des Vereins bestimmt die Gesamtheit desselben. Es gehören hierher Repressalien und Retorsionen von Seiten des ganzen Vereins, so wie Unterhandlungen und Verträge, welche der Verein als solcher zur Erleichterung des Handels und Verkehrs mit auswärtigen, zum Vereine nicht gehörenden, Staaten abzuschließen für rathsam hält und deren Beförderung im Allgemeinen den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages nur entsprechen kann.

Artikel 19.

Die Stipulationen dieses Vertrages beabsichtigen keinesweges die wegen der freien Flußschiffahrt und des Flußhandels durch die bestehenden Staatsverträge getroffenen Bestimmungen abzuändern, da sie sich überhaupt nur auf den Landverkehr beziehen und daher hinsichtlich der Fluß- und Seeschiffahrt, so wie des Fluß- und Seehandels und der Verträge über dieselben keine Anwendung finden können.

Artikel 20.

Die auf fremden Handelsplätzen angestellten Konsuln der zum Vereine gehörenden Regierungen sollen angewiesen werden, das Interesse der Unterthanen aller übrigen Vereinsstaaten eben so wie das Interesse der Unterthanen ihrer Regierungen wahrzunehmen und zu vertreten. Etwasige daraus entstehende Kosten und Auslagen der Konsulate hat eine jede Regierung für ihre Unterthanen zu ersetzen.

Artikel 21.

Zur Erleichterung des Handels und der Berechnungen sollen hinsichtlich des Gewichtes, des Gemäßes und des Geld-Tarifs, wornach die Abgaben von Transit-Gütern erlegt werden, Vergleichungs-Tabellen entworfen und publicirt werden.

Artikel 22.

Da der gegenwärtige Vertrag unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der allerhöchsten und höchsten Ratifikationen abgeschlossen ist, so soll derselbe von sämtlichen Bevollmächtigten an ihre respektiven Gewaltgeber zu diesem Behufe eingesendet und die Ratifikationen sollen innerhalb sechs Wochen von heute an ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von sämtlichen Konferenz-Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Cassel am Vier und Zwanzigsten September Ein Tausend Achtehundert Acht und Zwanzig.

(L.S.) August Ludwig Otto Grote.

(L.S.) Hans Georg von Carlowitz.

(L.S.) Carl Friedrich von Kopp.

(L.S.) Carl Friedrich Anton von Conta,

für mich und für den Herrn wirkl. Geheimerath D. Schweizer.

(L.S.) August Phyllip Christian Theodor von Amberg.

(L.S.) August von Roentgen,

als Bevollmächtigter von Hessen-Homburg und von Nassau.

(L.S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

(L.S.) Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun.

(L.S.) Wilhelm Ernst Braun,

für mich und den Herrn wirkl. Geheimerath Freyh. von Carlowitz.

(L.S.) Dietrich Freyh. von Stein.

(L.S.) Gustav Adolph von Strauch.

(L.S.) Christian Wilhelm Schwarz.

(L.S.) Johann Smidt.

(L.S.) Johann Gerhard Christian Thomas.

II.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg
 ꝛ. ꝛ.,

urkunden hiermit:

Von Unserm wirklichen Geheimerrathe D. Christian Wilhelm Schweiger, Großkreuz Unseres Hausordens vom weißen Falken, Komthur des Königlich Sächsischen Civil = Verdienst = und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir = Ordens vierter Klasse, und Unserm wirklichen geheimen Legations = Rathe und geheimen Referendar Carl Friedrich Anton von Conta, Ritter Unseres Hausordens vom weißen Falken, ist, kraft der ihnen ertheilten Vollmacht, mit den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Großbritannien, Irland und Hannover, Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Ihrer Durchlauchten des Herzogs von Braunschweig, des Landgrafen von Hessen = Homburg, der Herzoge von Nassau, von Oldenburg, von Sachsen = Altenburg, Sachsen Koburg = Gotha und Sachsen = Meiningen, ingleichen Ihrer Durchlauchten der Fürsten Reuß älterer und jüngerer Linie, zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf, und zu Schleiz, des Fürsten von Schwarzburg = Rudolstadt, so wie der hohen Senate der freyen Städte Bremen und Frankfurt am Main, in Unserm Nahmen, über den zwischen obgedachten höchsten und hohen Regierungen, zu Beförderung eines möglichst freyen Verkehrs und Handels, geschlossenen Verein, ein Vertrag in 22 Artikeln verabhandelt und zu Cassel am 24. September dieses Jahres unterzeichnet, auch Uns demnächst zur Genehmigung vorgetragen worden.

Nachdem Wir nun diesen Vertrag geprüft und Unseren Ansichten, so wie den Unseren Bevollmächtigten ertheilten Instruktionen gemäß befunden und genehmigt haben; So ratifiziren Wir denselben andurch in allen Punkten, in gleicher Kraft, als ob die Vertragsurkunde von Wort zu Wort hier eingerückt wäre, mit dem Versprechen, die Bestimmungen des Vertrages Unserer Seits ge-

treulich zu vollziehen und vollziehen zu lassen, und haben zu dessen Urkund diese Akte eigenhändig unterschrieben, auch Unser Großherzogliches Staatsinsiegel beydrucken lassen.

Weimar am 11. November 1828.

(L. S.) Carl Friedrich, Großherzog von Sachsen.

C. W. Frensh. v. Fritsch.

Ratifikation
des vorstehenden Vertrages.

Bemerkung. Die Ratifikationen sämmtlicher kontrahirenden Staaten sind am 5. und 9. Dezember 1828 in Cassel ausgewechselt worden.

III.

Seine Majestät, der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten, die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg, Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und Ihre Durchlauchten die Fürsten Reuß, zu Schleiz, zu Lobenstein und Ebersdorf, und zu Greiz, wollen, in Folge des zwischen Allerhöchst- und Höchst- Ihren und mehreren anderen deutschen Staaten zu Bildung eines allgemeinen Handelsvereins unter'm 24. dieses Monats abgeschlossenen Vertrages und in Betracht, daß Separat-Verträge zwischen Nachbarstaaten die Zwecke dieses Vereins wesentlich fördern, einen besondern Vertrag über verschiedene, dem nachbarlichen Handel und Verkehr wechselseitig zu gewährenden, Erleichterungen abschließen und haben in dieser Absicht Bevollmächtigte ernannt, nämlich

Seine Majestät, der König von Sachsen: Höchstihren wirklichen Geheimrath, Hans Georg von Carlowitz auf Oberschöna, Domherrn des Hochstifts Merseburg, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Dienst-, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen- und des Königlich Preussischen Johanniter-Ordens;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach: Höchstihren wirklichen Geheimerath, D. Christian Wilhelm Schweiker, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst- und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, und Höchstihren wirklichen geheimen Legations-Rath und geheimen Referendar, Carl Friedrich Anton von Conta, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Herzogliche Durchlaucht von Sachsen-Meiningen: Höchstihren wirklichen Geheimerath, Dietrich Freyherrn von Stein;

Seine Herzogliche Durchlaucht von Sachsen-Koburg-Gotha: Höchstihren wirklichen Geheimerath und Kammer-Präsidenten, Christoph Anton Ferdinand von Carlowitz, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, und Höchstihren Kammerrath, Wilhelm Ernst Braun;

Seine Herzogliche Durchlaucht von Sachsen-Altenburg: Höchstihren wirklichen Geheimerath und Minister, auch Kammer-Präsidenten, Carl Heinrich Johann Ernst Edlen von Braun, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst- und des Großherzoglich Sächsischen weißen Falken-Ordens, Ritter des Königlich Württembergischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Hochfürstliche Durchlaucht von Schwarzburg-Rudolstadt: Höchstihren Kammer-Präsidenten, Christian Wilhelm Schwarz, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens, und

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten von Reuß, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf und Reuß-Greiz: Höchstihren Kanzlar, Regierungs- und Konsistorial-Präsidenten, Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, welche mit Bezug auf ihre in den Konferenzen für den allgemeinen Handelsverein bereits ausgewechselten Vollmachten, und unter dem Vorbehalte Allerhöchster und Höchster Ratifikationen, folgende Bestimmungen unter einander festgesetzt haben:

Artikel 1.

Die genannten Allerdurchlauchtigsten und Durchlauchtigsten Fürsten schließen in der Voraussetzung, daß der über die Bildung eines allgemeinen Handelsvereins unter'm 24. dieses Monathes geschlossene Vertrag allseitig ratificirt werde, den gegenwärtigen besondern Vertrag unter einander ab, bey welchem der Lauf ihrer Landes-

grenzen und die hierdurch bedingten Verhältnisse, die Lage ihrer Staaten und die Richtung des Verkehrs ihrer Unterthanen besonders berücksichtigt worden sind.

Artikel 2.

Dieselben machen sich wechselseitig verbindlich, den Grundsatz festzuhalten, daß die Unterthanen ihrer sämtlichen Lande in merkantiler Beziehung den Inländern, so wie die Produkte und Fabrikate dieser Lande, rücksichtlich der Ein- und Ausfuhr ingleichen des Ein- und Verkaufs, den inländischen gleich behandelt und nur den auch die letzteren treffenden Abgaben unterworfen werden sollen.

Artikel 3.

Zufolge dieses Grundsatzes darf vom 1. Januar 1829 an und so lange gegenwärtiger Vertrag besteht, in keinem der gedachten Staaten eine Abgabe vom Handel und Verkehr angeordnet oder ferner erhoben werden, welche die Unterthanen oder die Erzeugnisse der anderen theilnehmenden Staaten oder eines derselben trifft, ohne zugleich auch den Inländer und die inländischen Erzeugnisse derselben Art in gleicher Maasse zu treffen, und es soll zwischen ihnen eine Eingangsz- Ausgangs- oder Durchgangsabgabe auf ihre gegenseitigen Erzeugnisse nicht Statt finden.

Dem gemäß verspricht nahmentlich

Artikel 4.

A. das Königreich Sachsen

- 1) daß die Produkte und Fabrikate der übrigen kontrahirenden Staaten von der Grenz- Eingangsz- und Durchgangsz- Accise befreyet seyn sollen,
- 2) daß von diesen Produkten und Fabrikaten die General- Accise (Landesz- Konsumtions- Abgabe) nur nach den für inländische Waaren bestehenden Sätzen erhoben werden soll,
- 3) daß die Händler aus obigen Staaten, welche Märkte im Königreiche Sachsen besuchen, wegen Veraccisirung ihrer Marktwaaren, wie inländische Landkrämer, nach §. 33 der General- Accise- Ordnung vom 12. Juny 1824 behandelt,
- 4) daß die Ausgangsz- Abgaben von Wolle und Flachsz, als die einzigen im Königreiche bestehenden Abgaben dieser Art, bey der Ausfuhr dieser Artikel in die jenseitigen Lande nicht weiter erhoben werden sollen, und
- 5) daß das Porzellan aus diesen Landen bey der Einfuhr in das Königreich nur nach den Tarif- Sätzen für inländisches Steingut veraccisiret werden soll.

Artikel 5.

B. Sachsen Weimar- Eisenach, daß

- 1) der Transito-Zoll im Neustädt'schen Kreise,
- 2) der Salz-Lizent in Großheringen und Weßdorf auf der Straße von Neusulza in das Altenburgische, vorbehältlich der einzuhaltenden Salzstraße und der Regie-Maaßregeln, so weit solche mit Rücksicht auf noch bestehende Verträge rechtlich zulässig sind,
- 3) der Impost (Landes-Konsumtions-Abgabe), so weit solcher vom ausländischen Gute nach höheren Sätzen erhoben wird, als vom inländischen gleicher Art, und
- 4) die im Großherzogthume durch das Gesetz vom 22. September 1826 eingeführte Abgabe von fremden Handels- und Gewerbsleuten, von Unterthanen und Erzeugnissen der übrigen kontrahirenden Staaten nicht weiter erhoben werden sollen.

Artikel 6.

C. Sachsen-Meiningen gewährt hinsichtlich seiner vormahls Altenburgischen Landtheile (der nunmehrigen Grafschaft Ramburg) die im Artikel 8 angegebenen Sachsen-Altenburgischen Zugestehungen, in so weit sie Anwendung finden, und unter denselben Beschränkungen.

Artikel 7.

D. Sachsen-Koburg-Gotha verspricht namentlich die Abgabe von fremden Handelsreisenden, wenn sie Angehörige der übrigen kontrahirenden Staaten sind, nicht weiter zu erheben.

Artikel 8.

E. Sachsen-Altenburg sichert den Unterthanen der gedachten Staaten bey der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Produkte und Fabrikate eines dieser Staaten, rücksichtlich der Geleitsentrichtung in Ansehung derjenigen Begünstigungen, deren nach der Altenburgischen Geleitsordnung vom Jahre 1818 und nach dem Nachtrage vom Jahre 1826, so wie nach der Observanz, inländische Produzenten und Handwerker bey dem Vertriebe ihrer Produkte und Fabrikate über die Grenze ihres Amtes oder Geleitsbezirks im Allgemeinen genießen, in Fällen gleicher Art völlige Gleichstellung mit den Inländern zu, und hebt den Unterschied im Geleitsfak, welcher nach einigen Bestimmungen der genannten Gesetze zwischen inländischer und ausländischer Waare ausdrücklich festgesetzt oder herkömmlich ist, dergestalt auf, daß von den Produkten und Fabrikaten aus den kontrahirenden Staaten der nämliche geringere Geleitsfak, der auch die gleiche inländische Waare bey Ueberfahung der Amtsgrenze trifft, erhoben werden soll.

Artikel 9.

F. Schwarzburg = Rudolstadt hebt den kontrahirenden Staaten gegenüber die bestehende Abgabe von den Handelsreisenden auf.

Artikel 10.

G. Reuß = Schleiz wird die Unterthanen der gedachten Staaten, namentlich auch rücksichtlich des Geleites von dem erkauften Rindvieh, den Inländern gleich stellen, so daß sowohl Käufer als Verkäufer von je — 20 Groschen — Kaufwerth, statt der bey Ausländern bisher üblich gewesenem 4 Pfennige, nur 2 Pfennige zu entrichten haben sollen, auch läßt es die unter der Benennung: Zentnergeld bestehende Durchgangsabgabe zu Gunsten der kontrahirenden Staaten fallen.

Artikel 11.

H. Reuß = Lobenstein und Ebersdorf hebt die Ausgangsabgabe von Kämmwolle und feinem Garn, zu 8 Groschen vom Zentner und 1 Pfennig vom Pfund, vorbehältlich der Waagegebühren, auf.

Artikel 12.

Die in den vorstehenden Artikeln 4—11 nahmhast gemachten Folgen der in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Prinzipien sind bloß als Beispiele zu betrachten, welche die nicht namentlich genannten aber nothwendigen sonstigen Folgen und überhaupt die weitere konsequente Durchführung der Grundsätze dieses Vertrages keineswegs ausschließen sollen.

Artikel 13.

Hinsichtlich aller der Gemeinden, Korporationen oder Privaten zuständigen Erhebungen an Wege-, Brücken- und Pflastergelde, Anlagen zur Tilgung der Kommun-Schulden und dergleichen schon jetzt bestehenden örtlichen Abgaben behält es überall sein Bewenden. Die vereinigten Regierungen sagen sich jedoch zu, dahin wirken zu wollen, daß die hier und da etwa noch bestehenden Beeinträchtigungen des nachbarlichen Marktverkehrs durch Abgaben an Snnungen, welche den Ausländer härter treffen, als den Inländer, dem Haupt-Prinzip dieses Vertrages gemäß, möglichst abgestellt werden.

Artikel 14.

Ausgenommen von den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 sind ferner:

- a) die Abgaben vom Branntwein, Bier, Wein, Most und Essig,
- b) das Geleit, in so fern es vom Inländer und von der inländischen Waare in gleicher Maße erhoben wird, auch versteht es sich von selbst, daß die

rücksichtlich gewisser Stände oder gewisser Bauten hervorgebrachten Geleitsbefreyungen eben so wenig, als die hier und da den Inländern wegen des Hausbedarfs oder in Beziehung auf den Verkehr innerhalb einer Amtsgrenze oder eines Geleitsbezirks eingeräumte Geleitsbefreyung auf die Unterthanen der übrigen Lande irgend eine Anwendung finden können.

- c) Die Wasserzölle, in so fern sie vom Inländer und von der inländischen Waare in gleicher Maasse erhoben werden.
- d) Die im Artikel 13 des Hauptvertrages vom 24. dieses Monathes vorbehaltenen Beschränkungen.
- e) Die Bestimmung der Königlich Sächsischen General = Accise = Ordnung, wornach Ausländer, welche im Inlande einkaufen, oder erlaubter Weise verkaufen, die vom Handel auf dem platten Lande und laut Tarifs bey einigen Artikeln auch in den Städten erhobene werdende, den inländischen Händler in gleicher Maasse treffende Handels=Accise ohne Unterschied zu entrichten haben, die Waare mag zum eignen Bedarf oder zum Handel bestimmt seyn, im Lande bleiben oder aus selbigem geschafft werden.
- f) Die Beschränkung des Handels auf den Dörfern, namentlich das im Königreiche Sachsen bestehende Verboth der Niederlage von Waaren auf dem Lande.

Artikel 15.

Die Produkte und Fabrikate, welche aus einem der kontrahirenden Staaten in den andern zur Konsumtion oder zum Verkauf eingeführt werden, müssen, wenn auf die vertragmäßige Befreyung Anspruch gemacht werden will, durch bey der Waare befindliche Ursprungs=Certifikate beglaubigt seyn. Diese Certifikate sind von dem Produzenten, Fabrikanten oder Fabrikverleger auf Ehre und Gewissen auszustellen und entweder von den Zollämtern, wo deren bestehen, oder von den Ortsobrigkeiten auf ihre Pflicht stempel- und kostenfrey zu attestiren.

Accise-Zettel, in welchen der inländische Ursprung der Waare bemerkt ist, vertreten die Stelle der Certifikate.

Alle Gegenstände, welche aus einem Vereinslande unmittelbar in das andere eingebracht werden und der Gattung nach zu den Erzeugnissen des Landes, woher sie kommen, gehören, bedürfen der Certifikate nicht, wenn sie nur in solchen Quantitäten eingebracht werden, daß die zu entrichtende Grenz=Accise von allen zusammen nicht über 2 Groschen betragen würde.

Artikel 16.

Jedes Ursprungs-Certifikat ist, sofern es nicht von Neuem legalisirt worden, nach drey Monathen von seiner Ausstellung an, ungültig, eben so in dem Falle, wenn der Eigenthümer der Waaren, zu welchen dasselbe gehört, mit jenen zuvor Messen und Märkte eines an diesem Vertrage nicht theilnehmenden Landes besucht, oder, wenn überhaupt eine Lagerung der Waaren in einem solchen Lande Statt gefunden hat. Hat derselbe dagegen mit seinen Waaren nur Märkte eines in diesem Vertrage begriffenen Landes besucht, so sollen die Ursprungs-Certificate für das weitere Einbringen in die anderen Lande gültig bleiben, in so fern sie nur von den Behörden der früher besuchten Marktplätze attestirt sind.

Artikel 17.

Diejenigen Fabrikate des Königreiches Sachsen, welche durch einen darauf angebrachten Stempel, oder sonst auf eine nach dem Ermessen der Regie-Beamten genügende Weise als inländische Fabrikate nachgewiesen sind und aus den kontrahirenden Staaten wieder nach dem Königreiche Sachsen zurückgebracht werden, sollen fortwährend als inländisch behandelt und daher nicht nur grenzaccisefrey gelassen, sondern auch bey dem Verkaufe nur mit den inländischen General-Konsumtions-Accise-Sätzen belegt werden.

Artikel 18.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, wenn ihre Unterthanen sich eines Mißbrauchs oder gar einer Verfälschung der Certifikate schuldig machen, diese Vergehen, sobald sie zu ihrer Wissenschaft gelangen, auch ohne vorherige Requisition zu untersuchen und nach den Gesetzen ihres Landes zu bestrafen.

Artikel 19.

Die Dauer dieses besondern Vertrages wird vorerst, gleich dem über den allgemeinen Handelsverein am 24. dieses Monathes geschlossenen Vertrage, bis zum 31. Dezember 1834 festgesetzt.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll sofort nach dem Eingänge aller Genehmigungsurkunden zu dem im vorstehenden Artikel genannten allgemeinen Vertrage ratifizirt und die Ratifikationen sollen baldmöglichst ausgewechselt werden.

Urkundlich ist dieser Vertrag von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Cassel am Neun und Zwanzigsten September Eintausend Acht-
hundert Acht und Zwanzig.

- (L.S.) **Hans Georg von Carlowitz.** (L.S.) **Carl Friedrich Anton von
Conta,**
für mich und für den Herrn wirkl.
Geheimerath D. Schweizer.
- (L.S.) **Dietrich Freyherr von Stein.** (L.S.) **Wilhelm Ernst Braun,**
für mich und den Herrn wirkl. Ge-
heimerath Freyh. v. Carlowitz.
- (L.S.) **Carl Johann Heinrich Ernst** (L.S.) **Christian Wilhelm Schwarzg.**
Edler von Braun.
- (L.S.) **Gustav Adolph von Strauch.**

IV.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.,

thun kund und zu wissen:

In Folge des zu Cassel am 24. September dieses Jahres zwischen mehreren mitteldeutschen Staaten geschlossenen allgemeinen Handelsvereins und zu mehrerer Beförderung der darin aufgestellten gemeinschaftlichen Zwecke ist von Unseren hierzu Bevollmächtigten, dem wirklichen Geheimerathe D. Christian Wilhelm Schweizer, Großkreuz Unseres Hausordens vom weißen Falken, Komthur des Königl. Sächs.

Civil-Verdienst- und Ritter des Kaiserl. Russischen St. Vladimir-Ordens vierter Klasse, und dem wirklichen geheimen Legations-Rathe und geheimen Referendar Carl Friedrich Anton von Conta, Ritter Unseres Hausordens vom weißen Falken, mit den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Sachsen und Ihrer Durchlauchten, der Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg, ingleichen Ihrer Durchlauchten, des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und der Fürsten Reuß, zu Schleiz, zu Lobenstein und Ebersdorf, und zu Greiz, über verschiedene, dem nachbarlichen Handel und Verkehr der respektiven Unterthanen wechselseitig zu gewährende Erleichterungen, zu Cassel am 29. September dieses Jahres ein besonderer Vereinsvertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden, welchen Wir nach darüber vernommenem Vortrage in allen seinen Bestimmungen gut geheißen und genehmiget haben.

Indem Wir demnach diesen besondern, in 20 Artikeln verfaßten, Vertrag, gleich als ob er hier wörtlich eingeschaltet wäre, ratifiziren, auch genau zu befolgen und erfüllen zu lassen versprechen, haben Wir zu dessen Urkunde diese, unter Unserm Großherzogl. Staatsinsiegel ausgefertigte Genehmigungs-Acte eigenhändig vollzogen.

Weimar am 11. November 1828.

(L. S.) Carl Friedrich, Großherzog von Sachsen.

C. W. Freyh. von Fritsch.

Ratifikation
des vorstehenden Vertrages.

Bemerkung. Die Ratifikationen zu diesem Vertrage sind zu Cassel am 10. Dezember 1828 ausgewechselt worden.

V.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Sachsen, im Verfolg des zu Cassel am 29. September dieses Jahres abgeschlossenen besondern Handelsvertrags und in Gemäßheit des am selbigen Tage zwischen den respektiven Bevollmächtigten aufgenommenen Protokolls, von Seiten der mitkontrahirenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstlich Reußischen Regierungen der Wunsch vorgetragen worden ist, daß, zu Beförderung des Verkehrs zwischen den gegenseitigen Landen, von der zu Leipzig für die daselbst eingebrachten Produkte und Fabrikate der gedachten Vereinststaaten, nach den daselbst bestehenden tarifmäßigen Sätzen zu erlegenden Handelsabgabe ein Erlaß von Fünf und Zwanzig Prozent, als der Hälfte des Königlichen Antheils an dieser Handelsabgabe, bewilliget werden möchte:

So haben Seine Majestät der König, um den mitkontrahirenden höchsten Regierungen einen neuen Beweis freundnachbarlicher Willfährigkeit zu geben, sothanen Erlaß (welcher jedoch, nach Inhalt des 14. Artikels a im angeführten Vertrage vom 29. September dieses Jahres, auf die Abgaben von Branntwein, Bier, Wein, Most und Essig nicht zu erstrecken ist) zugestanden und Unterzeichnet ermächtigt, hierüber diese, auf die Dauer des geschlossenen besondern Vertrags verbindliche Erklärung auszustellen.

Dresden am 1. November 1828.

Seiner Königlichen Majestät von Sachsen Kabinetts-Minister
und Staats-Sekretär.

(L. S.)

Graf von Einsiedel.

Ludwig Breuer.

VI.

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen eines Theils, und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, ingleichen Ihre Herzogliche Durchlauchten, der Herzog von Sachsen-Meiningen und der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, andern Theils haben, in der Absicht, dem Zwecke des durch Vertrag vom 24. September d. J. geschlossenen Handelsvereins gemäß, den Artikeln 14 und 16 jenes Vertrages weitere Folge zu geben, Bevollmächtigte ernannt, nämlich

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen: Höchstihren Geheimerath und Finanzammer-Präsidenten, Carl Friedrich von Kopp, Großkreuz des Kurfürstlichen Hausordens vom goldnen Löwen und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Höchstihren Finanz-Kammerrath, Friedrich Meißterlin;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach: Höchstihren wirklichen geheimen Legations-Rath und geheimen Referendar, Carl Friedrich Anton von Conta, Ritter des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Meiningen: Höchstihren wirklichen Geheimerath, Dietrich Freyherrn von Stein und

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha: Höchstihren wirklichen Geheimerath und Kammer-Präsidenten, Christoph Anton Ferdinand von Carlowitz, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Höchstihren Kammerrath Wilhelm Ernst Braun;

von welchen, in Gemäßheit der angebotenen Spezial-Vollmachten, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Staatsregierungen von Kurhessen, Sachsen Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha sichern sich gegenseitig alle Bereitwilligkeit zu, den wechselseitigen Handelsverkehr ihrer Untertanen auf den beiderseitigen Interessen entsprechende Weise möglichst zu erleichtern und werden dem gemäß fortwährend darauf Bedacht nehmen, die Hindernisse, welche einer größeren Belebung dieses wechselseitigen Verkehrs zur Zeit noch entgegenstehen, nach und nach möglichst zu beseitigen.

Artikel 2.

Für jetzt schon verspricht die Kurfürstlich Hessische Staatsregierung folgende Gegenstände, nämlich:

- 1) Getreide und Hülsenfrüchte, soweit sie nicht bereits durch den Hauptvertrag vom 24. September d. J. der Befreyung genießen, 2) Anis, Fenchel, Coriander, 3) Saamen, 4) Graupen, Gröhe und Perlgerste, 5) Brennöhhl, 6) Essig, 7) Bieh, was einzeln eingebracht wird, 8) Schinken und Würste, 9) schwarze Seife, 10) Seilerwaaren, 11) Korb- und Siebwaaren, 12) Wagnerarbeiten in einzelnen Stücken, 13) grobe Holzwaaren, 14) Spielwaaren von Holz und dergleichen, 15) Pech und Theer, 16) Kolophonium, 17) Feuerschwamm, 18) Braunstein, 19) Erdengeschirr, 20) geschmiedetes Eisen, sowie grobe Eisen- und Stahlwaaren, 21) Bleizucker,
- von den Eingangsabgaben, ingleichen
- 22) Felle und Häute, 23) Hirschgeweihe, 24) Asche, welche aus dem Kurfürstenthume in die Lande der mitkontrahirenden Staatsregierungen ausgeführt werden,
- von Ausgangsabgaben, vom 1. Januar 1829 an, gänzlich frey zu lassen.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Großherzoglich Sächsische und Herzoglich Sächsischen Staatsregierungen verpflichten sich dagegen, in voller Erwidderung der in dem vorstehenden Artikel von Kurfürstlich Hessischer Seite zugestandenen Befreyungen, während der Dauer dieses Vertrages von den gleichnamigen Kurhessischen Erzeugnissen beziehungsweise ebenfalls keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu erheben. Den fortbestehenden Geleitsabgaben sollen dieselben Gegenstände auf keinen Fall nach höheren Sätzen unterworfen werden, als die inländischen Erzeugnisse gleicher Art, und es sollen demnach die verzeichneten Gegenstände gegenseitig als inländische betrachtet und allenthalben, auch hinsichtlich des Geleitsgeldes, als solche behandelt werden.

Artikel 4.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung hebt ferner in ihren Landen den bisherigen Transito-Zoll vom Kurhessischen Salze, unter Vorbehalt des Salz-Monopols und der Beschränkung auf gewisse nach gegenseitiger Uebereinkunft zu bestimmende Straßen, ebenfalls vom 1. Januar 1829 an, gänzlich auf.

Artikel 5.

Die kontrahirenden Großherzoglich Sächsische und Herzoglich Sächsischen Staatsregierungen werden es sich angelegen seyn lassen, hinsichtlich der Geleits-

abgaben eben wohl zur Beförderung und Begünstigung des gegenseitigen Verkehrs hinführende Einrichtungen einzuleiten; um indessen die Benutzung der Werra zu Waarenversendungen und Waarenbeziehungen schon jezt möglichst zu erleichtern, haben es die Kurfürstlich Hessische, die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Staatsregierungen ihren Interessen für angemessen gehalten, Verabredung und Bestimmung dahin zu treffen, daß alle Güter, welche zur Werra in die Handelsplätze Wannfried und Eschwege gehen, so wie alle Güter, welche aus diesen beyden Handelsplätzen versendet werden, vom 1. Januar 1829 an, während der Dauer des vorliegenden Vertrages resp. das Landgeleite zu Kreuzburg und die Meiningschen Geleitsabgaben nur zur Hälfte entrichten und vom Durchgangszoll gänzlich befreuet bleiben sollen. Hierbey versteht es sich indessen von selbst, daß diese Begünstigungen nur auf diejenigen Ladungen Anwendung finden können, welche auf den ordentlichen Straßen gehen und ungetheilt aus den bemerkten Handelsplätzen kommen, oder ganz dahin bestimmt sind, nicht aber auf solche Fuhrwerke, welche die angegebenen Orte bloß berühren, ohne daselbst ganz geladen zu haben oder ganz abladen zu wollen.

Artikel 6.

Sämmtliche Kontrahirende Staaten heben gegen einander die hier und da eingeführten Abgaben von fremden, im gegentheiligen Gebiete arbeitenden, Handwerkern und Tagelöhnern auf, und wollen diese in der erwähnten Hinsicht wechselseitig den Inländern gleich behandeln.

Artikel 7.

Eben so sollen die Handels- und Gewerbesteuer, welche, in dem einen der kontrahirenden Staaten ansässig, die Messen und Märkte eines andern derselben des Handels wegen besuchen, daselbst nicht mehr Abgaben unterworfen und überhaupt auf keine Weise härter behandelt werden, als die inländischen Handels- und Gewerbesteuer gleicher Art. Namentlich sollen die so genannten Schaugebder und ähnliche Abgaben, welche den Ausländer treffen, ohne von dem Inländer gleichmäßig erhoben zu werden, wo dergleichen noch bestanden haben, vom 1. Januar 1829 an, aufgehoben seyn.

Artikel 8.

Auf die in den Artikeln 2 und 3 stipulirten Befreyungen kann nur dann Anspruch gemacht werden, wenn die befreueten Gegenstände von Ursprungs-Certifikaten begleitet sind. Diese Certifikate sind von dem Produzenten, Fabrikanten, oder Fabrikverleger auf Ehre und Gewissen auszustellen, und entweder von den Zoll-Ämtern, wo deren bestehen, oder von den Ortsobrigkeiten (Stadtträthen,

Schuldheissen, Greben zc.) auf ihre Pflicht und zwar, außer der Bezahlung der gedruckten Formulare, Stempel- und Kostenfrey zu attestiren. Getreide und Hülsenfrüchte, so wie auch Vieh in einzelnen Stücken, Korb- und Siebwaaren, Wagnearbeiten zc. in einzelnen Stücken bedürfen, wenn sie unmittelbar aus einem der kontrahirenden Staaten in den andern eingeführt werden, der Certifikate nicht, und bey den übrigen besreyeten Gegenständen sollen sie dann entbehrlich seyn, wenn letztere nur in solchen Quantitäten eingebracht werden, daß der zu entrichtende Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über zwey gGr. betragen würde.

Artikel 9.

Jedes Ursprungs-Certifikat ist, sofern es nicht von Neuem legalisirt worden, nach Ablauf der darauf bemerkten, nach Maasgabe der zum Transport an den Bestimmungsort erforderlichen Zeit festzusetzenden, Frist und jeden Falles nach vier Wochen von seiner Ausstellung an ungültig, eben so in dem Falle, wenn die Waare, zu welcher dasselbe gehört, nicht direkt aus einem der kontrahirenden Staaten kommt.

Artikel 10.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, über das bey der Ausstellung solcher Certifikate zu beobachtende pflichtmäßige Verfahren sorgfältige Aufsicht führen zu lassen und, wenn ihre Unterthanen sich eines Mißbrauches oder gar einer Verfälschung der Certifikate schuldig machen, diese Vergehen, so wie auch etwaige Fahrlässigkeiten der bescheinigenden Behörden selbst, so bald sie zu ihrer Wissenschaft kommen, auch ohne vorgängige Requisition, zu untersuchen und nach der Strenge der Geseze ihres Landes zu bestrafen.

Artikel 11.

Die kontrahirenden Regierungen wollen sich gegenseitig alle nachbarliche Hülf zu Sicherung ihrer indirekten Abgaben leisten. Insbesondere soll zu Verhinderung der Schmuggeley mit fremdem Salz und fremdem Branntwein dahin Verfügung getroffen werden, daß Ladungen mit diesen Artikeln, wenn sie den einen der kontrahirenden Staaten passiren, um in den benachbarten eingeführt zu werden, jedesmahl auf die bestimmten Straßen und resp. Haupt-Zollämter des letztern gemiesen werden. Zoll-, Accise-, Geleits- und Impost-Defraudanten und Konterbandisten sollen, wenn sie nicht in dem Staate, in welchem sie sich befinden, einen wirklichen Wohnsitz erworben haben und sonach als domicilirte Landesunterthanen betrachtet werden können, auf gegenseitige Requisition an dasjenige Gericht, in dessen Gerichtsbezirk das Vergehen verübt worden ist, unwei-

gerlich zur Untersuchung und Bestrafung gestellt werden. Domizilirten Unterthanen soll es, auf vorgängige Requisition, sich vor das Gericht des andern Staates freiwillig zu stellen, verstattet werden, damit sie sich gegen die Anschuldigung vertheidigen und gegen das in solchen Fällen subsidiarisch zulässige Kontumazial-Verfahren, so wie gegen dessen Folgen (an der Person oder an den Gütern in dem andern Staate) wahren können. Ein in Rechtskraft übergegangenes, auf Befehl gegründetes gerichtliches Erkenntniß in dergleichen Fällen soll, auf weiteres Ersuchen, auch gegen die Unterthanen vollzogen werden, unter den Bedingungen, unter welchen solches in Kriminal-Rechtssachen Statt findet.

Artikel 12.

Die Dauer dieses besondern Vertrages ist vorerst, gleich dem über den allgemeinen Handelsverein am 24. September d. J. abgeschlossenen Vertrage, bis zum 31. Dezember 1834 festgesetzt. Bey den zur weiteren Ausbildung des allgemeinen Handelsvereins, nach Artikel 3 des gedachten Vertrages vom 24. September d. J., von Zeit zu Zeit zu haltenden Zusammenkünften soll auch über die etwaige Vernehrung und Erstreckung des gegenwärtigen Vertrages Berathung gepflogen werden.

Artikel 13.

Derselbe soll bloß in einer Original-Urkunde ausgefertigt und bey dem Kurfürstlichen Archive zu Cassel verwahrlich niedergelegt, allen theilnehmenden Staaten aber in vidimirten Abschriften zugestellt werden.

Urkundlich ist gegenwärtiger Vertrag von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Cassel am eilften Dezember Eintausend Achthundert Acht und Zwanzig.

(L.S.) Carl Friedrich von Kopp. (L.S.) Carl Friedrich Anton von

(L.S.) Friedrich Meisterlin.

Conta.

(L.S.) Dietrich Frensh. von Stein.

(L.S.) Wilhelm Ernst Braun,

für mich und den Herrn wirklichen
Geheimerath von Carlswiz.

VII.

Wir Carl Friedrich,
 von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg,
 ꝛ. ꝛ.,

urkunden hiermit:

Nachdem Wir in Folge des zwischen mehren mitteldeutschen Staaten zu Beförderung des Handels und Verkehrs zu Cassel am 24. September dieses Jahres zu Stande gekommenen Hauptvertrages noch einen weitem Spezial-Vertrag zwischen dem Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach und dem Kurfürstenthume Hessen, zur Erleichterung des Grenzverkehrs dieser beyden Staaten, beabsichtigt und Unsern wirklichen geheimen Legations-Rath und geheimen Referendar, Carl Friedrich Anton von Conta, Ritter Unseres Hausordens vom weißen Falken, beauftragt haben, den in dieser Beziehung bereits zwischen ihm und den Kurfürstlich Hessischen Kommissarien verabredeten Vertrag auch ohne Vorbehalt Unserer besondern Ratifikation abzuschließen:

So ertheilen Wir gedachtem Unsern Kommissar hiermit volle Gewalt und Macht zu diesem Geschäfte und haben gegenwärtige Urkunde, welche zugleich in der gedachten Beziehung die Stelle einer besondern Ratifikations-Urkunde vertreten soll, eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Weimar den 6. Dezember 1828.

(L. S.) **Carl Friedrich, Großherzog von Sachsen.**

Volkmacht
 für den wirklichen geheimen Lega-
 tions-Rath Herrn von Conta.

C. W. Freyh. von Britsch.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 21. Den 30. Dezember 1828.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Prinzen Wilhelm von Preußen Königliche Hoheit, zweyten Sohn Sr. Majestät des Königs von Preußen, nach Höchstdessen Ankunft in Weimar am 24. d. M. Höchstselbst unter die Zahl der Ritter erster Klasse Höchstihres Hausordens vom weißen Falken aufgenommen.

Diplomatische Angelegenheit.

Se. Majestät der Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen haben Höchstihren, bey dem verewigten Großherzoge Carl August Königl. Hoheit akkreditirt gewesenen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, den Kaiserl. wirkl. Geheimrath, Herrn Basil von Canicof, Excellenz, Großkreuz und Ritter mehrer hohen Orden, in gedachter Eigenschaft mittelst höchsten Creditives d. d. Wara v. 22. September d. J. bey Sr. Königl. Hoheit dem regierenden Großherzoge Carl Friedrich von Neuem zu beglaubigen, und Höchstgedacht Se. Königl. Hoheit haben dessen Beglaubigungsschreiben in einer besondern Audienz auf Höchstihrem Residenz-Schlosse am 19. November d. J. entgegen zu nehmen geruhet.

Ehrenauszeichnungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben auf unterthänigstes Ansuchen dem wirklichen Geheimrathen Herrn D. Schweicher, Excellenz, und dem wirklichen geheimen Legations-Rathe und geheimen Referendar Herrn von Conta

allhier, die gnädigste Erlaubniß ertheilt und zwar ersterem zum Tragen der ihm von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehenen Großkreuze des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst- und des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen, letzterem aber zum Tragen des ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen verliehenen Komthurkreuzes zweyter Klasse des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen, sowie des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen ertheilten Ritterkreuzes des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens.

Ebenso haben des Großherzogs Königl. Hoheit dem Kammerherrn, Forst-Adjutanten und Jagdjunker Herrn von Poseck, dem Kammerherrn, General-Adjutanten und Obrist-Lieutenant, Herrn von Deulwiß allhier, sowie dem Kammerherrn und Hauptmann von Steuben zu Eisenach, auf deren unterthänigstes Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen des ihnen von Sr. Majestät dem Könige von Frankreich verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Ehren-Legion gnädigst ertheilt.

Sodann haben Allerhöchstdieselben dem Kammerdiener Rothe die silberne und dem Kammer-Laquey Rothe sowie dem Hof-Laquey Heydenhausen die bronzene Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens in Gnaden verliehen.

B e f ö r d e r u n g e n .

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Stadtsteuer-Einnehmer Carl Traugott Stevagt zu Eisenach das Prädikat als Steuer-Kommissar verliehen, sodann den Pfarrer Ernst Ludwig Hagen zu Cunis zum Pfarrer zu Rothenstein mit Delänis, den Pfarr-Substituten Christian Kraemer zu Buchsart zum Pfarrer zu Legefeld, den Stadt-Kollaborator Wilhelm Weisenborn zu Eisenach zum Pfarr-Substituten zu Oberweid und den Kandidaten der Theologie Georg Anhalt zum Stadt-Kollaborator zu Eisenach in Gnaden bestätiget.

D i e n s t S u b i l d u m .

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Rath, Kassirer und Stadt-Steuereinnehmer, Herrn Johann Ernst Gottlob Göring allhier, zu sei-

nem, am 11. dieses Monatses rühmlichst erlebten funfzigjährigen Dienst = Jubiläum die silberne Civil = Verdienst = Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens gnädigst verliehen. Derselbe wurde am 11. Dezember 1778 als Accessist bey der Landschaftskasse verpflichtet, am 3. März 1786 zum Kanzlist, am 25. November 1790 zum Amtsteuer = Einnnehmer, am 28. März 1791 zum Steuerverwalter, am 1. Januar 1798 zum Stadtsteuer = Einnnehmer, am 25. August 1804 zum Rent = Sekretar und Leihhaus = Kassirer, im Jahre 1808 zum Kassirer der Landeschulden = Amortisations = und Kriegskostenkasse befördert, bey Gelegenheit der ihm übertragenen Füh:ung der Thüring = Sächsischen und Erfurtischen Kreislandtschaft = Kasse unter'm 6. Februar 1816 mit dem Charakter als Rath beehrt und seit der Vereinigung der gedachten Kreislandschaftlichen Besoldungs = und Pensions = Kasse ernannt, die er noch jetzt zugleich mit der Stadtsteuer = Einnahme, der Kriegskosten = Kasse und einer Nebenkasse über die Fuldaischen milden Stiftungs = Fonds in musterhafter Ordnung und Treue verwaltet.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Die vierte Adjunktur der Schulaufsicht in der Diöces Mellingen ist dem Pfarrer Carl Aegidius Hunnius zu Oberweimar übertragen und ihm die Adjunktur = Aufsicht der Schulen in den Orten Niedergrunstedt, Obergunstedt, Kleincromsdorf, Tiefurt, Kreisstedt und Schoppendorf übertragen worden, wogegen der Adjunkt Dennstedt zu Döbritschen die Schulen zu Buchfart und Wolteröroda mit zu beaufsichtigen übernimmt.

Weimar den 12. Oktober 1828.

Großherzogliches Sächsisches Ober = Konsistorium.
Peucer.

II. Die durch den Tod des Adjunkt Choinanus zu Niederrosßla erledigte zweyte Adjunktur der Schulaufsicht in der Diözes Apolda ist dem Pfarrer Johann Friedrich Gottlieb Köhler zu Mattstedt und Zottelstedt übertragen und ihm die Schulen der Orte Niederrosßla, Oberrosßla, Dömannstedt, Pfiffelbach, Schöten, Werßdorf und Wickerstedt zur Aufsicht zugetheilt worden, wogegen die dritte Adjunktur für den Wegfall der Orte Niederrosßla und Oberrosßla mit der Schulaufsicht zu Mattstedt und Zottelstedt beauftragt worden ist.

Wir machen solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt. Weimar den 18. November 1828.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konsistorium.
Weuer.

III. Theils um bey Revisionen eine schnellere Uebersicht zu gewinnen, theils um die Verwaltung der Sportelkassen selbst einfacher zu halten, sollen auf höchsten Befehl bey allen unmittelbar Großherzoglichen Civil = Justiz = Unterbehörden des Großherzogthums die eigentlichen Sporteln von den anderen Geldern, welche, wie zum Besspiel Stempelgelder, Kollateral = Gelder, Zeugengebühren zc., die Sporteleinnehmer noch mit zu berechnen haben, möglichst geschieden und jede Art der erhobenen Gelder, wenn sie nicht sofort an ihre Bestimmung abgegeben werden können, bis dahin besonders aufbewahrt werden.

Die Sporteleinnahmen sämtlicher unmittelbaren Justiz = Unterbehörden des hiesigen Regierungsbezirks erhalten daher andurch die Anweisung, Obigem für die Zukunft genau nachzukommen und wenigstens am Schlusse jeden Quartals die von ihnen erhobenen verschiedenartigen Gelder durchgängig auszuscheiden und nach Regel und Vorschrift an die bestimmten Personen oder Kassen abzuliefern, wenn letzteres aber aus irgend einem triftigen Grunde nicht alsbald thunlich seyn sollte, jene Gelder bis dahin in besondern versiegelten Paketen in dem Sportel-Kasten aufzubewahren.

Die Oberbeamten haben von Zeit zu Zeit genau nachzusehen, daß dieser Anordnung überall Folge geschehe. Weimar den 14. Oktober 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Nachdem der Amts-Advokat und zeitherige Bürgermeister Bernick zu Magdala die Verwaltung des Heiligenstädtischen Gerichts zu Mechelroba, des von Griesheimischen Pfliegergerichts zu Synderstedt und des Freyherrlich von Bibra'schen Gerichts zu Trommlitz mit Loohniß niedergelegt: so ist

für das Gericht Mechelroba der Hof-Advokat Carl Wilhelm Schenk allhier, für das Pfliegergericht Synderstedt ingleichen für das Gericht Trommlitz hingegen der Amts-Advokat Otto Julius Schumann hier selbst

als Justitiar präsentirt, Konfirmirt und von einer dazu ernannten Regierungskommission gehörig verpflichtet und eingeführt worden.

Weimar den 13. November 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Es ist dem Rechts-Kandidaten Eduard Bartholomä von Jena die Erlaubniß zur Betreibung der advocatorischen Praxis vor den Justiz-Unterbehörden unter dem Prädikate eines Amts-Advokaten ertheilt, demselben die Stadt Jümenau als Wohnsiß angewiesen worden, auch seine Verpflichtung am 17. dieses Monats geschehen; und wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. Weimar am 20. November 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung,
von Müller.

VI. Auf Nachsuchen der Gerichts-Prinzipalschaft zu Aichenhausen ist dem dasigen Gerichtshalter, Amts-Advokaten Breuning, der Amts-Advokat Briegeleb zu Kaltennordheim abjungiret, letzterer auch vom beauftragten Amte Kaltennordheim in dieser Eigenschaft unter'm 28. vorigen Monats verpflichtet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Eisenach den 9. Dezember 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung,
G. A. Thon.

VII. Da der zeitherige Justitiar bey dem Gerichte zu Stadt- und Bergsulza, der Herzoglich Sachsen-Meiningsche Amtsvogt Grobe zu Gamburg, diese Stelle niedergelegt und die dasige Gerichtsherrschaft in der Person des Großherzoglichen Stadtgerichts-Kommissariat-Aktuars Gottlob Otto zu Stadtulza einen neuen Gerichtshalter präsentirt hat: so haben wir diese Wahl ausnahmsweise genehmiget und die Verpflichtung und Einführung genannten Aktuars Otto als Verwalter des Gerichts zu Stadt- und Bergsulza am 27. September dieses Jahres bewirken lassen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 15. Dezember 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung,
von Müller.

VIII. Von Großherzogl. Landes-Direktion ist dem, bisher nur zur Ausübung der niederen Chirurgie, nach den diesfälligen Bestimmungen in §. 50 der Medizinal-Ordnung vom 11. Januar 1814 befügt gewesenen Chirurgen Heinrich Löber zu Jena, nunmehr auch die Behandlung der Wunden und Geschwüre sowie der Knochenbrüche und Verenkungen im Großherzogthume gestattet; desgleichen ist ihm die erledigte Stelle eines Amts- und Stadt-Chirurgen zu Bürgel übertragen worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 22. November 1828.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion,
F. v. Schwendler.

VIV. Von Großherzogl. Landes-Direktion ist dem praktizirenden Arzte, D. Johann Heinrich Labeß zu Auma, auf den Grund der vor der Großherzogl. Examinations-Deputation allhier weiter bestandenen Prüfung, nun auch die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe im Großherzogthume ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 13. Dezember 1828.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. v. Schwendler.

X. Nach der Bestimmung in §. 50 des Gesetzes zum Schutze der Forste vom 13. April 1821 ist zwar den Armen, welche dazu besondere Erlaubniß erhalten, nachgelassen, an bestimmten Tagen in den herrschaftlichen Wäldungen dürres Holz zum eigenen Bedarf zu lesen; es hat jedoch in neuerer Zeit das Holzlesen, besonders auch von dazu nicht berechtigten Personen, zum Nachtheil der Wäldungen auffallend überhand genommen.

Es werden deshalb, auf höchsten Befehl, die Polizey-Unterbehörden und Ortsvorstände, besonders in den kleineren Städten hierdurch befehligt, streng darüber zu wachen, daß kein Holz eingebracht werde, bey welchem der Verdacht eintritt, entweder daß es gestohlen sey, oder daß es zwar Leseholz, aber von unbefugten Personen gesammelt, oder daß es in dem einen oder in dem andern Falle eingebracht sey, um es zu verkaufen, indem das Leseholz sammeln auf den Gebrauch zur eigenen Nothdurft beschränkt bleibt.

Zugleich muß hiermit die bestimmte Bedrohung ausgesprochen werden, daß denjenigen Orten, in welchen solches Holz dennoch ordnungswidrig eingebracht wird, das Recht, Leseholz zu sammeln, bis auf Weiteres entzogen werden soll.

Weimar den 4. Dezember 1828.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. v. Schwendler.

XI. Der kürzlich verstorbene Schulrath und Professor Perlet hieselbst hat in seiner lechtwilligen Verfügung dem hiesigen Großherzogl. Gymnasium ein Legat von 1000 Thalern Kassegeld als Grund-Kapital zu Anstellung eines besonderen Lehrers der Mathematik und Physik vermacht.

Wir halten es für Pflicht, dieses sehr nützliche Vermächtniß zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nicht nur um dem verstorbenen edlen Geber, welcher die Verdienste, die er sich als vieljähriger treuer Lehrer um das hiesige Gymnasium erworben hat, auch nach seinem Leben dadurch fortsetzen und dauernd machen wollte, ein öffentliches und verdientes Denkmahl unseres Dankes zu weihen, sondern auch andere wohldenkende und vermögende Schulfreunde zu ähnlichen

wohlthätigen Stiftungen, welche ihr Andenken noch bey den späten Nachkommen in Segen erhalten werden, aufzufordern.

Eisenach den 13. Dezember 1828.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konfistorium.

D. J. A. Rebe.

XII. Um die Zweifel zu beseitigen, welche über den Umfang und die Bedeutung der gedruckten Prozeß-Vollmachten entstanden sind, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, nach vernommenem Gutachten des Großherzoglichen und Gesammt-Ober-Appellations-Gerichts zu Jena und Höchstero Landesregierungen allhier und zu Eisenach eine authentische Interpretation dahin zu ertheilen gnädigst geruhet:

daß diejenigen, welche mit den in den Verordnungen d. d. Eisenach 2. April 1751 und d. d. Weimar 8. Februar 1758 vorgeschriebenen Vollmachten versehen sind, auch zu solchen Handlungen im Prozesse für legitimirt zu achten seyen, welche erst in Folge späterer Veränderungen der Justiz-Organisation möglich geworden, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche aber unter den in Vollmächts-Formularen genannten Befugnissen mit verstanden werden können; daß mithin namentlich unter den in den Vollmachten vorkommenden Ausdrücken: „Appelliren, Kompromittiren,“ auch die Befugniß zu Ergreifung der Ober-Appellation und zu Abschließung eines Kompromisses auf Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts, mit Umgehung der Reuterungs-Instanz, soweit solches überhaupt rechtlich zulässig, begriffen sey.

Auf höchsten Befehl wird dieß für das ganze Großherzogthum hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 16. Dezember 1828.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung,
von Müller.

Berichtigung der Bemerkungen S. 119 Z. 9, 10 und S. 127 am Ende: die Ratifikationen sämtlicher kontrahirenden Staaten zu dem Vertrage v. 24. September 1828 sind am 5. und 8. Dezember und diejenigen zu dem Vertrage v. 29. September 1828 sind am 9. Dezember 1828 in Cassel ausgewechselt worden.

